Germ. sp.
341
l

germ. sp. 341 l Neuendorff

Die Stiftsländer

des ehemaligen

Bisthums Ratzeburg.

Druck und Papier
von Friedrich Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Die Stiftsländer

des ehemaligen

Bisthums Ratzeburg,

topographisch und geschichtlich

dargestellt

von

Joachim Heinrich Neuendorff,
Revisor bei dem löblichen Engern Ausschusse der Stände Mecklenburgs.

Mit einer Vorrede

des

Hofraths und Professors Norrmann.

Nebst einer neuen, vervollständigten Karte.

Rostock und Schwerin,
im Verlage der Stiller'schen Hofbuchhandlung.
1832.

247. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dem Verdienste seine Kronen!
Schiller.

Die der weiterhin folgenden historischen Erörterung beigefügte Karte ward durch eine Zeichnung veranlaßt, welche der verstorbene Hofmarschall von Oertzen, nach dem, im großherzoglichen Geheimen- und Haupt-Archiv zu Schwerin gefundenen Zehentregister des alten Hochstifts Ratzeburg, von den zu diesem vormals gehörigen wendischen, jetzt zum Theil mecklenburgischen Distrikten entworfen, und mit einigen kurzen Bemerkungen begleitet hatte.

Rühmlich und achtungswerth ist unstreitig ein Wunsch der Angehörigen und Freunde eines um Fürst und Vaterland hochverdienten, und zugleich durch reges, ächt wissenschaftliches Streben ausgezeichneten Mannes, wenn möglich aus dessen handschriftlichem Nachlaß ein literarisches Denkmal der Pietät gestiftet zu sehen. Mögte dieser Wunsch im vorliegenden Falle sowohl

durch die Abhandlung des Herrn Neuendorff und durch die beigefügte, von ihm vervollständigte und völlig ausgebildete Karte, als auch durch die hier zunächst folgende Zusammenstellung der Hauptzüge im Lebensgange, wie in den Geschäfts- und Studien-Verhältnissen des Verewigten einigermaßen würdig befriedigt werden!

Detlof Joachim von Oertzen, zweiter Sohn des weiland herzoglich-gothaischen Kammerherrn Wilhelm Friedrich von Oertzen, war geboren den 16. Febr. 1771 zu Gerdshagen, im Mecklenburg-Schwerinischen. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode des Vaters, der schon 1773 im 26. Lebensjahre starb, wählte die Mutter, Ida Wilhelmine, geborne von Bülow, aus dem Lauenburgischen, Rostock zu ihrem Wohnorte, wo er den ersten Unterricht von Hauslehrern erhielt. Dann, 1779, in das damalige vorzügliche Erziehungsinstitut in Bützow eingetreten, zeichnete er sich eben so sehr durch vorzüglichen Fleiß und gute Sitte, als durch edle Gesinnung und geistige Anlage aus. Er gewann bald eine große Vorliebe zu wissenschaftlichen Studien, trat zwar 1786 in den mecklenburgischen Kriegsdienst, benutzte aber in seiner Garnison zu Rostock die ihm so erwünschte Gelegenheit zum Besuch mathematischer, historischer und kameralistischer Vorlesungen. Mit seinem Regimente in den holländischen Dienst übergegangen, setzte er, so weit dieser es irgend gestattete, seine Studien mit großem Eifer fort, und nicht minder, wie er, nach seiner Rückkunft ins Vaterland, 1791, als Kam-

merjunker bei Hofe angestellt ward. Um sich ungestörter und ernster wissenschaftlich ausbilden zu können, nahm er bald seine völlige Entlassung vom Militairdienst, und bezog Ostern 1793 die Universität zu Göttingen, wo er sich mit großem Fleiße insonderheit den geschichtlichen und kameralistischen Studien widmete, da er sich vorzüglich eine Anstellung bei der Kameral- und Finanz-Verwaltung wünschte. Nach seinem wirklichen Eintritt in den Hofdienst, 1795, als Kammerjunker, fand er doch, bei eingezogener mäßiger Lebensart, wie sie ihm eigen ward und blieb, nicht nur eine erfreuliche Muße, seine Lieblingsstudien mit ernstem Sinn und Streben fortzusetzen, sondern bald auch eine erwünschte Gelegenheit zur gründlichern und praktischen Ausbildung der erworbenen Kenntnisse, auf den ihm von Zeit zu Zeit gestatteten kleinern, dann auch, nach erworbenem vorzüglichen Vertrauen des herzoglichen Hauses, auf förmlich ihm übertragenen größern Reisen und in bedeutenden Geschäftsverhältnissen. Eine größere im Juni 1796 angetretene Reise mußte er, wegen der damaligen unglücklichen Kriegsereignisse im Süden Deutschlands, schon im Herbst beendigen. Nach seiner noch in eben dem Jahre erfolgten Anstellung als Kavalier bei dem damaligen Mecklenburg-Schwerinschen Erbprinzen, Friedrich Ludwig, mit der Aufsicht über dessen ganzen, Haushalt, und Ernennung zum Kammerherrn 1797, ward er zwar in der eifrigen Fortsetzung seiner Studien öfter unterbrochen, er gab sie aber nie auf län-

gere Zeit auf, und legte auch schon damals den Grund zu der hinterlassenen sehr ausgewählten und zahlreichen Büchersammlung, zu deren steter Vermehrung er eine beträchtliche Summe seiner jährlichen Einnahme aussetzte und bis zu seinem Tode fortdauernd verwandte. Jetzt begann er insonderheit seine umfassenderen Studien in Beziehung auf die wendisch-slavische, vorzüglich aber auf die ältere und mittlere mecklenburgische Geschichte, und ging dabei bald auch auf die älteste Geschichte der sämmtlichen süd-baltischen Länder und des europäischen Nordens zurück.

Seine große Rechtlichkeit, Humanität und Besonnenheit, und seine Thätigkeit, die auch in schwierigen Verhältnissen sich immer unermüdlich zeigte, erwarben ihm bald ein großes Vertrauen seines gnädigsten Fürsten, so daß ihm wichtige Sendungen in Hof- und Landes-Angelegenheiten übertragen wurden. Diese benutzte er zugleich auf alle Weise zur Förderung seiner Lieblingsstudien durch Aufsuchung neuer Quellen und Hülfsmittel, durch Forschungen an Ort und Stelle in gelehrten Instituten, durch Verbindungen mit Gelehrten, durch Forschungen im Volk, nach Sinnesart, Sprache, Sagen, eigenthümlicher Lebensweise u. s. w. Mit dem zum Gesandten an den kaiserlich-russischen Hof ernannten Oberhofmeister von Lützow begleitete er 1799 den damaligen Erbprinzen Friedrich Ludwig, als Kavalier des Letztern, auf der Reise nach Petersburg, und war Zeuge, sowohl der dortigen Verlobung des

Erbprinzen, am 16. Mai., mit der Großfürstinn Helena Paulowna, zweiten Tochter des damaligen Kaisers Paul I., als auch der Vermählung zu Gatschina, am 23. Oktober. Nach seiner Rückkehr mit Beiden, im Februar 1800, erhielt er von dem regierenden Herzoge und der hochfürstlichen Familie die gnädigsten und ehrenvollsten Beweise der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, und durch die Vermittelung des Erbprinzen das Ehrenkreuz des Ritterordens vom heiligen Johannes zu Jerusalem, von dem damaligen Kurfürsten von Baiern. Die folgenden öfteren Reisen nach Rußland waren seinem Beobachtungsgeiste, der Erweiterung seiner geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Kenntnisse, und besonders seinen Lieblingsstudien, die ihn immer mehr an sich zogen, äußerst förderlich. Nach dem unglücklichen Tode Kaiser Pauls I. († 30. März 1801) begleitete er im Mai 1801 schon wieder den Erbprinzen mit dessen Gemahlinn nach Petersburg. Da beide dort bis in den Oktober verweilten, so benutzte er den längern Aufenthalt um so mehr, nicht nur zur ernstlichen Beobachtung der damaligen öffentlichen und innern Verhältnisse, sondern auch zu einer umfänglichen Reise ins Innere Rußlands, in Rücksicht auf seine besonderen Studien. Seine zahlreichen handschriftlichen Bemerkungen und Aufsätze aus dieser und über diese Zeit sind in mehren Rücksichten von großem Werth, und beweisen zugleich seinen stets regen unbefangenen Beobachtungsgeist, und sein beharrlich-sinniges wissen-

schaftliches Streben. Im Mai 1802 begleitete er seinen jungen Fürsten nach Memel, zur Zusammenkunft des Kaisers Alexander I. von Rußland mit dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen. Diese und die folgenden, so oft und auf längere Zeit, auch unter traurigen Ereignissen, wie z. B. mit dem frühzeitigen Tode der ersten Gemahlinn des Erbprinzen (2. Sept. 1805), eintretenden Störungen erschwerten zwar seine Dienstverhältnisse, und gestatteten ihm selten lange anhaltende wissenschaftliche Arbeiten, unterbrachen aber doch nie ganz seine Studien, da er jede kleine Muße diesen widmete, auch jede ihm vorkommende Gelegenheit zur Förderung derselben, und diese bald darauf insonderheit auf einer größern Reise (durch Deutschland, die Schweiz, einen Theil von Ungarn, zurück durch Mähren, Schlesien u. s. w. 1805 vom Juni bis in den December) benutzte. Dann führte aber die Verbreitung des wieder ausgebrochenen Krieges über das nördliche Deutschland nicht nur eine Vermehrung und Erschwerung der Dienstverhältnisse, sondern auch die Aufforderung zu neuen, sehr schwierigen öffentlichen Geschäften und Sendungen in Staatsangelegenheiten für ihn herbei. Die Besitznahme Mecklenburgs durch französische Truppen, im Jahre 1806, veranlaßte das gesammte hochfürstliche Haus, das Land zu verlassen. Er folgte diesem im Januar 1807 nach Altona, und begleitete von da aus den Erbprinzen auf dessen Reise nach Petersburg, und zurück im Juli und August; bald darauf,

im Oktober, bei dessen Sendung an des damals so übermächtigen Napoleons Kaiserhof, und verweilte bis Ende März 1808 theils in Fontainebleau, theils in Paris, wo er sich aufs sorgfältigste mit allen Instituten für Wissenschaften und Künste genau bekannt zu machen, auch mit mehreren ausgezeichneten Gelehrten, zur Förderung seines wissenschaftlichen Strebens, in nähere Verbindung zu treten suchte. Nachdem er dann noch eine Sendung des Erbprinzen, mit einem Auftrage nach Hause, beendigt hatte, kehrte er im Mai 1808 nach Ludwigslust zurück, wo er doch wieder, in wenigen Monaten, neben seinen Dienst- und andern Geschäften, nur einige Muße zur Aufzeichnung seiner gesammelten Bemerkungen und einiger Förderung seiner Studien widmen konnte. Schon im Oktober desselben Jahres begleitete er den Erbprinzen mit dessen ältestem Sohne, Paul Friedrich, jetzigem Erbgroßherzoge, zu der glänzenden Zusammenkunft des Kaisers Alexander I. und anderer Monarchen mit Napoleon in Erfurt. Schill's Invasion Mecklenburgs, Ueberwältigung und Tod in Stralsund, im Juni 1809, veranlaßten, daß er als herzoglicher Abgeordneter mit dem Berichte davon an Napoleon, damals in Wien, gesandt ward. Sowohl sein ganzes besonnenes und wohlbehaltenes Benehmen bei diesen Reisen und Geschäftsbetrieben, erwarben ihm die ehrenvollsten Zufriedenheitsbeweise des Durchlauchtigen Landesherrn und des Erbprinzen, deren völligen Vertrauens und Wohlwollens er sich auch immer

mehr und überzeugender zu erfreuen hatte. Sein Verhältniß zu dem Erbprinzen ward ein völlig vertraulich-freundschaftliches, wie der noch vorhandene sehr lebhaft zwischen beiden unterhaltene Briefwechsel beweist.

Sein Leben ward nun fortdauernder ein vielbewegtes, das Gemüth öfter durch schwierige, auch sehr traurige Ereignisse erschüttert, doch nicht gebrochen; seine gewohnte Fassung nicht geschwächt, auch sein wissenschaftliches Streben nicht getödtet, dies vielmehr durch jede Veranlassung, die es anfachen konnte, wie durch jede kleine Muße wieder neu belebt. Davon enthält sein handschriftlicher Nachlaß so viele neue Beweise aus diesen und den folgenden Jahren, in der so emsigen und sorgfältigen Benutzung vieler Nachrichten und Urkunden des herzoglichen Geheimen- und Hauptarchivs in Schwerin, wozu ihm der Landesherr im Jahre 1809 auf sein Ansuchen so gnädig den Zutritt gestattet hatte. Wie einflußreich würde doch dieß, nur bei einiger Muße auf längere Zeit, auf seine größern geschichtlichen Arbeiten gewesen seyn! Sie wären um so gediegener geworden, zur frühern völligen Ausbildung gefördert. Allein bei der Besetzung des Landes, im Jahre 1810, mit so zahlreichen französischen Schaaren, erhielt er in seiner Ernennung zum herzoglichen Kommissarius die Oberaufsicht über die so schwierige, mit vielseitigem Verdruß verbundene Vertheilung derselben in die angemessenen Distrikte und Ortschaften des Lan-

des, nebst ihrer Verpflegung, und diese ward durch das bei Rostock im Jahre 1811 von der 16,000 Mann starken französischen Division Friant errichtete Lager noch mehr erschwert. Durch seinen so ausgezeichneten Karakter, und durch seine unermüdliche Thätigkeit, die sich überall so wirksam und hülfreich erwiesen, erwarb er sich auch durchgehends, in Verbindung mit dem jetzigen großherzoglichen Geheimen Kammerrath, Ritter von Steinfeld, den er sich zum Gehülfen erbeten hatte, und der ihm ein so ausgezeichnet einsichtsvoller, als unermüdlicher war, allgemeine Achtung und Vertrauen bei Feinden, wie bei Freunden und Mitbürgern. Außer den vielen kleinern schon damit verbundenen Geschäftsreisen hin und her im Lande, kamen doch noch bedeutendere hinzu, wie die mit dem Erbprinzen, zu dessen Verlobung 1810 in Weimar mit der Prinzessinn Karoline Luise, und wiederholt im Juni zu der Vermählung; so auch mit Jenem im Jahr 1812 nach Karlsbad zur Zusammenkunft des Kaisers von Oestreich und des Königs von Preußen mit Napoleon. Dabei erfolgte, im letztern Jahre, noch durch seine Ernennung zum Hofmarschall, verbunden mit der Verwaltung der vom Erbprinzen angekauften und unter dem Namen der Vogtei Plüschow vereinigten so beträchtlichen Landgüter, nebst dessen Kapitalien, eine erhebliche Vermehrung seiner Dienstgeschäfte. Die das Land im Jahre 1813 mit betroffenen Kriegsereignisse, durch Wiederbesetzung eines großen Theils desselben von französischen und dänischen

Truppen, nöthigte die hohe landesherrliche Familie zu einem längern Aufenthalte in Rostock, zum Theil auch in Stralsund. Er mußte sie nicht nur dahin begleiten, sondern auch öftere Sendungen übernehmen, und dabei noch immer die Aufsicht und Leitung der so kostbaren Verpflegung der vielen in einem Theile des Landes stehenden verbündeten Truppen führen. Indeß erhielt er doch nun bald von dem durchlauchtigen Landesherrn die nachgesuchte Entlassung von der letztern, vermittelst allerhöchsten Rescripts vom 21 Jul. 1814, mit den höchstgnädigen, für ihn so ehrenvollen Ausdrücken: »sie werde ihm zwar mit Bedauern, aber zugleich mit »der gnädigsten Versicherung ertheilt, daß seine Be»mühungen und Ausführung dieses Geschäfts stets zum »besondern Wohlgefallen gereicht habe. — Nach dem »von ihm stets dabei bewiesenen Eifer versehe sich der »Herzog in Gnaden zu ihm, daß er die Militair-Ver»pflegungs-Kommission, wo es etwa erforderlich seyn »sollte, assistiren, und einzelnen, an ihn ergehenden »weitern Aufträgen zum Besten der mecklenburgischen »Lande auch ferner sich mit gleichem rühmlichen Ei»fer unterziehen werde.«

Der endlich im Jahre 1815 zu erwartende, längst ersehnte Friede führte doch noch keine, von ihm nicht minder ersehnte, seinen Studien holde Muße herbei. Noch vor dem Abschlusse desselben, im Juli 1815 in das damalige Hauptquartier des Herzogs von Wellington in Paris, zur Verhandlung über einen Subsidientrak-

tat zwischen Großbritannien und Mecklenburg abgeordnet, unterzeichnete er diesen auch am 24. Septbr., so wie bald hernach, am 7. Oktobr., den mit dem königlich-preußischen Finanzminister unterhandelten Vergleich über die verhältnißmäßige Theilnahme an den von Frankreich vertragsmäßig zur Bekleidung der fremden Truppen übernommenen Zahlungen für diejenigen deutschen Fürsten, die gemeinschaftlich mit dem königlich-preußischen Heere den Feldzug nach Frankreich gemacht hatten. Mit diesen Geschäften betrieb er noch zugleich unermüdlich die so schwierige und mit vielem Verdruß verbundene Wiedergewinnung und Zurücksendung des von den Franzosen schon bei der Invasion im Jahre 1806 weggenommenen und nach Paris gesandten ausgewählten Theils der schönen und beträchtlichen herzoglichen Gemäldegallerie und Kunstsammlung, der bei der Vermengung mit so vielen, aus andern Ländern geraubten Kunstschätzen, nur mit großer Anstrengung wieder zusammen zu bringen war, aber doch endlich im Ganzen vollständig von ihm aus der Gefangenschaft befreit wurde. Das Ergebniß dieser seiner Verhandlungen überstieg überhaupt die Erwartung. Bei seiner Rückkehr bezeugten ihm daher auch der Großherzog und dessen Geheimes Ministerium schriftlich die ausgezeichnetste Zufriedenheit mit seinen Bemühungen. Der Engere Ausschuß der Stände Mecklenburgs erklärte ihm, im Auftrage dieser letztern, in einem amtlichen Schreiben: »das Korps der Ritter- und Landschaft ver-

»ehre die von ihm dem Vaterlande so vielfach geleiste»ten Dienste, und insbesondere die von ihm so glück»lich beendigten Unterhandlungen in Paris, mit den »dankbarsten Gesinnungen; der Engere Ausschuß aber »entledige sich dieses Auftrags der Stände mit um so »größerm Vergnügen, je mehr dessen sämmtliche Mit»glieder in ihren Verhältnissen Gelegenheit gehabt hät»ten, dessen patriotischen Eifer für das Wohl des ge»sammten Vaterlandes, und die öftern günstigen Er»folge desselben kennen zu lernen.«

Eine so innig ersehnte ruhige, wissenschaftlichen Forschungen und Bildungen günstigere Periode folgte indeß mit der endlichen Wiederkehr friedlicher Zeit nicht für ihn. Der schon am 20. Jan. 1816 erfolgte frühe Tod der zweiten Gemahlinn des Erbgroßherzogs wirkte schmerzlich störend in alle Verhältnisse ein, und veranlaßte wieder, neben den erschwerten Dienstgeschäften, mehrfache Reisen und Verhandlungen. So unter andern auch die Wiedervermählung des Erbgroßherzogs mit der Prinzessinn Auguste Friederike von Hessen Homburg, am 21. Septbr. 1817. Sehr erwünscht war ihm in Rücksicht auf seine Lieblingsstudien eine Sendung als großherzoglicher Kommissar, im Oktobr. 1818, zur Verhandlung mit dem königlich-dänischen Hofe über Postverhältnisse; weil er den Zutritt zum dänischen Archiv, und damit die Einsicht der dort vormals verwahrlich niedergelegten schwerinischen Stiftsurkunden zu erhalten hoffte. Seine vielen mühsamen

Versuche, die dort angestellten Beamten zur Auffindung derselben zu vermögen, wurden indeß, ungeachtet der bereitwilligen Beihülfe der letztern, durch nicht zu beseitigende Schwierigkeiten vereitelt. — Als großherzoglich-mecklenburgischer Bevollmächtigter war er vom Mai 1819 beim Elbschiffahrtskongreß in Dresden bis zum Novbr. wieder mit sehr mühsamen Verhandlungen beschäftigt, doch mußte er diese noch vor deren Beendigung verlassen, da er zum ersten großherzoglich-mecklenburg-schwerinschen Kommissar zur Abhaltung des damals zusammen berufenen Landtags ernannt war. Als zweiter Kommissar hatte er schon den Landtag zu Malchin im Jahre 1816, den Landtag zu Sternberg im März, und auch wieder den zu Malchin im December 1818 mit abgehalten.

Der am 29. Nov. erfolgte Tod des Erbgroßherzogs, Friedrich Ludwig, nöthigte ihn nun, die Entlassung von seinem Kommissariat bei der Elbschiffahrtskommission zu erbitten, um sich zum Besten der verwais'ten fürstlichen Kinder ganz seinen eigentlichen Dienst- und Verwaltungsgeschäften widmen zu können. Nach beendigter Landtagsversammlung erhielt er von dem allergnädigsten Landesherrn die nachgesuchte Entlassung, durch ein allerhöchstes Rescript vom 21. Dec. 1819, mit den ehrenvollsten Ausdrücken für ihn, womit des Großherzogs Königl. Hoheit »ihm für den »Diensteifer und die Umsicht, womit er das Kommis»sariat bisher betrieben, das allerhöchste Wohlgefallen

»und die besonders gnädigste Zufriedenheit bezeugte.« Rastlos beschäftigte er sich darauf mit dem angestrengtesten Diensteifer, unter steten beschleunigten Hin- und Herreisen, insonderheit mit einem speciellen Entwurf zur nähern Bestimmung des gesammten hinterlassenen Vermögens, und einer Auseinandersetzung der Erbtheile der hochfürstlichen Kinder erster und zweiter Ehe, wie sie auch späterhin wirklich ausgeführt ist.

Ueberhaupt nicht gewohnt, in seiner Geschäftsthätigkeit von einem durch die Einwirkung rauher Witterung verursachten Unwohlsein sich stören zu lassen, betrieb er im Januar 1820 auch mit großer Anstrengnng ununterbrochen die vielen Geld- und Rechnungsgeschäfte, ohne eine eingetretene starke Erkältung genugsam zu beachten. Dies veranlaßte eine Nervenkrankheit und schnelle Erschöpfung, die, ungeachtet der sorgfältigsten Behandlung der zu Hülfe gerufenen Aerzte, seinen Tod am 15. Febr. im fast vollendeten 49. Lebensjahre (nur ein Tag fehlte daran) herbeiführte. Die innigen Beileidsäußerungen der ganzen großherzoglichen Familie gegen die überlebenden Seinen, waren rührende und ehrenvolle Beweise seines von dieser anerkannten großen Werths. Diesen bewies auch die ungeheuchelte Klage der Stände, aller höhern Behörden, wie Aller, mit denen er je in Geschäftsbeziehungen oder nähern Verhältnissen gestanden hatte. Der allgemein so innig verehrte huldreiche Landesvater, des Großherzogs Friederich Franz Königliche

Hoheit, ließ auch seine Leichenbestattung auf dem Kirchhofe vor Ludwigslust durch seltene Ehrenbezeugungen auszeichnen. Der überlebende, von Schmerz tief ergriffene Bruder bezeichnete die Gruft mit einem Denksteine und der so einfachen als wahren Inschrift:

Hier ruht
der weil. Hofmarschall Detloff Joachim von Oertzen,
Ritter des Maltheser-Ordens,
geb. den 16. Febr. 1771, gest. den 15. Febr. 1820,
ein treuer Diener des Fürstenhauses,
ein redlicher, thätiger Mann,
ein guter Sohn,
ein vielgeliebter Bruder.

Doch man darf wohl hier, mit vorauszusetzender völliger Beistimmung aller Kundigen, hinzufügen: er zeigte sich stets mit aller Würde eines festen Karakters, als ein durchaus rechtlicher, humaner, sehr besonnener Mann, mit ernster und doch Zutrauen gewinnender Haltung; wahrheitliebend und freimüthig sich äußernd in allen seinen Verhältnissen; zwar überall ernst auf Ordnung und Pflichterfüllung dringend, doch Untergeordnete zugleich immer schonend und billig behandelnd; in Geschäftsthätigkeit unermüdlich, fast unerschöpflich; dabei stets mit gleichem Eifer unter allen Lebens- und Geschäftszerstreuungen seine wissenschaftlichen Studien fördernd; wahrhaft treu und ergeben seinem huldreichen Landesherrn, wie dem ganzen hochfürstlichen Hause und Vaterlande, dem Dienste derselben unermüdlich alle seine Kräfte, und, wie sich aus

allem Angeführten ergiebt, eigentlich sein Leben opfernd. —

Der in den Händen des überlebenden Bruders befindliche reiche handschriftliche Nachlaß enthält die überzeugendsten Beweise seiner eifrigen Privatstudien und seines lebendigen Forschergeistes, hauptsächlich in einer Menge schätzbarer Beiträge, großentheils noch Vorarbeiten, zur ältern und mittleren Geschichte der Ostseevölker überhaupt, wie der wendischen in Mecklenburg und den nächstangrenzenden Ländern insbesondere, zur möglichsten Aufhellung der noch in vielen Theilen so dunkeln Geschichte, insonderheit der innern Verhältnisse derselben und deren Ausbildung im Mittelalter. Mit unermüdlicher Sorgfalt untersuchte er in dieser Rücksicht alle frühern, selbst die ältesten griechischen und römischen Schriftsteller, die nachmaligen Annalisten, Urkundensammlungen u. s. w. Der, wie bei solchen Studien gewöhnlich, immer weiter sich ausdehnende Umfang seiner Forschungen schreckte ihn nicht ab, begeisterte ihn vielmehr. Verschiedenen Gelehrten theilte er von Zeit zu Zeit seine Ideen im Allgemeinen, manche Aufsätze im Einzelnen mit; er trat auch mit mehreren deshalb in Briefwechsel. Vorzüglich lebhaft und ins Einzelne gehend, war der letzte insonderheit mit seinem vertrauten Jugendfreunde, Herrn von Kamptz, königlich-preußischen wirklichen Geheimenraths Excellenz, der, selbst der Wissenschaft und ähnlichen Studien so rühmlich angehörend, ihn unablässig zur

Fortsetzung ermunterte und zur öffentlichen Mittheilung aufforderte. Wie sehr auch in den letzten zwölf Jahren, mit den Zeitereignissen, seine Lebensverhältnisse immer bewegter, nicht nur seine eigentlichen Dienst-, sondern auch die ihm fortdauerd übertragenen öffentlichen Geschäfte immer gewichtiger und schwieriger wurden, so gab er doch den Gedanken an die Vollendung seiner Lieblingsarbeiten nicht auf, wie auch sein Briefwechsel beweis't, den er noch in den letzten Jahren mit dem großen Kenner der slavischen und russischen Geschichte, A. L. v. Schlözer (dem er unter andern eine zu dessen Nestor entworfene und weiter bis zur Beendigung desselben fortzusetzende Völkerkarte zusandte), und mit dem damaligen kaiserlich-russischen Kanzler, Grafen Romanzof führte, die ihn mit den ehrenvollsten Aeußerungen dazu ermunterten. Doch bei allem Eifer der Gesinnung, bei seiner ausgezeichneten Kraft zum Thätigen, bei aller Geistesstärke, sah er sich in seinen besten Jahren stets im Gedränge schwieriger, oft sehr niederbeugender Verhältnisse, fast aller Muße beraubt. Die Vorsehung hieß aber seine Laufbahn enden, ehe er die Masse gesammelter Quellenangaben, Vorarbeiten im Einzelnen u. s. w. gewältigen, ordnen, mit und in einander zu einem schönen Ganzen ausbilden konnte. — Außer den vielen, zu dieser seiner Hauptarbeit erforderlichen Sammlungen, Bemerkungen, Entwürfen u. s. w. befinden sich unter seinen hinterlassenen Handschriften noch viele erhebliche, mehr oder minder um-

fängliche Vorarbeiten und Entwürfe zur nähern Erläuterung einzelner Theile der mecklenburgischen Geschichte und inneren Verhältnisse, als Ergebnisse seiner äußerst fleißigen und sorgfältigen Benutzung des Hauptarchivs in Schwerin; ferner sehr anziehende, auch oft sehr umfängliche Bemerkungen auf seinen Reisen durch Deutschland, die Schweiz u. s. w., insonderheit aber, und öfter durch die süd-baltischen Länder und im Innern von Rußland, mit steter Berücksichtigung seiner größern Geschichtsstudien, wobei sich sehr wichtige, sorgfältig erkundete und durch beglaubigte Mittheilungen unterstützte, von ihm entworfene Beiträge zur Geschichte des kaiserlich russischen Hofes und Staates während der Regierung Kaiser Pauls I. befinden. Einige der vorzüglichsten seiner handschriftlichen Aufsätze dürften, nach erfolgter Aussonderung und gehöriger Ausbildung, früher, andere dagegen, vieler persönlichen Verhältnisse wegen, erst später zum Druck befördert werden können.

Die Veranstaltung eines Kupferstichs der oben erwähnten, von dem Verstorbenen entworfenen, nunmehr erweiterten und berichtigten Karte der ratzeburgischen Stiftsländer wurde dem beim Engern Ausschusse der Stände angestellten Revisor, Herrn Neuendorff, übertragen, der sich, außer andern Studien, auch den geschichtlichen mit Vorliebe sehr ernstlich widmete. Dieser hielt es, bei genauerer Vergleichung des urkundlichen Zehentregisters, mit Recht für zweckmäßig und noth-

wendig, zur weitern und möglichst vollständigen Ausbildung derselben, woran jener immer verhindert worden war, alle nur auszumittelnden, quellenmäßigen Nachrichten über den ältern Zustand und über die innern und äußern Verhältnisse der Stiftsländer zu prüfen und zu benutzen. Seine sorgfältige Untersuchung der Urkunden und ältern Geschichtschreiber, so wie eine damit verbundene prüfende Benutzung der einzelnen Erläuterungen einiger neuern Geschichtsforscher (wie sie mit jenen überall nachgewiesen sind) ergaben, daß sich außer den von dem Verstorbenen nur für einen bestimmten Zeitpunkt angegebenen Oertern und Besitzungen dieses Hochstifts, noch mehre in den jetzigen Länderverhältnissen nachweisen lassen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen stellte er dann in der anliegenden, nach größerm Maaßstabe neu von ihm gezeichneten Karte zusammen, und entwarf dazu die sie hier begleitende, überall durch Nachweisung auf die beglaubigenden Stellen der Geschichtswerke unterstützte, geschichtliche Erläuterung, anfangs eigentlich nur, ohne irgend eine weitere Berücksichtigung, aus Liebe zur Sache. Man fand sie aber mit Recht des Drucks für würdig, und ermunterte dazu. Nach wiederholter Erweiterung und Zurückführung bis auf die ersten Zeiten der Einführung des Christenthums und insonderheit der Gründung des Bisthums Ratzeburg, nebst der Angabe der Erwerbungen desselben, und einer Vergleichung mit den neueren Landesverhältnissen der vormals stiftischen

Länder, liefert der Verfasser nun damit einen erheblichen geographisch-geschichtlichen Beitrag, wie zur Germania sacra des nördlichen Deutschlands, so auch insbesondere zur mecklenburgischen Landesgeschichte der ältern und mittlern Zeit. Sowohl die geschichtliche Erläuterung, als auch die völlige Ausbildung der Karte, sind ganz die sorgfältige Arbeit des Verfassers, und verdienen eine freundliche Aufnahme um so mehr, da sie ganz das Ergebniß eines rühmlichen wissenschaftlichen Privatstrebens sind.

Rostock, den 1. Oktbr. 1831.

G. P. H. Norrmann.

Inhalt.

		Seite.
1.	Von der ersten Gründung der christlichen Kirche in Mecklenburg, bis zur Wiedererrichtung des Bisthums Ratzeburg durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Baiern...... ...	1
2.	Stiftung des Bisthums Ratzeburg durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Baiern, und Umfang des geistlichen Sprengels	33
3.	Ortschaften und Ländereien, welche den Bischöfen und dem Domkapitel von Ratzeburg eigenthümlich gehörten...............	73
4.	Besitzungen der Bischöfe und des Domkapitels von Ratzeburg, nach ihrer jetzigen politisch-geographischen Vertheilung	106
5.	Anhang. Beweisstellen, Anmerkungen und Zusätze, in der Ordnung, wie die Zahlen in der Abhandlung selbst sie nachweisen.	113

Die Stiftsländer

des ehemaligen

Bisthums Ratzeburg.

Erste Abtheilung.

Von der ersten Gründung der christlichen Kirche in Mecklenburg bis zur Wieder-Errichtung des Bisthums Ratzeburg durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Baiern.

Die süd-baltischen Länder von der Weichsel bis zur Elbe wurden zur Zeit Karls des Großen von wendischen Volksstämmen bewohnt [1]). — Die Pommern, Pomoren, breiteten sich bis zur Oder aus. Die Rhedarier in der Prignitz nördlich bis zum Kalpin- und Fleesen-See, die Tollenser im Osten der Tollense, die Circipaner zwischen der Peene und Tollense, und die Kyssiner, vom Malchiner See bis Neukloster und von Plau bis Kessin unweit Rostock, gehörten zum mächtigen Stamme der Wilzen, die auch Lutitzen und Welataben genannt wurden [2]). Die Obotriten hatten den nördlichen Theil von Mecklenburg im Besitz, und erstreckten ihre Herrschaft südlich bis über Parchim und Neustadt hinaus; Rerich, oder Mikilinborg (Mecklenburg) war als ihre Hauptstadt berühmt [3]). Zu ihnen sind auch die Wagrier, im östlichen Holstein, zu rechnen, und eine an-

dere Unterabtheilung derselben, die Polaben, wohnte um den Ratzeburger und Schaal-See, von Dassow bis zur Elbe hin, und von dieser war Ratzeburg zum Hauptorte gewählt [4]).

Karl der Große hatte zu Ende des achten Jahrhunderts die, zwischen dem Rhein und der Elbe wohnenden Sachsen besiegt, und ihnen das Christenthum mit dem Schwerte aufgedrungen. Die Feindschaft der Obotriten mit den Wilzen politisch benutzend, verschaffte er den Ersteren durch seine Unterstützung das Uebergewicht über ihre weit mächtigeren Gegner, und sicherte sich dadurch ihren Beistand gegen die Sachsen, wodurch der erste Grund zu dem hundertjährigen Hasse zwischen diesen Völkern gelegt seyn mag. Wie wenig ausführlich die Nachrichten von der damaligen Bezwingung der Obotriten [5]) und ihrer Annahme des Christenthums, ja selbst von der Gründung einer hamburgischen Kirche durch Karl den Großen — welcher Kirche Heridagus als Bischof vorgesetzt, und der alle Länder im Norden der Elbe, östlich bis zur Peene hin, untergeordnet gewesen [6]) — übrigens auch seyn mögen, so scheint doch so viel gewiß, daß zur Einführung der christlichen Religion in die polabischen und obotritischen Länder schon in jenen Zeiten Versuche gemacht sind, indem Herzog Heinrich der Löwe, in der Stiftungsurkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158, ausdrücklich sagt, daß die Wenden sich schon seit Karls des Großen Zeiten gegen Gott und gegen die christliche Kirche rebellisch und feindselig gezeigt hätten.

Nach gänzlicher Bezwingung der nord-albingischen Sachsen, im Jahre 804, ließ Karl der Große (808) an und jenseit der Elbe feste Schlösser anlegen, die er durch fränkische Besatzungen sicherte, und in einem derselben, Hammenburg oder Hamburg im Lande Stormarn, zwischen der Elbe, Bille und Alster, 811 eine Kirche erbauen. Er bestimmte den Ort selbst zum Sitz eines Erzbischofes, von wo aus das Christenthum unter die benachbarten wendisch-slavischen Völker, und vorzüglich bis in den entfernten Norden, verbreitet werden sollte; allein der Tod verhinderte ihn an der Ausführung dieses Vorhabens. Erst Kaiser Ludwig der Fromme errichtete im Jahre 831 das, für den ganzen Norden bestimmte, Erzbisthum zu Hamburg, zu dessen Sprengel auch Holstein und Mecklenburg bis nach Demmin hin gehörten, und ernannte den heiligen Anscharius, einen corveischen Mönch, zum ersten Erzbischofe, der sich schon während seines längern Aufenthalts in diesen Gegenden, bei seiner mühevollen und gefährlichen Missionsreise nach Dänemark und Schweden, mit den Verhältnissen der Nord-Länder genauer bekannt gemacht hatte. Als die Normannen im Jahre 845 Hamburg zerstört hatten, erhielt der heilige Anschar 849 das damals erledigte Bisthum Bremen, welches 858 durch Papst Nikolaus mit dem Erzbisthume Hamburg vereinigt wurde [7]).

In den Kriegen, welche der deutsche König Heinrich I. mit den Ungarn zu führen genöthigt war, standen die Wenden mit den Letztern in Verbindung, und waren für Heinrichs sächsische Erblande ge-

wiß sehr gefährliche Nachbaren. Er wußte indeß ihre häufigen Einfälle kräftig zurück zu weisen, und die blutigen Streifzüge, die der obotritische König von 925 bis 934 gegen ihn unternahm, hatten für diesen keinen günstigen Erfolg: das feste Brandenburg wurde von den Sachsen erobert (927), sächsische Edelleute ließen sich in der Mark, in der Prignitz und in Mecklenburg nieder, die Wenden mußten sich unterwerfen, und ihrem Könige ward es zur Pflicht gemacht, den christlichen Glauben anzunehmen [8]).

Kaum war jedoch der gefürchtete Heinrich I. gestorben, so suchten auch schon die Obotriten das fremde Joch wieder abzuschütteln. Sie fielen in Brandenburg ein (938), allein schon im folgenden Jahre soll der Markgraf von Brandenburg alle Wenden bis an die Oder wiederum dem Kaiser unterworfen haben [9]). Es wurde hierauf 946 das Bisthum Havelberg, und im Jahre 949 das Bisthum Brandenburg vom Kaiser Otto I. gestiftet, der auch bereits am 30. Jun. 937 das Erzbisthum Hamburg confirmirt hatte. Der Sprengel des havelbergischen Bisthums reichte bis an die Elde, und nördlich bis zur Peene [10]). Auch in Schleswig und Jütland wußte Otto I. der christlichen Religion Eingang zu verschaffen, und der kirchlichen Einrichtung durch die Gründung der Bisthümer Schleswig, Riepen und Aarhus Festigkeit zu geben. Das Christenthum näherte sich demnach von zwei Seiten den mecklenburgischen Wenden, die im Jahre 949, dem Kaiser von neuen Gehorsam gelobend, auch die Annahme dessel-

ben versprachen. Zu Oldenburg oder Altenburg in Wagrien ward 950, 952, oder etwa 968 gleichfalls ein Bisthum gestiftet, und auch im Mecklenburgischen die erste christliche Kirche, dem heiligen Petrus zu Ehren, nebst einem Nonnenkloster in der obotritischen Hauptstadt erbauet [11]).

Die Obotriten und die benachbarten wendischen Volksstämme, die ihren Widerwillen gegen die fremde Oberherrschaft und die damit verbundene neue Lehre weder ablegen, noch ihre Anhänglichkeit an ihre alten Gebräuche aufgeben konnten, ließen indessen keine Gelegenheit unbenutzt, um ihre gewohnte Unabhängigkeit wieder zu erkämpfen. Schon 955 empörten sie sich, und Otto I. mußte von 956 bis 958 insonderheit die Wenden des südlichen und süd-östlichen Mecklenburgs zu wiederholten Malen mit dem Schwerte zum Gehorsam zurückbringen. Auch unter der Regierung Kaiser Otto's II. machten sie, von 982 bis 986, mehrere vergebliche Versuche, das verhaßte Joch abzuschütteln, wobei vorzüglich die Bisthümer Havelberg und Brandenburg Vieles leiden mußten. Um diese Zeit sollen die Wenden von dem Kaiser unter die Oberherrschaft der Herzoge von Sachsen gestellt seyn, weil Heinrich I. und Otto I. die wendischen Länder zwischen der Elbe und Ostsee als sächsische Erwerbungen betrachtet hatten. Die Befreiungsversuche der unruhigen Wenden hörten aber dessen ungeachtet nicht auf, vielmehr wurden vom Jahre 990 bis 1000 häufige, wenn nicht gar ununterbrochene Kriege geführt [12]).

Nach dem, 985 oder 986 erfolgten, Tode des

Obotriten-Königs Mistav Billung wurde unter der Regierung seines Sohnes Mißlav, eines großen Christenfeindes, das Kloster in der Hauptstadt Mikilinborg wieder gänzlich zerstört (etwa 994), die Schwester des Königs, Hodika, die von ihrem Vater in dies Kloster gegeben, und gegen den Willen ihres Bruders Aebtissinn desselben geworden war, an den slavischen Fürsten Boleslav vermählt, und die Nonnen theils den königlichen Kriegsleuten übergeben, theils nach Rügen geschickt [13]).

Mistevoi, Mißlavs Sohn, soll anfänglich den Christen geneigt, gewesen und sogar dem Herzoge Bernhard von Sachsen auf einem Zuge nach Italien mit 1000 Reitern gefolgt seyn; allein ein unglücklicher Zwist mit dem Markgrafen Diedrich von Brandenburg soll ihn zum heftigsten Feinde der Christenheit gemacht haben. Die Händel des Herzogs Bernhard mit dem Kaiser benutzend, verwüstete er mit seinen Wenden Alles, von der Mark Brandenburg an, bis nach Nord-Albingen, und nahm selbst Hamburg ein. Alle Kirchen wurden zerstört, die Priester scheußlich gemartert und umgebracht, die christlichen Einwohner erschlagen, oder in die Sklaverei geschleppt, und jede Spur des Christenthums in diesen Ländern vertilgt (1012 — 1020). Ueber die genauern Umstände und die Zeit dieser traurigen Begebenheit sind sich die Chronisten und neuern Geschichtschreiber, Helmold, Mareschall, Latomus, Chemnitz, Abel, Stieber, Aepinus und Staphorst zwar nicht einig, deren Meinungen hierüber man in Schröder's papistisch. Mecklenburg, S. 159

u. folg. größtentheils zusammen gestellt findet, allein in der Hauptsache stimmen sie alle überein. Die Verwüstungen erstreckten sich bis nach Wagrien, wo der Bischofssitz Oldenburg verheert, die Christen niedergehauen, die Priester entsetzlich gemartert, geschunden und so im Triumphe durch die wendischen Städte geführt wurden [14]). Auf Vermittlung des Herzogs Bernhard von Sachsen ward jedoch das Bisthum Oldenburg in Wagrien unter dem Bischofe Benno wieder hergestellt (etwa 1020), zu dessen geistlichem Sprengel auch die mecklenburgischen Christen damals gehörten. In der, dieserhalb bei dem Herzoge gehaltenen Versammlung wollten die wendischen Fürsten sich nur mit Mühe zu einer Abgabe von zwei Pfennigen von jedem im Lande der Obotriten gelegenen Hause verstehen. Sie erklärten, daß sie, bei dem schweren Tribute, welchen sie dem Herzoge zahlen müßten, dem Stifte nichts geben könnten, und lieber das Land verlassen wollten; und Bernhard gestand selbst, daß es ihnen gegenwärtig unmöglich sey, dem Bischofe die, in der Verordnung Otto's I. vorgeschriebenen, Abgaben zu entrichten [15]). Die Güter Buzu und Nezenna (Bosau und Gnissau) und einige andere in Wagrien wurden dem Stifte zwar wieder eingeräumt, die weiter gegen Osten unter den Wenden gelegenen Kirchengüter Deritsowe, Mobize, Cuzin u. s. w. konnte jedoch der Bischof nicht wieder zurück erhalten. Mistevoi ward nun selbst ein Christ, mußte aber, da die Wenden, ja sogar seine eigenen Söhne ihn des-

halb haßten, die Regierung niederlegen und sich nach Bardewick jenseit der Elbe zurückziehen [16]).

Sein ältester Sohn, Anadrach, ward kurz nach seinem, im Jahre 1025 erfolgten Tode erschlagen, worauf dessen jüngerer Bruder, Udo, zur Regierung gelangte. Udo zeigte sich der christlichen Religion eben nicht sehr zugethan; er ward 1032 von einem Sachsen ermordet. Gneus, Mistevoi's jüngster Sohn, oder auch Ratibor, Udo's Sohn oder Bruder, übernahm nunmehr die Regierung, indem Udo's Sohn, Gottschalk, von dem Herzoge Bernhard von Sachsen als Geißel in's Kloster zu Lüneburg gebracht worden war und dort erzogen wurde [17]).

Gottschalk, begierig den Tod seines Vaters an den Sachsen oder Christen zu rächen, verließ Lüneburg und sammelte einen Haufen Wenden, mit welchen er Holstein, Stormarn und Ditmarsen verwüstete. Er ging darauf nach Dänemark, und begleitete den dänischen König Kanut den Großen auf seinen Kriegszügen nach England, Schottland und Norwegen.

Die Wenden fielen auch um diese Zeit in die Alt-Mark ein (1033 — 1034), erschlugen auf dem Rathhause zu Werben drei Grafen nebst 40 Dienern und tödteten die Christen, oder führten sie gefangen mit sich fort. Kaiser Konrad II. fand sich dadurch veranlaßt, sie mit Heeresmacht zu überziehen, zu unterwerfen und auf's neue zum Tribute zu verpflichten [18]).

Nach dem Tode des Gneus kam Gottschalk 1039 in sein Erbreich zurück, und übernahm die Regierung, deren sich seine Vettern während seiner Abwe-

senheit bemächtigt hatten. Anfangs führte er noch blutige Fehde mit den christlichen Sachsen in Holstein, allein schon 1039 nahm er plötzlich das Christenthum an; welche Sinnesänderung in ihren einzelnen Umständen von den alten Schriftstellern auf verschiedene Art dargestellt wird [19]). Das Christenthum wurde nunmehr von ihm auf eine Weise ausgebreitet, wie es noch keiner seiner Vorfahren versucht hatte: man ließ Priester von allen Seiten kommen, Kirchen wurden erbauet, die heidnischen Wenden in Menge getauft, und die christliche Lehre, von Wagrien bis zur Peene, unter Obotriten, Polaben, Kyssinern und Circipanern verbreitet. Es heißt, daß Gottschalk selbst gepredigt habe, und der dritte Theil seiner Unterthanen getauft worden sey. Zu Lübeck, Oldenburg, Ratzeburg (1040 oder 1063) und Lenzen wurden Klöster errichtet, und in der obotritischen Hauptstadt Mikilinborg sollen sich deren sogar drei befunden haben. Zum Abt in Ratzeburg ward Ansverus, ein Adeliger aus Schleswig, erwählt, und auf dem St. Georgen Berge bei Ratzeburg ein Seminarium erbauet [20]).

Im Jahre 1051, 1058 oder 1062 wurde das Bisthum Oldenburg, wegen der großen Ausdehnung seines Sprengels, von dem vielvermögenden Erzbischofe Adelbert von Hamburg, in drei Bisthümer getheilt: in das zu Oldenburg, welches späterhin nach Lübeck kam; in das zu Mikilinborg, welches hernach nach Schwerin verlegt wurde; und in das zu Ratzeburg. Adelbert, dem Papst Viktor II. im Jahre 1055 das Erzbisthum Hamburg mit

seinem geistlichen Sprengel von der Eider bis zur Peene bestätigte, setzte den St. Aristo zu Ratzeburg und den Johannes Scotus zu Mecklenburg zu den ersten Bischöfen ein, und ohne Zweifel hat auch König Gottschalk an der Errichtung dieser Bisthümer thätigen Antheil genommen. In Ratzeburg soll im Jahre 1062 sogar eine Domkirche erbauet worden seyn [21].

Die Blüthe des Christenthums, die demnach über die mecklenburgischen Lande aufzugehen schien, war jedoch leider nicht von langer Dauer. Der gefürchtete Herzog Bernhard von Sachsen war nämlich im Jahre 1062 gestorben, und die Regierung in die schwache Hand seines Sohnes gekommen [22]. Die Wenden glaubten diesen Umstand wiederum benutzen zu müssen, um sich einer fremden, höchst lästigen Oberherrschaft zu entziehen, von der das Christenthum ihnen einen wesentlichen Theil auszumachen schien; allein Gottschalk, die Politik seiner Väter verlassend, wollte, auch ohne hinlängliche Unterstützung von Außen, die christliche Religion gegen den Willen seines halsstarrigen Volkes aufrecht erhalten, und bereitete sich dadurch sein eigenes Verderben. Seine barbarischen Unterthanen fielen nämlich mit zügelloser Wuth über die verhaßten Christen her, erschlugen ihn selbst mit vielen Geistlichen am 7. Jun. 1066 in der Stadt Lenzen während des Gottesdienstes, schlachteten den Priester Eppo auf dem Altare, und verfolgten und vernichteten alles, was zum Christenthume gehörte. Der ratzeburgische Abt Ansverus wurde nebst 28 seiner geistlichen Brüder, am

15. Jul. auf dem Wege von Ratzeburg nach Lübeck gesteinigt. Die Stelle, wo man diese Gräuelthat verübte, war noch vor 80 Jahren mit einem Steine bezeichnet, der sich wahrscheinlich auch jetzt noch dort findet; auf einem, Ansverus Lebenslauf darstellenden Gemälde im ratzeburger Dom, wo diesen, auf des Erzbischofs Adelbert Antrieb, sämmtlich heilig gesprochenen Märtyrern späterhin jährlich noch eine Gedächtnißfeier gehalten wurde, sind ihm indessen nur 18 Leidensgefährten gegeben [23]). Es sollen bei seinem Grabe Wunder geschehen seyn, und einer seiner Arme ist nachher von einem ratzeburgischen Bischofe dem St. Marien-Kloster bei Stade als ein besonderes Heiligthum übersandt worden. — Der ratzeburgische Bischof St. Aristo war der Wuth der Barbaren entgangen, der alte Bischof von Mecklenburg, Johannes Scotus, war jedoch nicht so glücklich. Die unmenschlichen Wenden ergriffen ihn mit den Seinigen am 20. Nov., schlugen ihn unbarmherzig, führten ihn zum Schimpf und Spott durch viele Städte, und hieben ihm endlich Hände und Füße und zuletzt auch den Kopf ab, indem er sich standhaft weigerte, seinen Glauben zu verläugnen. Der verstümmelte Körper blieb auf der Straße liegen, den Kopf trug man auf einer Stange im Triumphe nach Rethra, dem Hauptsitze des wendischen Götzendienstes im Lande der Wilzen, und opferte ihn dem heidnischen Gotte Radegast. Gottschalks zweite Gemahlinn, Siritha, eine dänische Prinzessinn, mußte, so wie die Nonnen des mecklenburgischen Klosters, ein schmähliches Schicksal erdulden: sie

wurde nebst vielen andern Christinnen gänzlich entkleidet, mit Ruthen gestrichen, und so bei der Kälte davon gejagt. In Schleswig, Holstein und Stormarn wurden gleichfalls viele Christen theils erschlagen, theils gefangen weggeführt, die Stadt Schleswig völlig zerstört, um Hamburg alles was zum Christenthume gehörte mit Feuer und Schwert vertilgt, Hamburg selbst eingenommen, und das, vom Herzoge Bernhard von Sachsen an der Alster erbauete, feste Schloß niedergerissen. Plusso, des erschlagenen Gottschalks Schwager, soll der Haupturheber dieser gräulichen Verwüstungen gewesen seyn [24]).

Es ist bemerkenswerth, daß sich die Wenden in ihren Christenverfolgungen immer grausamer zeigten: anfangs hatten sie doch die Aebtissinn Hodika noch an einen Fürsten vermählt; späterhin wußten sie ihren tapfern König Mistevoi der Regierung so überdrüssig zu machen, daß er sie niederlegen und das Land verlassen mußte; nun aber ward hohe und niedere Geistlichkeit, ja der Landesherr selbst erschlagen, und seine Gemahlinn nackend gestäupt und davon gejagt.

Das ratzeburgische und das mecklenburgische Bisthum waren denn also wieder vernichtet, und damit sind alle Schriften und Urkunden verloren gegangen, welche über ihre bisherige Geschichte mehr Licht hätten verbreiten, und den chronologischen Angaben mehr Bestimmtheit geben können. Die bischöflichen Stühle zu Ratzeburg und Mecklenburg blieben nun achtzig und einige Jahre hindurch

unbesetzt, und die Versuche, die während dieses Zeitraums zur Wiedereinführung des Christenthums in die mecklenburg-wendischen Länder gemacht wurden, waren nur schwach und von geringem Erfolge [25]). Die katholische Geistlichkeit, deren muthige Beharrlichkeit man wahrlich bewundern muß, gab indessen das Bekehrungsgeschäft keineswegs ganz auf, und selbst die, seit Jahrhunderten gemachte, schreckliche Erfahrung war nicht im Stande, sie von neuen Unternehmungen gänzlich abzuschrecken, welche auch erfolgreicher gewesen seyn mögten, wenn ihnen nicht wahrscheinlich jetzt noch die kräftige Unterstützung irgend einer weltlichen Macht gefehlt hätte.

Die Wenden wählten sich nunmehr den, als Christenfeind bekannten, rügischen Fürsten Krito oder Kruko zum Könige, und schlossen Gottschalks Söhne Buthue und Heinrich, beide in der christlichen Lehre erzogen, von der Thronfolge aus. Nach Latomus (in Genealochr.) haben jedoch die Sachsen den Buthue, der zu ihnen geflüchtet war, und ihres Herzogs Ornulf Tochter, Hildegard, heirathete, im Jahre 1067 mit Waffengewalt auf den Thron seiner Väter erhoben. Latomus erzählt ferner, daß 1068 der oben erwähnte Christenverfolger Plusso erschlagen sey, und nur die Furcht der Wenden vor dem sächsischen Herzoge Ornulf den Buthue vor einem ähnlichen Schicksale geschützt habe; nach Ornulfs Tode aber sey Buthue vertrieben, Kruko 1077 statt seiner zum Könige erwählt, und Buthue bei Plön 1079 getödtet. Andere Schriftsteller erwähnen hiervon jedoch nur das Letztere.

Heinrich, Buthues jüngerer Bruder, war nach Dänemark an den Hof seines Großvaters gegangen [26]).

Im Jahre 1072 wurde Hamburg wieder von den Wenden erobert und zerstört, und der mächtige Kruko, der auch Holstein, Stormarn und Ditmarsen unter seine Herrschaft brachte, und sich kräftig gegen die Sachsen zu behaupten wußte, zeigte sich bis an sein Ende den Christen sehr feindlich gesinnt. Er zwang durch seine Grausamkeit mehrere hundert christliche Familien, Wagrien zu verlassen und nach dem Harze auszuwandern, und legte 1104 neben Alt=Lübeck, wo König Gottschalk schon Kirchen und Klöster hatte aufführen lassen, eine neue Stadt an [27]).

Gottschalks jüngerer Sohn, Heinrich, der sich nach der Ermordung seines Vaters an den dänischen Hof begeben hatte, wußte indeß die Abneigung der Wagrier und Holsteiner gegen den tyrannischen Kruko so gut zu benutzen, daß er sich in den Besitz der Stadt Oldenburg setzte, die ihm auch, nebst einem Stück Landes, nach einigem Widerstande abgetreten wurde, indem Kruko nun darauf sann, ihn heimlich aus dem Wege zu räumen. Vor dieser hinterlistigen Tücke durch Kruko's Gemahlinn, Slavina, eine Tochter des pommerschen Fürsten Svantibor, gewarnt, lud er, im Einverständniß mit dieser, den alten König zu Gaste und ließ ihm, als er gebückt durch eine niedrige Thür gehen wollte, mit einem Beile den Kopf abhauen. Heinrich, der die Slavina wieder heirathete, schloß hierauf mit dem Herzoge von Sachsen eine Verbindung, schlug mit dessen Hülfe die widerspänstigen Wenden bei Schmilau,

unweit Ratzeburg, besiegte die plötzlich bei Alt-Lübeck gelandeten Rugier an dem Orte, der von den daselbst Begrabenen der Ranenberg heißt, und wußte sich mit Kraft und Gewandtheit in der erlangten Oberherrschaft über alle wendische Volksstämme, von Wagrien bis Pommern, zu behaupten. Er wählte Alt-Lübeck wieder zu seiner Residenz, befestigte und verschönerte es, zog viele Fremde dahin, und begünstigte Schifffahrt und Handel, wodurch Volksmenge und Gewerbthätigkeit bald sehr bedeutend wurden (1105 bis 1126) [28].

Die chronologischen Angaben des zehnten und eilften Jahrhunderts sind hinsichtlich der mecklenburgischen Geschichte größtentheils so schwankend und unsicher, daß man auf eine genaue Angabe der Jahreszahlen meistens verzichten, und sich nur mit der Aufzählung einzelner Thatsachen begnügen muß. So viel geht indessen aus diesen letztern deutlich hervor, daß die Wenden die christliche Lehre der ihnen aufgedrungenen fremden Herrschaft fortwährend gleichstellten, und auch jene augenblicklich verließen und verfolgten, sobald sie sich dieser zu entziehen hoffen durften. Diese beispiellose Widerspänstigkeit gegen die Annahme des Christenthums, eine Erscheinung, die wir unter ähnlichen Verhältnissen bei keinen, weder ältern noch neuern, Bekehrungsversuchen in solchem Maaße wahrnehmen, ist jedoch leicht zu erklären, wenn wir die Art und Weise betrachten, wie sie zum Bekenntniß dieses neuen Glaubens gebracht wurden, und, mit Berücksichtigung ihrer Freiheitsliebe und ihres kräftigen, selbstständigen Sinnes, die harten Bedrückungen [29]) in Erwägung

ziehen, die sie von ihren Ueberwindern erdulden mußten, denen jedes zu ihrer Unterjochung anwendbare Mittel erlaubt schien, und die nur, dem Zeitalter gemäß, durch physische Kräfte zu erobern verstanden. Auch war in jenen Zeiten die ursprüngliche Reinheit der christlichen Lehre durch grübelnde Scholastik und mystische Schwärmerei so sehr entstellt, daß sie ihre überzeugende Kraft auf den natürlichen Verstand des ungebildeten Menschen in ihrem ganzen Umfange nicht auszuüben vermogte. Eine so verunstaltete Religionslehre war schwerlich geeignet, die rohen, sinnlichen Wenden von ihrem heidnischen Aberglauben, wie thöricht und unvernünftig er auch immerhin seyn mogte, zurückzuführen, und solch ein Christenthum erschien ihnen noch außerdem in Verbindung mit dem Sieger, dem Unterdrücker, begleitet von einem Heere neuer Lasten und Abgaben, welche sich nur zu schnell und zu deutlich als Hauptzweck ankündigten. Die Bemühungen der Wenden, das, von einer drückenden Oberherrschaft unzertrennliche, Christenthum zurückzudrängen, wurden demnach Jahrhunderte hindurch fortgesetzt, und nur die kraftvolle Hand eines Heinrichs des Löwen konnte ihnen endlich ein Ziel setzen, und der christlichen Kirche auch in dieser Gegend Festigkeit und Dauer verschaffen.

Im Jahre 1124 fing der bambergische Bischof Otto an, das Evangelium in Pommern auszubreiten, und seine Sanftmuth und Sittlichkeit scheint der christlichen Lehre schnelleren Eingang in Pommern verschafft zu haben, als es die von Habsucht und Härte begleiteten Bekehrungsversuche der Sachsen in

Mecklenburg bisher vermogt hatten. St. Otto stiftete 1128 ein Bisthum zu Julin (Wollin), welches im Jahre 1140 vom Papst Innocenz II. bestätigt, und späterhin nach Kammin verlegt wurde. Von hieraus soll die christliche Religion auch nach Güstrow gekommen seyn, obgleich dies doch eigentlich zum Sprengel des Erzbisthums Hamburg gehörte. Die pommerschen Geschichtschreiber Cramer, Micrälius und Kantzow, denen Aepinus nnd Stieber gefolgt sind, behaupten, daß das wollinsche Bisthum sich damals bis nach Güstrow erstreckt habe, wovon jedoch Helmold, Crantz, Latomus und Andere nichts wissen wollen. Soviel ist indessen gewiß, daß die Bischöfe von Schwerin späterhin auch wegen der geistlichen Jurisdiction in Güstrow große Streitigkeiten hatten, die endlich im Jahre 1247 durch einen Vergleich beendigt wurden; es soll sich jedoch auch Güstrow erst im Jahre 1235 von dem Bisthume Schwerin losgesagt, und nach Kammin gewandt haben [30]).

Die Bemühungen, den christlichen Glauben in Mecklenburg einzuführen, nahmen nun auch von Holstein aus wieder ihren Anfang. Im Jahre 1126 ist bereits das Kloster auf dem St. Georgensberge bei Ratzeburg wiederum hergestellt gewesen, wie aus einem Diplom von diesem Jahre hervorgeht, in welchem N. Abbas de Raceborch als Zeuge mit vorkommt. Der eifrige Heidenbekehrer Vicelin, ein Prämonstratenser, auch wegen seiner Studien in Paris von Einigen Magister parisiensis genannt, und aus Quernhameln an der Weser gebürtig, hatte schon vom

Könige Heinrich, kurz vor dessen Tode (1126), die Erlaubniß erhalten, in Lübeck das Christenthum zu predigen[31]).

Die Streitigkeiten unter Heinrichs Söhnen Sventepolch und Kanut verzögerten jedoch dies Bekehrungsgeschäft. Es kam zwischen ihnen zu einem Kriege, in welchem der jüngere Bruder, auf Antrieb des ältern, von den Holsteinern in Plön belagert ward. Er wußte indessen die Holsteiner durch eine eindringliche Rede zu besänftigen, und der Zwist endigte sich mit der Theilung des Landes unter beide Brüder. 1127 oder 1130 wurde aber schon Kanut auf Sventepolchs Anstiften in Lütjenburg ermordet, worauf Letzterer die Herrschaft allein erhielt. Um diese Zeit ward auch von dem Erzbischofe Adelbert das Augustinerkloster zu Faldern in Holstein durch den frommen, edelmüthigen Vicelin gegründet, von wo aus sich nunmehr die christliche Lehre wiederum nach Mecklenburg hin verbreitete. Vicelin sandte mit Sventepolchs Bewilligung, den er an die von seinem Vater gegebene Erlaubniß erinnerte, die Priester Ludolf und Volkward nach Lübeck, wo sie von den Kaufleuten auch gut aufgenommen wurden, und in der Kirche wohnten, die jenseit des Flusses auf einem Hügel stand. Allein auch diese Anlage war nur von kurzer Dauer; schon im folgenden Jahre (1129 oder 1133) überfielen die Rugier Lübeck von neuen, die Priester entflohen zum Vicelin nach Faldern, und Sventepolch selbst nach Lütjenburg, wo er von einem vornehmen Holsteiner, Namens Dason, erstochen ward. Sein Sohn Zwinike

herrschte nur kurze Zeit über die Wenden; er wurde im zweiten Jahre seiner Regierung zu Erteneburg oder auch zu Oldenburg erschlagen. Da nun Heinrichs Stamm erloschen war, so ergriff der Herzog Kanut Laward von Schleswig, den schon Heinrich, mit Ausschließung seiner Söhne, zu seinem Nachfolger bestimmt haben soll, nunmehr die Zügel der Regierung, und wurde auch 1131 vom Kaiser Lothar selbst zum Könige der Obotriten gekrönt. Die Herrschaft über die obotritischen Wenden machten ihm jedoch Pribislav und Niklot streitig, welche aber auf einige Zeit in seine Gefangenschaft geriethen, und wahrscheinlich würde Kanut, der zu Faldern die Ausbreitung des christlichen Glaubens gelobt hatte, zum vollkommenen Besitz des Landes gekommen seyn, wenn er nicht schon am 8. Jan. 1131 — 1136 von seinem eigenen Vetter, dem dänischen Prinzen Magnus, meuchelmörderischer Weise getödtet worden wäre, worauf denn Pribislav Wagrien und das Land der Polaben, Niklot das Laud der Obotriten erhielt [32]).

Pribislav, ein Abkömmling des im Jahr 1075, 1079 oder gar 1105 erschlagenen Buthue, des Wenden Königs Heinrich Bruder, und Niklot, ein Großer der obotritischen Lande, der, aller Wahrscheinlichkeit nach, während der Unruhen unter Sventepolchs Regierung die Herrschaft über die Obotriten erlangt hatte, waren beide der christlichen Lehre sehr abgeneigt, und suchten das Heidenthum auf alle Weise wieder herzustellen; sie waren zwei fürchterliche Thiere, und den Christen höchst feindlich gesinnt, sagt der gleichzeitige

Helmold in seiner Chronica Slavorum von ihnen [33]). Pribislav insonderheit opferte in Rethra dem Radegast mehrere Christen mit der verabscheuungswürdigsten Grausamkeit; sie wurden theils geschlachtet, theils gekreuzigt, theils sogar lebendig aufgeschnitten und ihnen die Eingeweide aus dem Leibe gezogen, oder auch in Gefängnisse geworfen und auf alle mögliche Art scheußlich gemartert [34]). Wahrlich! man muß in die Geschichte unkultivirter Völker blicken, um die Segnungen der Civilisation, die wir täglich genießen, in ihrem ganzen Umfange zu erkennen.

Der beharrliche Vicelin wußte es indessen bei dem Kaiser Lothar und bei seiner Gemahlinn Richenza oder Rixa, die sich gerade zu Bardewick aufhielten, dahin zu bringen, daß zum Schutz der Christen ein festes Schloß auf dem Kalkfelsen in Holstein angelegt wurde, zu dessen Bau Pribislav und Niklot wider Willen beitragen mußten (1134 oder 1136), und welches nunmehr den Namen Siegberg (Segeberg) erhielt, indem der Ort früher Aalberg hieß. Am Fuße des Berges wurde eine Kirche und ein Kloster erbauet, denen sechs Dörfer (pagi) vom Kaiser zugelegt, wie denn auch dem Pribislav bei kaiserlicher Ungnade befohlen wurde, Vicelin und den übrigen Geistlichen alles Gute angedeihen zu lassen. Ferner erlaubte Kaiser Lothar in einem besondern Gnadenbriefe, auf Fürsprache seiner Gemahlinn Richenza, daß die Einwohner des Landes der faldrischen oder, wie sie jetzt genannt wurde, neumünsterschen Kirche und denen, die Vicelin noch in diesen Gegenden zu gründen gedächte, ihre Güter ver-

machen oder verkaufen dürften; auch erließ er den Augustiner-Mönchen alle Abgaben, und befreite sie gänzlich von aller Ansprache. Die Urkunde, worin der hamburgische Erzbischof Adelbert der Kirche zu Neumünster die Dörfer Wipenthorp und Dragerestorp schenkt, und dem Vicelin die Ausbreitung des Christenthums in die wendischen Lande aufträgt, welche bis zur Peene zu seinem Sprengel gehörten, ist mit der Jahreszahl 1136 bezeichnet, und in einer andern von 1137 überläßt der Kaiser dem Vicelin die Kirche zu Segeberg völlig, und macht ihr noch einige Geschenke an Ländereien [35]).

Vicelin, durch dessen Thätigkeit das Christenthum in Holstein Festigkeit gewonnen hatte, sandte nun auch die Priester Ludolf, Hermann und Bruno wieder nach Lübeck. Pribislav selbst soll auf sein Zureden ein Christ geworden seyn, und den Namen Heinrich angenommen haben, welchem jedoch in dem: Aufrichtigen Schreiben von Niklot I. Ursprung, S. 73. (in Dr. Gerdes Sammlung) widersprochen, und aus Helmoldi Chron. Slavor. I. c. 83. bewiesen wird, daß Pribislav noch 1156 ein Heide gewesen, und allem Anscheine nach kurz darauf auch als Heide gestorben ist [36]).

Vicelins Eifer mußte indessen noch eine harte Probe bestehen. Pribislav und Niklot säumten nicht, die Unruhen zu benutzen, die kurz nach dem Tode des Kaisers Lothar (1137) wegen des Herzogthums Sachsen zwischen Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, und Herzog Heinrich von Baiern entstanden waren. Gestützt auf ihr vermeintes grundherrliches Recht, fielen sie in Wagrien die verhaßten Christen an, steckten

das neue Kloster bei Segeberg in Brand, verwüsteten die Klostergüter, erstachen den Priester Volcerus, und zwangen die übrigen Geistlichen, nach Neumünster zu entfliehen. Die lübeckischen Christen mußten gleichfalls mancherlei Verfolgungen erdulden, doch blieben die Priester, denen Pribislav Schutz zugesagt hatte, verschont. Ehe aber noch Pribislav von seinem Zuge nach Holstein zurückgekehrt war, landeten die Rugier mit ihrem Fürsten Ratze, der nach Klüvers, aber ohne Zweifel irriger, Meinung (siehe dessen Beschreibung II. S. 309, zweite Ausgabe) Ratzeburg erbauet haben soll, bei Lübeck, um die Rechte ihres Beherrschers, als eines Abkömmlings des Kruko, geltend zu machen. Ratze eroberte und verwüstete 1139 das alte wendisch-wagrische Lübeck oder Alt-Lübeck, nebst dem Schlosse, und die christlichen Priester retteten sich erst ins Schilfrohr und dann nach Neumünster. Graf Heinrich von Badewide, dem Markgraf Albrecht von Brandenburg die Verwaltung in Holstein anvertrauet hatte, widersetzte sich mit aller Kraft dem Ratze, nahm Wagrien in Schutz, und machte sich Plön unterwürfig; worauf auch Pribislav die Hoffnung, seine Länder wieder zu bekommen, aufgegeben und sich nach der Mark Brandenburg zurückgezogen haben soll. Dieser unerwiesenen Behauptung des Chemnitz, Latomus u. A. wird jedoch in dem: Aufrichtigen Schreiben von Niklot I. Ursprung S. 71 und folgend. (in Dr. Gerdes Sammlung) gänzlich widersprochen, und vielmehr darin S. 73. bewiesen, daß Pribislav 1156 noch bei Lübeck gelebt habe. Chemnitz sagt (Geneal. in vita Pri-

bislai), daß Pribislav dem Niklot die Regierung abgetreten, und dieser Polabien und Wagrien im Jahre 1139 an Graf Heinrich von Badewide verloren habe. Latomus (Genealochro. ad an. 1139) setzt hinzu: als Niklot Wagrien wieder einnehmen wollte, so ist Graf Heinrich von Badewide in Polabien eingefallen, hat Niklot vertrieben, und sowohl Polabien als Wagrien an Holstein gebracht[37]). Wagrien und Polabien wurden demnach der obotritisch-wendischen Oberherrschaft für immer entzogen.

Inzwischen hatte Herzog Heinrich von Baiern den Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus Sachsen vertrieben, und wünschte nun auch den Grafen von Holstein, Adolf von Schaumburg, wieder einzusetzen, der von jenem verjagt worden war. Heinrich von Badewide, sich zum Widerderstande zu schwach fühlend, schleifte die Festung Segeberg, und zog sich zurück. Nach Herzog Heinrichs kurz darauf erfolgtem Tode (1139) ward indessen von den Vormündern des jungen Herzogs von Sachsen die Sache dahin verglichen, daß Adolf von Schaumburg Wagrien, und Heinrich von Badewide Polabien erhielt.

Graf Adolf von Holstein und Wagrien bauete das Schloß zu Segeberg wieder auf, und räumte dem segebergischen Kloster die Dotation des Kaisers Lothar wieder ein. Das Kloster selbst wurde jedoch im Jahre 1146 jenseit der Trave, nach Hagerestorp, verlegt, welches auf wendisch Küsslin, und späterhin Högelsdorf hieß, allein schon 1154 ward es durch

den Bischof Gerold an seinen alten Platz zurückgebracht. Es wurden fremde Christen aus Flandern, Holland und Westphalen in's Land gerufen, wodurch die christliche Religion in Holstein immer mehr Raum gewann, und auch mit dem obotritischen Fürsten Niklot trat Graf Adolf von Holstein und Wagrien in freundschaftliche Verbindung [38]).

Graf Adolf erbaute im Jahr 1142, vielleicht auf den alten zerstörten Befestigungen des Kruko, eine neue Stadt Lübeck, am Zusammenfluß der Trave und Wackenitz. Dies Adolfs-Lübeck, oder diese Adolfs-Stadt, hob sich schnell durch Schifffahrt und Handel, weshalb es den Neid von Bardewick, der Hauptstadt des alten Sachsenlandes, erregte, und um so mehr die Aufmerksamkeit Herzog Heinrichs des Löwen auf sich zog, da seine Salzwerke zu Lüneburg durch die zu Oldesloe in Holstein angelegten Salzwerke sehr an Absatz verloren. Der Herzog Heinrich verlangte deshalb 1154 zum Schadenersatz vom Grafen Adolf die Hälfte beider Städte, mit der Drohung, den lübecker Handel ganz hemmen zu wollen, indem er behauptete, daß die Gründung einer Handelsstadt ein herzogliches Vorrecht sey. Der Graf weigerte sich, dies Verlangen zu erfüllen, worauf jener nicht allein seinen Unterthanen allen Verkehr mit den Lübeckern untersagte, sondern auch die nach Lübeck bestimmten Waaren mit Gewalt auf den Markt von Bardewick bringen, und die oldesloer Salzquellen verderben ließ. Wie der Graf an seinen Einkünften, so litt auch die Adolfs-Stadt in ihrem Handel bedeutend, und ward, wahrscheinlich

im Jahre 1157, sogar noch durch eine Feuersbrunst völlig zerstört. Die unglücklichen Einwohner baten nunmehr den Herzog um einen Platz zu einer neuen Stadt; dieser bemühete sich vergebens, den Grafen Adolf zur Abtretung der eingeäscherten Stadt mit dem Hafen zu bewegen, und erbauete deshalb für jene eine neue Feste an der Wackenitz im Ratzeburgischen, welche den Namen Löwenstadt erhielt. Allein der Fluß war zur Schifffahrt zu seicht, und daher auf diese Art keine Aussicht zur Wiederherstellung des alten lübeckschen Verkehrs. Der Herzog wiederholte also mit großen Versprechungen seine vorigen Anträge, worauf denn der Graf endlich in die Abtretung willigte. Die neue Löwenstadt ward demnach wieder verlassen, und auf der Brandstätte das jetzige Lübeck mit Mauern und Kirchen erbauet, dem Herzog Heinrich hierauf viele Vorrechte und Freiheiten, Münz- und Zollrecht u. s. w. ertheilte; auch ließ er durch eigene Boten in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland zum freien Handel nach seinem Lübeck, welches er auf alle Weise zu schützen und zu begünstigen versprach, einladen. Dadurch, und von da an, gewann Lübeck einen mächtigen Einfluß auf das Emporkommen der neuen Städte-Anlagen in Mecklenburg, der Städte Schwerin, Wismar, Rostock u. A. und auf deren bürgerliche Verfassung [39]).

Nach Past. Slöpke (Histor. Nachr. v. d. Heyd. u. Christenthume d. Fürstenth. Ratzeburg. S. 34. u. folg.) soll der Dom in Ratzeburg bereits im Jahre 1143 von Heinrich dem Löwen wieder errichtet, und

der magdeburgische Domprobst Evermodus daselbst zum Bischofe eingesetzt seyn. Er bezieht sich hierbei auf einen am Eingange des ratzeburger Doms eingemauerten Stein, der folgende Inschrift enthält: »Anno Domini MCXLIII tertio Idus Augusti fundata et consecrata est Raceburg. Ecclesia Cathedral. ab illustrissimo Principe Henrico Bavarie et Saxonie, qui obiit anno MCXCV. orate pro eo.« und auf ein altes Dokument, welches sich in der Beilage zu seiner Schrift finden soll, aber doch nicht darin enthalten ist. Anstatt dessen kommen darin S. 90 nachstehende Worte aus des ratzeburgischen Superintendenten Dr. Nicol. Petraei Narratione de fundatione Eccles. Cathedr. Raceb. vor: »Von dem Jahre 1068 »ist in denen vorgenannten dreien Bisthümern (Olden»burg, Ratzeburg und Mecklenburg) im 84 Jahr (also »von 1068 bis 1152) kein Bischof gewesen usque »ad tempus Henrici Bremensis (oder Hartwici Ham»burgensis) an. 1149 ad cujus ordinationem sub »Conrado III. Henrico Leone Duce Saxoniae et »Henrico I. Comite Raceburg. venit hic Ulricus »Episcopus (?) Raceburgum et Evangelium praedi»cavit. Dum is autem certam fidem (sedem) non»dum habuit, deinde Henricus Leo Dux Saxoniae »an. 1152 sub Imperatore Friderico I. Episcopa»tum hic constituit. Dieser Leo hat auch, auf des »Alberti Bremensis Rath, diese Dom-Kirche angefan»gen zu bauen, und ist der erste Bischof Evermodus »von ihm An. 1153 den 13. Julii eingeführet [40]).« — Uebrigens war Heinrich der Löwe im Jahre 1143

auch erst 14 Jahre alt, weshalb der Inschrift des Steines wohl wenig zu trauen ist, zumal sie erst nach dem Tode dieses Fürsten gemacht seyn kann.

Norddeutschlands Fürsten suchten um diese Zeit auch gegen die heidnischen Wenden die Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch man damals die Sarazenen aus jenem Lande zu vertreiben hoffte, in welchem der Stifter des Christenthums gelehrt und gelitten hatte. Es wurde im Jahre 1147 ein Kreuzzug gegen sie angeordnet, der aus zwei großen Heeresabtheilungen bestand, deren Stärke, wohl sehr übertrieben, zu 60,000 und zu 40,000 Kreuzträger angegeben wird. Erzbischof Friedrich von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Münster, Merseburg, Brandenburg und Havelberg, Heinrich von Mähren, Wibald, Abt von Korvei, die Markgrafen Konrad von Meißen und Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Friedrich von Sachsen und Pfalzgraf Hermann vom Rheine standen an der Spitze des einen; Adelbert, Erzbischof von Bremen, Bischof Ditmar von Verden, Herzog Konrad von Zähringen, vor allen aber Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, an der Spitze des andern Heeres, mit welchen man diese hartnäckigen Feinde des Christenthums endlich vollkommen zu besiegen gedachte. Der tapfere König der Obotriten ließ sich aber dennoch nicht schrecken, obgleich auch sein Bundesgenosse, der Graf Adolf von Holstein, seine Bitte um Beistand abgelehnt hatte. Die Vortheile des Angriffs kennend, fiel Niklot ungesäumt in Wagrien ein, überrumpelte Lübeck, und ließ Segeberg nie-

derreißen. Die neuen Ansiedelungen der eingewanderten Westphalen und Holländer wurden, von der Trave bis nach Küßlin (Högerstorf unweit Segeberg), mit dem Feuer verwüstet, Männer, Weiber und Kinder erschlagen, oder gefangen weggeführt, und nur das Städtchen Eutin soll, seiner Befestigungen wegen, unversehrt geblieben seyn (siehe Alex. Molden, Uthinisches Stadt-Gedächtniß. Plön, 1712) so wie auch die Friesen zu Sußle (Sösel) sich auf Zureden ihres Priesters Gerlav standhaft vertheidigten. Graf Adolf von Holstein rüstete sich schnell gegen die räuberischen Wenden, allein diese machten sich eilig mit ihrer Beute zu Schiffe davon.

Die Kunde von Niklots Verwegenheit gelangte bald zu dem versammelten Kreuzheere. Die Anführer desselben, sich allein nicht stark genug dünkend, hatten noch Hülfe von Dänemark verlangt und erhalten, und rückten hierauf (1148) mit dem einen Heerhaufen vor Demmin, mit dem andern vor Dobbin [41]); jenes hatte Herzog Ratibor von Pommern, dieses Niklot wohl befestigt und mit Allem versehen. Die Dänen leisteten wirksamen Beistand; allein die Deutschen, deren Anführer sich zum Theil auch mit Geld hatten bestechen lassen, wurden bald des schlecht geführten Krieges überdrüssig. Die wachsamen Wenden machten einen Ausfall aus Dobbin, und erschlugen fast alle vor dem Platze befindlichen Dänen, da ihnen die Sachsen, wegen des dazwischen liegenden Sees, nicht zu Hülfe kommen konnten. Die Deutschen verlangten darauf den Angriff, allein die habsüchtige Politik der Fürsten fand

es gerathener, den Krieg nur lässig zu führen; Sachsen und Brandenburg wollten das Land der Wenden erobern, nicht aber es gänzlich zu Grunde richten. Man beschloß also endlich, daß man mit dem Heere wieder abziehen wolle, wenn die Wenden den christlichen Glauben anzunehmen geloben, und die gefangenen Dänen wieder herausgeben würden, welches auch gern von ihnen bewilligt ward [42]). So endete dieser große Kriegeszug gegen die Wenden, wie alle Unternehmungen, die von verschiedenartigen Interessen geleitet werden; indessen mag doch Heinrich der Löwe seine Absicht erreicht und seine Herrschaft über die wendischen Länder dadurch vorzüglich befestigt haben. Er trat nun als kräftiger Förderer und Beschützer des, Jahrhunderte hindurch so hartnäckig und grausam zurückgewiesenen, Christenthums darin auf, und wußte die christliche Kirche so fest zu begründen, daß schon nach wenigen Jahren die polabischen und obotritischen Provinzen mit Kirchen reichlich versehen waren.

Als er nach Baiern gezogen war, um sich wieder in den Besitz dieses, bereits seinem Vater entrissenen, Herzogthums zu setzen, glaubten zwar die Kyssiner, Circipaner uud Tollenser seine Abwesenheit zu einer neuen Empörung benutzen, und dem Fürsten Niklot den Tribut verweigern zu können (1150 oder 1151), allein diesmal zog Niklot — dem der Graf Adolf von Holstein, der die Aufsicht über die sächsischen Länder vom Herzoge erhalten hatte, den verlangten Beistand leistete — selbst gegen sie zu Felde. Das Land der rebellischen Kyssiner und Circipaner wurde

mit Feuer und Schwert verwüstet, und auch Rethra nebst dem Tempel des Radegast bis auf den Grund zerstört, worüber man den Pflug hingehen ließ, damit das Andenken daran gänzlich vertilgt werden mögte. Niklot und seine Söhne erregten jedoch in der Folge noch manche Unruhen, bei denen der ritterliche Niklot selbst das Leben verlor (1160 nach Böttiger, Heinrich d. Löwe u. s. w.; 1161 n. Rudloffs Handb. u. s. w.). Diese Versuche wurden indessen bald wieder vereitelt, und Niklots ältester Sohn, Pribislav II., mußte sich zuletzt mit einem Theile des Landes begnügen, indem Heinrich der Löwe einen großen Theil der obotritischen Länder unter seine Krieger vertheilt hatte: Ludolf, Stadtvogt von Braunschweig, erhielt den Platz Kussin (das jetzige Neukloster), Adolf von Peine, Malchow, Graf Guncelin von Hagen, Schwerin und Ilow, und Heinrich von Scaten, Mecklenburg [43]).

Nach Latomus (Genealochr. ad an. 1148.) und Bangertus ad Helmold. (I. c. 69; in der Note spricht aber Bangert nur von der Errichtung des Bisthums Oldenburg) soll der Erzbischof Hartwich von Bremen bereits im Jahre 1148 auf die Herstellung der Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg bedacht gewesen seyn; nach Hübner (Fragen, part. IIX. p. 1132 und 1147.) wurde der ratzeburgische Bischof im Jahre 1148, der Bischof von Schwerin, wohin nunmehr der zu König Gottschalks Zeiten zerstörte Bischofssitz von Mecklenburg verlegt wurde, aber 1148 oder 1149 eingesetzt; nach Past. Slöpke (Hist. Nachr. v. d. Heyd. u. Christenth. d. Fürstenth. Ratzeb.

S. 36.) ist jedoch die Einführung des ratzeburgi-
schen Bischofes Evermodus erst am 13. Juli 1153
vollzogen, und in dem ratzeburgischen Zehentregister,
worauf wir weiter unten zurückkommen werden, ist die
Jahrzahl 1154 dafür angegeben. Hederich (Verzeichn.
v. d. schwerinschen Bischöfen in vita Emmehardi)
nimmt für Alles das Jahr 1150 an. Helmold erzählt
(Chron. Slav. I. c. 69.), daß der Erzbischof Hartwich
von Hamburg und Bremen, der 1148 zum erzbischöf-
lichen Stuhle gelangte, gleich anfangs auf die Wieder-
errichtung der zerstörten Bisthümer Oldenburg, Ratze-
burg und Mecklenburg gedacht habe, auch daß er den
alten Vicelin, der schon vom Erzbischofe Adelbert im
Jahre 1142 zum Propst von Neumünster erhoben wor-
den war, zum Bischofe von Oldenburg und den Em-
mehard zum Bischofe von Mecklenburg, in Rossefelde,
einem Kloster im Bremischen, ordinirt, und in das Land
des Mangels und Hungers, wo die Wohnung des Teu-
fels und alles unreinen Geistes wäre, geschickt hätte,
und dies sey geschehen, ohne darüber den Herzog und
den Grafen (Herzog Heinrich den Löwen und Graf
Adolf von Holstein) zu befragen. Streitigkeiten we-
gen des, vom Könige Friedrich I. späterhin (etwa
1154) dem Herzoge in einem besondern Diplome ver-
liehenen Investitur-Rechts, wie sie auch hinsichtlich des
oldenburgischen Bischofes Statt hatten, haben wahr-
scheinlich die Einrichtung der beiden andern Bisthümer,
die vielleicht schon 1148 beschlossen war, verzögert, und
dadurch das Schwanken in den chronologischen Anga-
ben veranlaßt [44].

Der Rector Tob. Eckard (De auctoritate Henrici Leonis circa sacra §. 20. p. 52 seq.) behauptet, daß Evermodus erst im Jahre 1160 sein Bisthum Ratzeburg angetreten, und von Heinrich dem Löwen die Investitur erhalten habe, indem er vielleicht seine fette Pfründe als Klosterpropst in Magdeburg nur ungern habe aufgeben wollen. Diese Behauptung scheint jedoch dadurch vollkommen widerlegt zu werden, daß Herzog Heinrich bereits vor 1160 das ratzeburgische Bisthum hinlänglich dotirt hatte, und daß in einem Diplome desselben, datirt Lüneburg 1158, Evermodus, Bischof von Ratzeburg, Gerold, Bischof von Lübeck, und Berno, Bischof von Schwerin schon als Zeugen vorkommen. Auch nach Hübner (Fragen, part. IIX. p. 1132.) ist Evermodus von Heinrich dem Löwen, etwa im Jahre 1154, als Bischof von Ratzeburg investirt, obgleich der Erzbischof Hartwich eine solche Ausübung königlicher Vorrechte wohl ungern sehen mogte, es sich aber dem Anscheine nach, um so eher gefallen lassen mußte, da die Dotation nur vom Herzoge ertheilt werden konnte. In Slöpke's Histor. Nachr. u. s. w. wird S. 97 aus der Narratione Dr. Petraei angeführt, daß den Evermodus zwölf Prämonstratenser mit ihrem Prior begleiteten, und daß sie anfangs in Dodow (bei Wittenburg), darauf in Farchau (bei Ratzeburg), hernach aber in Schönberg gewohnt haben [45].

Zweite Abtheilung.

Stiftung des Bisthums Ratzeburg durch Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Baiern, und Umfang des geistlichen Sprengels.

Wenn die Geschichte der mecklenburgisch-wendischen Länder bis dahin meistens nur aus den Angaben der alten, sehr häufig von einander abweichenden Annalisten und Chronisten zusammengestellt werden kann, so gewinnt sie seit der Befestigung des Christenthums in denselben, mit welchem zugleich schriftkundige Männer ins Land kamen, um so mehr an Bestimmtheit, da sie nunmehr größtenheils auf Urkunden gestützt ist, welche für die frühere Geschichte Mecklenburgs fast gänzlich fehlen.

Das Diplom, wodurch Heinrich der Löwe die Bisthümer Ratzeburg, Lübeck, wohin nach Vicelins Tode (1154) der bischöfliche Sitz von Oldenburg verlegt wurde, und Schwerin, wo man den bischöflichen Stuhl von Mecklenburg wieder aufrichtete, erneuert, ist vom Jahre 1154. Es werden jedem dieser Bisthümer 300 Hufen aus Reichslehen (de bonis

imperii) als Dotation darin zugesichert, welche Heinrich der Löwe zu Reichslehen abtritt, sich aber auf Lebenszeit das Grund- und Schutzrecht (jus territoriale et clientelam) daran vorbehält.

1157 wurde das Bisthum Ratzeburg vom Papste Hadrian IV. bestätigt. Er schrieb den zwölf regulären Kapitularen nebst ihrem Propste die Regel des heil. Augustin und den Prämonstratenser-Habit vor, und ertheilte ihnen das freie Wahlrecht. In der Folge ward das Bisthum auch von den Päpsten Innocenz III. 1209, Honorius III. 1226 und Gregor IX. 1237 durch besondere Bullen in Schutz genommen [46]).

1158 bestimmte Heinrich der Löwe die, dem Bisthume Ratzeburg verliehene, Dotation genauer, aus welcher Urkunde wir den Umfang des vormaligen Landes (terrae) Butin oder Boitin, den größten Theil des jetzigen Fürstenthums Ratzeburg enthaltend, ziemlich genau kennen lernen. Heinrich der Löwe sagt darin: daß die heidnischen Völker an der Grenze seines Herzogthums Sachsen, Wenden genannt, sich schon seit den Zeiten Karls des Großen gegen Gott und gegen die heilige Kirche stets rebellisch und feindselig gezeigt haben, und oft, wenn mit großer Mühe ihr unbiegsamer Nacken dem christlichen Glauben unterworfen gewesen, zum scheußlichen Heidenthume zurückgekehrt seyen. Schon seine Vorfahren haben sie zum Tribute verpflichtet, aber dennoch habe auch er oft keinen Anstand genommen, den sklavischen Hals dieser Treulosen das Gewicht des Eisens fühlen zu

lassen und, ihrer Bosheit wegen, den Tribut um vieles zu erhöhen; auf solche Weise unterjocht, habe er sie schon lange in Ruhe beherrscht ꝛc. Hierauf wird dem, zum Bischofe eingesetzten, Evermodus die neue ratzeburgische Kirche übertragen, und dabei auf die Gnade, den Willen und die Erlaubniß des Kaisers Friedrich Bezug genommen. Alsdann wird, in Vollmacht des Kaisers, dem Evermodus und seinen Nachfolgern Ratzeburg zum bischöflichen Sitze angewiesen, und zwar mit den Grenzen, wie sie in den alten Privilegien der hamburgischen Kirche festgesetzt gewesen sind, und sie von aller Ansprache der verdenschen Kirche, die dafür durch den Borgentwerder und Reinerswerder entschädigt ist, befreiet. Die Bischöfe sollen in der Verwaltung ihres Bisthums niemanden, als den geistlichen Obern, unterworfen seyn; es soll den Canonicis nichts geschmälert werden, und sie sollen der Kirche und dem Volke vorgesetzt seyn, wie es sowohl in Sachsen, als in der ganzen Christenheit Gebrauch ist. Das Bisthum wird hierauf, mit Bewilligung des Kaisers, von Heinrich dem Löwen mit 300 kultivirten und unkultivirten Hufen (mansis) [47]), nebst allen Zehenten und Nutzungen und mit allem Zubehör, dotirt, welche Heinrich und dessen Sohn Bernhard, Grafen von Ratzeburg, von ihrem Lehen, frei von aller Ansprache, dem Herzoge zurückgegeben haben. Alle Zehenten im ganzen Bisthume sollen dem Bischofe allein gehören, und weder der Herzog noch sonst jemand sie irgend einem Andern verleihen dürfen, vielmehr dies Recht dem Bischofe allein zustehen. Der

bischöfliche Sitz selbst, die Wohnsitze der Kapitularen (curiae fratrum) und alle bischöfliche Höfe (curiae) [48], wo der Bischof selbst residirt oder Vögte hält (ubi mansionem faciet Episcopus Advocationem et tuitionem) sollen frei seyn. Zu solchen bischöflichen Kurien werden bestimmt, im Ratzeburgischen: Verchowe; in Brexen: Lubimari villa, Maliante et Gressowe; in Wanigge: Malcke; in Boyceneburg: Benin; in Sadelbandia: Putrowe; in Gamma: 3 Hufen; und in Dartsow: Bischopestorp [49]. Diese Höfe et aquam Stenowe supra et infra erhält der Bischof mit allen Rechten und Freiheiten zum freien Besitze. Ferner wird ihm als Dotation das ganze Land *Butin* (Boitin) angewiesen und zu 250 Hufen gerechnet, dessen Grenzen auf folgende Art bestimmt werden: vom Landgraben (rivolo ducis, der Graben, der unweit Herrnburg aus der Wackenitz in die Trave geht) bis zu einem Steinhaufen bei Bunistorp (Bünsdorf); dann mitten durch den See Lipse (Lübsee, jetzt Menzendorfer See); von da nach einem gewissen großen Steine; von diesem durch den gemeinschaftlichen Wald nach einem Orte, der gewöhnlich Manhagen genannt wird, unweit Karlow (jetzt Mannhagen-Soll bei Lindow); hierauf durch den Wald bei dem Dorfe Zlauti (vielleicht Schlagsdorf) nach dem Sumpfe, der Ripze (Rieps) genannt wird; und dann folgt die Grenze genau dem Laufe der Linzika (Lenschau) bis zu ihrem Einfluß in die Wackenitz. Diesem werden, nach dem Willen der Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg, noch 50 Hufen mit den Dörfern Ru-

demoyze (Rodemis bei Ratzeburg), Ziethene (Ziethen), Verchowe (Fardhau) und Kosatza oder Kolaza [50]) mit allem Zubehör unter denselben Rechten hinzugefügt. Niemand soll Ansprüche an diese Hufen machen, und sie sollen von aller Beschwerde, so wie auch von der Wogiwotinza [51]) (qui census ducis dicitur) befreiet seyn. Von causis capitalibus kommen, innerhalb der Grenzen der bischöflichen Besitzungen, dem Bischofe zwei Theile, dem Vogt (advocato) der dritte Theil zu Gute. Alle andere Rechtsfälle, mit Ausnahme des Gerichts über Hals und Hand (praeter judicium tantum colli et manus), gehören vor den Bischof und die Kirche, oder deren Bevollmächtigten (dispensatorem). Den Grafen soll das Land Butin nicht zur Heeresfolge verpflichtet seyn, dem Herzoge aber 30 Mann (clypeos) einmal im Jahre auf sechs Wochen, und zwar bis zur Elbe, gestellt werden müssen. Borchwerck muß mit den Einwohnern der andern Provinzen geleistet werden, wovon jedoch 10 Vorwerkos ausgenommen seyn sollen. Die Abgabe der Wenden (an den Bischof) innerhalb des ganzen Bisthums, soll von jedem Haken (unco) 3 Maaß (Kuritz) Weizen, 1 Schilling (solidus), 1 Topp Flachs und 1 Huhn betragen, wovon der Geistliche des Kirchspiels 2 Pfennige (nummos) und den dritten Scheffel erhält [52]). Wenn aber die Wenden vertrieben sind, und das Land zehentpflichtig seyn wird, so soll der ganze Zehenten dem Bischofe zustehen, der mit dem Grundherrn zur Dotirung der Pfarrkirchen beiträgt, so daß sie 4 Hufen nebst census und Zehenten erhalten, auf welche

Weise durch das ganze Bisthum verfahren werden soll. Der ratzeburgische Bischof erhält auch, für sich und seine Nachfolger, alle Kirchen, die vorstehendermaaßen ausgestattet seyn müssen, im Lande Butin; ferner die Kirche in Nusce (Nusse bei Ratzeburg); die St. Georgs-Kirche in Ratzeburg; die Kirchen, die in den Wäldern gegründet werden sollen, und außerdem alle, sowohl bereits gegründete, als noch zu gründende, Kirchen in ganz Sadelbandien und Gamma, und in dem noch nicht kultivirten Walde (vielleicht ist hierunter der Sachsenwald zu verstehen); auch wird es anerkannt, daß die Zehenten in Sadelbandien und Gamma, welche der Herzog nach bischöflicher Gunst und Erlaubniß ohne Lehen besitzt, dem Bischofe, sobald er es verlangen wird, frei gegeben werden sollen. Die übrigen Kirchen werden den Grundherren zugestanden. Die Schenkung des halben Dorfes Pantin (Panten), welches der Graf Heinrich dem Bischofe, und der beiden Dörfer Buxuwe (Boißow) und Walegoza (Walksfelde), welche dessen Sohn, Graf Bernhard, zu seines Vaters Seelenheil dem Kapitel vermacht hat, so wie alles, was sie noch in Zukunft von ihrem Lande, oder Andere von ihren Ländern, darbringen mögen, wird in kaiserlicher Vollmacht bestätigt; auch schenkt der Herzog von seinem eigenen Vermögen dem Kapitel noch das Dorf Bardenthorp (Barendorf bei Hitzacker jenseit der Elbe) mit allem Zugehör, allen Nutzungen und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Alle Lebensmittel des Bischofes und der Kapitularen sind auf ewige Zeiten von dem Zoll in Bardewick und

innerhalb der Grenzen der drei Bisthümer befreiet. Die Grenzen des ratzeburgischen Bisthums sollen, mit Bewilligung und Mitwirkung des Erzbischofes Hartwich von Hamburg, und mit Zustimmung des hamburgischen und bremischen Kapitels, bis zur Mündung der Bille in die Elbe reichen. Niemand soll sich an dem Nachlasse des Bischofes vergreifen und sich auf solche Art des Kirchenraubes schuldig machen, vielmehr soll, nach kanonischem Rechte, ein Drittheil desselben, zum Seelenheile des Verstorbenen, unter die Armen vertheilt, ein Drittheil zum Nutzen der Kirche verwandt, und ein Drittheil seinem Nachfolger vorbehalten werden. Keiner, weder weltlichen, noch geistlichen Standes, soll das Eigenthum des Bischofes, der Kapitularen und der Kirche anzutasten, zu verletzen oder zu schmälern wagen; wenn aber ein solcher eine zwei- oder dreimalige Warnung verachtet, so sollen, nach weltlichem Rechte, seine Person und seine Güter, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, eingezogen, nach göttlichem aber er, durch den Ausspruch des Papstes Hadrian, mit dem Bannfluche gezüchtiget werden, auf daß er mit den Ungerechten und Verlorenen zu Grunde gehe [53]).

Diese Gründung und Dotirung des Bisthums Ratzeburg, so wie auch die der Bisthümer Lübeck und Schwerin, wurde im Jahre 1169 von Heinrich dem Löwen nochmals bestätigt. In dieser Urkunde heißt es: »Uebrigens wollen wir, daß die vorgenannten Kolonisten (die sich innerhalb der Grenzen der Bisthümer niederließen) nach Landesbrauch unsern Landgerichten,

welche Markding genannt werden, gehorchen, auch Heeresfolge und Bruckwere (Burgwerk, Befestigungs-Arbeiten an der Burg) leisten, wovon wir jedoch 10 Vorwerkos ausnehmen [54]).

1170 wiederholt Heinrich der Löwe, daß er der ratzeburgischen Kirche zur bischöflichen Nutzung einige Dörfer überlassen habe, daß hiebei aber die herzoglichen Gerechtsame, nämlich die Verbindlichkeit der Einwohner zur Heeresfolge, zur Erscheinung vor dem Landgerichte (placitum forense), welches gewöhnlich Markding genannt werde, so wie zur Befestigung der Schlösser, gemeiniglich Burgwerk genannt, ausgenommen seyen. Als solche Dörfer werden aufgeführt, in terra Brezen: villa Lubimari, Maliante, Gressowe; in Wanige: Malcke; in territorio Boyceneburg: Benin; in Sadelbandia: Putrowe. Weiter sind keine erwähnt [55]).

Im Jahre 1174 wird die Dotations-Urkunde nochmals von Heinrich dem Löwen kurz wiederholt, worin denn auch Rodemoitzle, Cothene (Ziethen), Clotesfelde (für das Letztere steht in dem Diplom von 1158 Kolatza), Verchowe in terra Raceburgensi, 3 Hufen in Gamma, Bischopestorpe in Dartsowe und Bardendorp trans Albim wieder mit vorkommen. Vor das Markding brauchen die Kolonisten sich nun nicht mehr zu stellen, Borchwerck aber müssen sie mit ihren übrigen Landsleuten bei dem Wall (circulo) zu Ratzeburg leisten, wovon jedoch 10 Vorwerkos ausgenommen sind [56]).

1162 wurde der geistliche Sprengel des

Bisthums Ratzeburg von Hartwich, Erzbischof von Hamburg, hinsichtlich seiner Ausdehnung nach Westen und Süden, in der Art angegeben, daß die Bille und die Elbe als Grenzen gesetzet, und einige in der sumpfigen Gegend von Bilnemuthe (Mündung der Bille) gelegene Dörfer, der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes unterworfen werden; als solche Dörfer sind genannt: Boycene, Wilredesfleth, Holflet (Hasfleth), Scove, Anremuthe, Ragit, Wolzingetorp (Walzingetorp) und Cucliz. In einem besondern Schreiben des Erzbischofes wird den Geistlichen und Eingepfarrten jener Orte hievon die Anzeige gemacht, und hier auch noch die Stadt Bergerdorp (Bergedorf) und das Dorf Wensflet genannt [57]).

1167 bestimmt Heinrich der Löwe, in Mitwirkung des Erzbischofs Hartwich von Hamburg, mit Zustimmung des Bischofs Hermann von Verden, den Umfang des bischöflich-ratzeburgischen Sprengels folgendermaaßen: Im Osten soll aqua Wisimara (der Bach östlich bei Wismar) die Grenze seyn, welche dann südlich bis aquam Stivinam (Steffin, da, wo dieser Bach zwei kleine Seen bildet) und so weiter bis aquam Lusniziam (oder Lusnaniam, vielleicht der See bei Naudin?) geht, und hierauf oberhalb und unterhalb der Grenze folgt, die hier terram Brizanorum (Land Brezen, jetzt das Amt Grevismühlen) und Zwerinensium scheidet. Weil terra Zwerinensium sonst ganz zum bischöflich-ratzeburgischen Sprengel gehört hat, der von Alters her in Mecklenburg (Magnopoli) gewesene Bischofssitz aber, wegen der

Barbarei der Heiden, nach dem Willen und mit Erlaubniß des Kaisers Friedrich, nach Zwerin verlegt ist; so ist mit Zustimmung der Bischöfe Evermodus und Berno (Bischof von Schwerin) der ratzeburgische Bischof durch terram Brizanorum dafür entschädigt worden. Gegen Süden geht die Grenze von der Stelle, wo aqua Tersniza in Zudam fließt (wo bei Kuhsdorf der, von Jasnitz herunterkommende, Bach in die Sude fällt), aufwärts der ersteren nach Osten bis zu dem Sumpfe, woraus die Tersniza entspringt, und so gerade bis zur Eldena (Elde), da wo terra Zwerin und Wanzeburg an einander grenzen (westlich von Grabow, da wo jetzt Wanzlitz liegt), und dann dem Lauf der Elde und Elbe folgend, bis wo die Bille in die Elbe fällt. Gegen Westen wird zwischen der ratzeburgischen und lübeckschen Kirche der Sumpf, der Stindesborck heißt (er muß unweit Schenkenberg liegen), zur Grenze gemacht, welche von hier abwärts gegen Norden bis in aquam Stricknitziam (der Bach bei dem Pachthofe Streknitz, Kirchspiel Grönau, der auch die Landwehr genannt wird) und jenseit Wocknitziae (Wackenitz) in das Gewässer geht, welches fluvius ducis (der jetzige Landgraben) genannt wird, dieses bis zu seinem Einflusse ins Meer begleitet, und dann dem Meeresufer usque ad aquam Wisemaram folgt; aufwärts hin aber geht die Grenze in aquas Grinave (Grienau unweit Schenkenberg), Bornize, Loventze (Labenz) et Trutaven (Trittau), und so in Bilnam (Bille), deren Lauf sie bis in die Elbe folgt. Alles, was innerhalb dieser Grenzen liegt,

ist dem ratzeburgischen Bisthume angewiesen, sowohl hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, als auch der Erhebung der, dem Bischofe zu entrichtenden, Zehenten. Von diesen sind jedoch zur Präbende des ratzeburgischen Kapitels ausgenommen: der vierte Theil der Zehenten provinciarum Raceburgensis, Wittenburgensis et Godebucensis, und die Hälfte des Landes Boitin mit dem Census und Zehenten und allen Gerechtigkeiten zur Hälfte. Diesem wird noch hinzugefügt, daß in allen, sowohl schon gegründeten, als noch neu zu gründenden, Dörfern derselben Provinz so viel als zwei Hufen, welche Settincke genannt werden, frei und ohne alle Beschwerde bleiben sollen. In allen übrigen, innerhalb dieser Grenzen gelegenen, Provinzen sollen der Bischof und seine Nachfolger zur Erhebung der Zehenten allein berechtigt seyn. Auch wird es der Kirche frei gegeben, daß jeder, in Vollmacht und mit Bewilligung des Kaisers und des Herzoges, die unbeschränkte Befugniß erhält, von seinen Aeckern, oder andern Besitzungen alles, was er wolle, der Kirche zu überlassen [58]).

1183 bestätigt Bischof Isfried die Grenzen des bergedorfschen Kirchspiels, in welchem dem zufolge Waldigkedorp, Alerbeke, Delvervorde und alle Einwohner unter Brannislane und Lurino begriffen seyn sollen [59]).

1194 werden die Besitzungen des Domkapitels von dem Bischofe Isfried bestätigt: Da die Canonici ihn schon oft inständigst gebeten haben, die bischöflichen Güter, die ihnen gehören, besonders nam-

haft zu machen und zu konfirmiren, so ist die Theilung der Hufen, Zehenten und anderer Einkünfte zwischen dem Bischofe und dem Stifte durch geschworene Schiedsrichter vorgenommen worden, deren Aussprüche sich beide Theile unterworfen haben. Dem Kapitel wird demnach in den nachstehenden IV. Provinzen Folgendes angewiesen:

I. In Provincia Razeburg.

a. Parochia St. Georgii: Rodemozle (Rodemis), das ganze Dorf mit Census und Zehenten, — Cithene (Ziethen), das ganze Dorf mit allem Zubehör, und von allen Gütern auf dem Berge der halbe Zehenten, — Giselbrechtstorp (Gieselstorf), der halbe Zehenten, — Belendorp, der halbe Zehenten. — Ad minus Mankre (?) 1/2 Z. — Ad minus Belendorp 1/2 Z. — Ad unam domum (Einhaus) 1/2 Z. — Crumesse 1/2 Z. — Ad novam villam (Niendorf) 1/2 Z. — Climpowe (Klempau) 1/2 Z. — Puckendorp (?) 1/2 Z. — Cronesvorde 1/2 Z.

b. Par. Slavekestorp (Schlagsdorf): Mechowe 1/2 Z. — Slaubirce (Schlagbrügge) 1/2 Z.

c. Par. Mustin: Dechow 1/3 Z. — Thurow 1/3 Z.

d. Par. Tsedorp (Seedorf): Nigendorp 1/2 Z. — Brizan 1/2 Z. — Schachere (Zecher) 1/2 Z.

e. Par. Stralie (Sterlei): Stralie 1/3 Z. — Kerseme 1/2 Z. — Clotesvelde (Horst), das ganze Dorf mit Zubehör.

f. Par. Gudowe: Zageran (Segrahn) 1/3 Z. —

Lesten 1/3 Z. — Bandowe (?) 1/3 Z. — Glambeck (Grambeck) 1/3 Z. — Scharnekowe (Sarnekow) 1/2 Z. — Gouthin (Göttin) 1/2 Z.

g. Par. Bredenfelde: Wolterstorp 1/3 Z. — Nigendorp 1/3 Z. — Below 1/2 Z. — Ad antiquam Molne 1/3 Z. — Pinnowe (?) 1/2 Z.

h. Par. Nutse (Nusse): Wolgotesvelde (Walksfelde), das ganze Dorf mit allem Zubehör.

II. In Provincia Wittenborch.

a. Parochia Zarnetin: Cussin (Kölzin?) 1/2 Z., — Villuhn (Walluhn) 1/2 Z. — Scalise (Schaliß) 1/2 Z.

b. Par. Nienkerken: Milentheke (?; es muß bei Boißow gelegen haben), den ganzen Zehenten mit Ausnahme von 2 Hufen, — Bosow (Boißow), das ganze Dorf mit allem Zubehör.

c. Par. Doberse (Döbbersen): Doberse 1/2 Z. [60]) — Benthin 1/2 Z.

d. Par. Hagenowe: Marchrade (?) 1/3 Z. — Dodin (Toddin) 1/3 Z. — Putechowe (Pätau) 1/2 Z.

e. Par. Villahn: Villahn 1/3 Z. — Bausin (Banzin) 1/3 Z. — Domeraze (Dammereez) 1/3 Z. — Bralestorp 1/2 Z. — Panitz (?) 1/2 Z. — Bolbruck (?) 1/2 Z.

f. Par. Kurchowe (Körchow): Zure (Zühr) 1/3 Z.

g. Par. Camin: Camin 1/3 Z.

h. Par. Parem (Parum): Pogresse 1/3 Z.

III. In Provincia Godebuz (Gadebusch).

Gansow ½ Z. — Rotgendorpe (Roggendorf) ⅓ Z. — Mallin (Mellin) ⅓ Z. — Zwenin (?) ⅓ Z. — Radegast ⅓ Z.

IV. In Provincia Zwerin.

a. Parochia Epzen (Eixen): Chodin (Gottin) ⅓ Z. — Sconevelde (Schönfeld) ⅓ Z. — Wendelerstorpe (Wendelsdorf) ⅓ Z.

Zugleich werden auch noch außerdem die Dörfer des Domkapitels in Provincia Butin — welche Provinz dem Kapitel sowohl in Rücksicht des Eigenthums, als des Census, der Zehenten und aller Rechte, nach der Dotation des Herzogs Heinrich von Sachsen und Baiern, zur Hälfte gehört — zum Unterschiede von denen des Bischofes, folgendermaßen angegeben: Lantzekow (Lenschow) mit allem Zubehör, [61]) Polengow (Palingen) mit allem Zubehör, — Warsowe, — Luderstorpe (Lüdersdorf) mit allem Zubehör, — Lewen (Lauen), — Thescowe (Teschow) mit allem Zubehör, — Lockwisch, — Rubenestorp (Rupensdorf) mit allem Zubehör, — Malsowe (Malzow), — Peterberge mit allem Zubehör, — Nigendorpe, — Bistonowe (?) mit allem Zubehör. — An jedem neuen Zuwachse, sowohl in den aufgeführten Dörfern der Provinz Buthin, als auch in den andern genannten Dörfern, soll das Domkapitel seinen verhältnißmäßigen Antheil haben [62]).

Diese Urkunde, die unter andern auch das hohe Alter der genannten Ortschaften nachweist, giebt einen

deutlichen Beweis, wie thätig an der Ausbreitung des Christenthums in den wendischen Ländern gearbeitet wurde. Es werden in derselben schon sechzehn Kirchen aufgezählt, welche in der Umgegend des Schaal-Sees auf einer verhältnißmäßig nur kleinen Landstrecke liegen, und wahrscheinlich, wie klein und dürftig sie auch immerhin seyn mogten, doch fast alle seit der Wiedererrichtung des Bisthums Ratzeburg, also etwa innerhalb vierzig Jahren, erbauet worden sind, da der frühere Zustand dieses Landes wohl schwerlich auf das Daseyn christlicher Kirchen schließen läßt. Wenn man bedenkt, daß in der obigen Urkunde nur die Kirchspiele und Ortschaften genannt sind, in welchen dem Kapitel Zehenten überlassen wurden, die es doch nicht in allen erhielt, und dabei zugleich nicht unbeachtet läßt, daß in andern Gegenden des ratzeburgischen Sprengels, so wie in den Bisthümern Schwerin und Lübeck, die Verbreitung des christlichen Glaubens gewiß nicht weniger emsig betrieben worden ist; so muß man in der That über den beharrlichen Eifer der katholischen Geistlichkeit erstaunen, der auch natürlich die Mittel zur Ausführung ihrer Anlagen nicht fehlen durften. Alle Dinge standen freilich damahls, im Vergleiche gegen jetzt, in einem außerordentlich geringen Geldwerthe, allein es war auch wiederum so viel schwieriger, irgend eine bedeutende Summe zusammen zu bringen, da eben der hohe Werth des Geldes die Einnahme in gleichem Verhältnisse beschränken mußte, indem Wohlfeilheit und Theurung ja nur relative Begriffe sind. Ohne Zweifel wurden jedoch jene Bauten größ-

tentheils durch Zwangsarbeit ausgeführt, wozu die Einwohner auch in Hinsicht der Brücken und Burgen verpflichtet waren, wenn nicht gar die Gebäude, welche die Wenden zu ihrem Götzendienste benutzt haben mochten, in christliche Kirchen umgewandelt sind, wie dies auch bei Einführung der christlichen Religion in England, zu Ende des sechsten Jahrhunderts, vom Papst Gregor I. ausdrücklich vorgeschrieben worden war.

Die Wenden sind übrigens auch in Menge getauft worden, ja der Bischof Berno von Schwerin soll sie bei Wicheln sogar zu Tausenden in den Schweriner-See getrieben, und so, wenigstens der Form nach, zu Christen gemacht haben [63]). Auswanderung, oder gänzliche Ergebung in den Willen ihrer Ueberwinder, war aber auch das Einzige, was ihnen übrig blieb. Helmold., Chron. Slav. I. c. 83, erzählt als Augenzeuge, der wendische Fürst Pribislav habe zu dem Bischofe Gerold von Oldenburg, als dieser in Lübeck die Wenden ermahnte (1155 oder 1156) das Christenthum anzunehmen, und von der Beraubung und Ermordung der Christen abzustehen, gesagt: »Deine Worte, ehrwürdiger Bischof, sind Gottes Worte, und zu unserm Heile gesprochen. Allein wie sollen wir, die wir mit so vielem Elende umstrickt sind, zu einem solchen Lebenswandel gelangen? — Aber höre mich ruhig an, damit du unsere Bedrängniß einsehen lernest. Dies Volk, welches du hier siehest, ist dein Volk, es ist billig, daß wir dir unsere Noth klagen, und deine Pflicht wird es dann seyn, für uns Mitleid zu füh-

»len; denn unsere Fürsten drücken uns mit solcher »Härte, daß uns wegen der Auflagen und drückenden »Dienstleistungen der Tod besser wäre, als das Leben. »Siehe, wir Bewohner dieses kleinen Winkels haben »dem Herzoge in diesem Jahre schon tausend Mark, »und dem Grafen hundert bezahlt, und dennoch haben »wir keine Ruhe, sondern werden täglich gedrängt, »und bis zur gänzlichen Erschöpfung ausgesogen. Wie »sollen also wir diese neue Religion annehmen, Kir- »chen bauen und uns taufen lassen, wir, denen man »täglich völlige Verbannung ankündigt? Aber, wenn »es nur noch einen Ort gäbe, wohin wir fliehen könn- »ten! Denn gehen wir über die Trave, so ist dort »das nämliche Elend; kommen wir zur Peene, so ist »es auch da. Was bleibt uns also übrig, als daß »wir, den festen Boden verlassend, auf das Meer ge- »hen und auf den Wellen leben? Oder ist es unsere »Schuld, wenn wir, aus dem Vaterlande vertrieben, »das Meer unsicher machten, und Dänen oder seefah- »rende Kaufleute das Reisegeld bezahlen ließen? Wird »dies nicht den Fürsten zur Last fallen, die uns dazu »zwingen?« — Hierauf antwortete der Bischof: »Wenn unsere Fürsten euer Volk bisher gedrückt ha- »ben, so ist dies kein Wunder; sie sind der Meinung, »daß man sich wenig oder gar nicht auf Götzendiener »und auf die, die ohne Gott leben, verlassen könne. »Nehmt also erst den christlichen Glauben an, und un- »terwerft euch eurem Schöpfer, vor dem sich die Herr- »scher der Welt beugen. Leben nicht die Sachsen und »die übrigen christlichen Völker, zufrieden mit dem,

4

»was sie besitzen, in Ruhe? Ihr allein zeichnet euch »vor allen eben so sehr durch eure Raubsucht aus, »wie ihr ihnen in der Kultur nachsteht.« Pribislav erwiederte: »Wenn es dem Herzoge und dir gefällt, »daß wir mit den Gräflichen einerlei Kultur haben »sollen, so gebt uns in Hinsicht unserer Güter und »Einkünfte die Rechte der Sachsen, und gern wollen »wir Christen seyn, Kirchen bauen, und unsere Zehen-»ten entrichten.« Als demnächst Herzog Heinrich der Löwe auf dem Landtage zu Ertheneburg (Artlenburg), wohin die Fürsten der Wenden zusammen berufen waren, auf Antrieb des Bischofes Gerold mit ihnen von der christlichen Religion sprach, erwiederte Niklot, der König der Obotriten: »Der Gott, der im Himmel »wohnet, sey dein Gott, du aber sey unser Gott, dies »genügt uns. Bete du jenen an, und wir wollen »dich anbeten.« Der Herzog gab ihm zwar sogleich wegen dieser Gotteslästerung einen scharfen Verweis; des Bisthums und der Kirche Nutzens wurde aber zur Zeit nicht weiter erwähnt: es ward nur über die Abgaben verhandelt, da der Herzog eben aus Italien zurückkam, und die Schatzkammer leer war.

Die Wenden, die sich Jahrhunderte hindurch so hartnäckig vertheidigt hatten, mußten sich also endlich unter das schwere Joch ihrer Ueberwinder beugen, und wurden nun nach und nach von den einwandernden deutschen Kolonisten immer mehr verdrängt und vertrieben. Selbst der weltliche Vortheil der Bischöfe erheischte es, dies auf alle Weise zu befördern: nur von den christlichen Ortschaften erhielten sie den Zehenten,

wogegen die Abgabe der Wenden geringe war. Wie sehr nun die Bischöfe auch die Fürsten in ihr Interesse zu ziehen wußten, davon giebt uns unter Andern die Urkunde, worin der ratzeburgische Bischof Isfried die, dem Grafen Heinrich von Dannenberg verliehenen Zehenten bestimmt (etwa im Jahre 1201), den deutlichsten Beweis. Nachdem zu Anfang der Bischof die zudringlichen Bitten des Grafen erwähnt hat, heißt es nämlich weiter: er habe ihm den ganzen Zehenten in dem, zwischen der Walerowe (Rögnitz), Elbe und Elde gelegenen Lande (terra Waninke), mit Ausnahme des Dorfes Malk, und zwar in der Art als ein Benefiz überlassen, daß so lange, als die Wenden jenes Land bewohnten, der Bischof seine vollen Einkünfte von allen Wenden behielte, so wie sie in den Privilegien des Herzogs Heinrich von Sachsen für das ganze Bisthum bestimmt wären; sobald aber deutsche Kolonisten sich in jenem Lande setzen, und den Zehenten entrichten würden, so solle der genannte Graf den Zehenten, als ein Beneficium, zu sich nehmen. In Hinsicht des, dem Grafen gleichfalls gehörigen Landstrichs zwischen Zuda (Sude) nnd Walerow wurde festgesetzt: daß, wenn der Graf diesen Landstrich (terra Jabele) innerhalb zehn Jahren zehentpflichtig mache, so solle er den halben Zehenten, als Lehen, haben, die andere Hälfte aber dem Bischofe verbleiben; welches alles der Graf Heinrich mit Vergnügen annahm, und treulich zu erfüllen versprach [64]). — Indessen ist die Vertreibung der Wenden, dem Anscheine nach, doch so schnell nicht gelungen; denn in dem weiter un-

ten vorkommenden Zehentregister vom Jahre 1230 — 1236 wird die obige Bestimmung wiederholt, wobei aber der, wegen des Landes Jabel gesetzten Frist von zehn Jahren keine Erwähnung geschieht. Es ist übrigens noch bemerkenswerth, daß dem Grafen in Weningen der ganze, in Jabel aber nur der halbe Zehenten zugesichert wird. Jabel grenzt nämlich an Provinciam Wittenburg, worin sich schon ziemlich viele Kirchen befanden, weshalb die Kolonisirung hier leichter scheinen mochte, als in dem entfernteren Weningen.

Auch in den übrigen Theilen ihres Sprengels brachten die Bischöfe von Ratzeburg diese Politik häufig in Anwendung, und wenn gleich die Absicht nicht allemal so geradezu ausgesprochen wurde, so war doch die Vertreibung der Wenden dem Interesse der Fürsten so nahe gelegt, daß sie gewiß die Hand dazu boten; denn je mehr Zehenten der Bischof erhob, desto freigebiger konnte er auch mit der Belehnung derselben seyn.

1222 schloß Bischof Heinrich I. mit Borwin I., Herrn zu Mecklenburg, und dessen Söhnen einen Vergleich, wonach ihnen der halbe Zehenten vom Lande Brezen, mit Ausnahme der bischöflichen Dörfer Gressow, Honkerken und Mandrow, als Lehen gegeben wurde. Der Bischof erhält dagegen alle Kirchen in ganz Brezen, und es werden als solche genannt: Prozeken, Beyendorpe, Gressow, Honkerken, Gnevesmolen, Thiderikeshagen, Cluze, Elmenhorst und Calchorst. Die wismarschen Kirchen verbleiben dem Landesherrn. Den halben Zehenten von terra Dartz-

owe, mit einigen Ausnahmen, erhalten Borwins Töchter und deren Sohn; sein Sohn Nikolaus, und seiner Tochter Sohn, Johann, sollen zwei Drittheil der Zehenten vom Walde Clutze (silva quae Clutze vocatur) bekommen, sobald er cultivirt seyn wird u. s. w. Im Jahre 1260 ward dieser Vergleich erneuert [65]).

Die vollkommenste Uebersicht über die Zehenten des Bisthumes, über die Ausdehnung seines geistlichen Sprengels, und über die in demselben bereits vorhandenen Kirchspiele und zehentpflichtigen Dörfer, gewährt uns indessen ein Zehentregister, welches wahrscheinlich zwischen 1230 und 1236 entworfen ist, indem Bischof Gottschalk darin erwähnt wird, der 1230 starb, und auch der Vergleich mit dem Grafen von Dannenberg angeführt ist, der etwa 1201 geschlossen seyn mag. Nach 1237 kann es aber wohl nicht angefertigt seyn, da in diesem Jahre das Kloster in Rehna gegründet, und ihm dabei mehrere Zehenten verliehen wurden, wovon sich jedoch in dem Zehentregister noch nichts findet; so wie denn auch in diesem letztern die Dörfer Malk und Bresegard als bischöfliche Besitzungen genannt werden, welche bald darauf an das Kloster Eldena gekommen sind [66]). Zu Anfange dieser Urkunde, die der, von dem Hofmarschall von Oertzen entworfenen Karte des Bisthums Ratzeburg zur Grundlage dient, und, so weit sie vorhanden, in Schröders papist. Mecklenb. S. 311 bis 338, und im Diplomat. Raceburg. apud de Westphalen Monument. ined. II. p. 2003 bis 2020 abgedruckt ist, heißt es: auf den Rath des Erzbischofs Hartwich von Bremen und des

Herzogs Heinrich von Sachsen sey es festgesetzt, daß der Graf von Ratzeburg, wozu Heinrich von Botwede vom Herzoge eingesetzt worden, die Hälfte der Zehenten in den drei Provinciis Ratzeburg, Wittenburg et Godebuz von dem Bischofe zu Lehen erhalte, die andere Hälfte aber dem Bischofe zustehe, sowohl von allen Allodien des Grafen, als auch von den neu bebaueten Aeckern (tam de allodiis comitis, quam de novalibus), und daß Beide ihren Antheil an Andere nach Gefallen verleihen könnten. Auch sey bestimmt worden, daß in jedem Dorfe von zwölf oder mehr Hufen, der Bischof zwei und der Graf zwei, nach dem Rechte, welches Settenke genannt werde, herzugeben gehalten wären, jeder aber nur eine, wenn das Dorf weniger als zwölf Hufen enthalte. — Hierauf werden die zehentpflichtigen Dörfer in der folgenden Ordnung aufgeführt, bei jedem die Hufenzahl (mansi) angegeben, und bemerkt, wer zur Erhebung der Zehenten, die der Bischof vielfältig an Andere zu Lehen überlassen hatte, in jedem Orte berechtigt war. — Im Folgenden sind nur alle vorkommenden Ortschaften, wovon der größte Theil noch jetzt vorhanden ist, angeführt, um auf das frühe Dasein und die Menge derselben, so wie auf die daraus hervorgehende, nicht unbeträchtliche Bevölkerung dieses Landstriches aufmerksam zu machen. Die Namen der Dörfer, welche in der Urkunde, als noch von Wenden bewohnt, angegeben werden, sind hier mit gesperrter Kursiv-Schrift gedruckt; ihr Inhalt an Hufen ist in der Urkunde nicht bestimmt, indem die Bischöfe von den Wenden nur eine

geringe Abgabe von jedem Haken (unco) erhoben (s. oben S. 37.), weshalb es denn auch bei solchen Dörfern in dem Zehentregister allemal heißt: Slavi sunt, nullum beneficium est. Die in diesem Zehentregister vorkommenden Ortschaften sind:

I. In Terra Ratzeburg.

1. *In Parochia Slavekestorp* (Schlagsdorf): Slavekestorp, — Mechowe, — Slaubrize (Schlagbrügge), — Multsan (Molzahn), — *Villa Elisabeth* (?), — Utechowe (Utecht), — Campowe, — Ripece (Rieps), — Ratistorp (Schlagresdorf).
2. *In Par. Karlowe:* Karlowe, — Slavicum Karlowe (?), — Demere (Demern), — Scethinkestorp (Schaddingsdorf), — Klockestorp, — Pogatse (Pogez), — Samekowe, — Stove, — Rosenitze (Rünz), — Nescowe (Neschow), — Woytenthorp.
3. *In Par. Mustin:* Mustin, — Lanckowe, — Dechowe, — Turowe (Gr. Thurow), — Slavicum Turowe (Kl. Thurow), — Duzowe, — Kitlist (Kitlitz), — Goldense, — Eckhorst (?), — Rukelin (Röggelin), — Gardense.
4. *In Par. Sethorp:* Sethorp, — Tsachere (Gr. Zecher), — Slavicum Tsachere (Kl. Zecher), — Brisan (Bresahn), — Nienthorp, — Slavicum Sethorp (?), — Dargowe.
5. *In Par. Stralige* (Sterlei): Stralige, — Holen-

beke, — Kerseme (Kehrsen), — Ad nigrum Stagnum [67]), — Ad utrumque Salim (Salem), — Cowale (Kogel), — Clotesvelde (Horst, nach von Oertzens Handschr.), dem Domkapitel ganz gehörig.

6. *In Par. Godowe* (Gudow): Godowe, — Bandowe (?), — Lesten, — Mazleviz (Wendisch Lieps), — Sakkeran (Segrahn), — Lutowe (?), — Ad Slavicum Sakkeran (?), — Dargenowe (?), — Besendale, — Tsarnekowe (Sarnekow), — Grambeke, — Drusen.

7. *In Par. Bredevelde:* Bredevelde, — Wolterstorpe, — Nienthorp, — Ad antiquum Mulne (Alt Möllen), — Belowe, — Borchardestorp (Borstorf), — Logen (?).

8. *In Par. Nusce* (Nusse): Nusce, — Walegotesvelde (Walksfelde), ganz dem Domkapitel gehörig, — Pokense (Poggensee), — Hagen (Manhagen), — Stenborg (Steinhorst), — Kucen (Kühsen), — Duvense, — Panten [68]), — Ritserowe, — Manowe (?), — Bercroth (Bargrade), — Cobersch, — Klinkroth (Klinkrade), — Sirikesvelde (Sirksfelde), — Ad Slavicum Sirikesvelde (?), — Luchowe (Lüchau), Zanzegnewe (Sandesneben), — *Sciphorst*, — Linowe, — Helle (?).

9. *In Par. Parketin:* Parketin (Gr. Berkentin), — Guldenitze (Göldenitz), — Ciresrode (Sierksrade), — Hakenbeke (Hollenbeck), — Climpowe (Clempow), — Ad Slavicum Sarowe (Kl. Sarau), —

Ad Slavicum Parketin (Kl. Berkentin).

10. *In Par. Crumesse:* Crumesse, — Scenkenberge (Schenkenberg), — Cronesvorde, — Stochelstorp (?), — Nienmarck, — Wulwestorp, — Begenthorp (Beidendorf), — Gronowe (Grönau), — Sarowe (Gr. Sarau), — Blankense, — Valkenhus (Falkenhusen), — Scattin (Schattin), — Pogatse (Pogetz), — *Ad Slavicum Pogatse* (?), — Dusnik (Disnack), — Ad unam domum (Einhaus), — Hermannestorp (Harmstorf), — Culpin, — Belenthorp (Bälendorf), — Ad minus Belenthorp (?), — Ad majus Mankre (?), Ad minus Mankre (?), — Giselbrechtestorp (Gieselstorf), — Albrechtesvelde (Arbsfelde), — Lankowe, — Allodia in monte (?).

11. *In Par. Böken:* Böken, — Brotne (Bröthen), — Vitsin (Fitzen).

12. *In Par. Mulne* (Möllen): Mulne, — Guletse (?), — Pinnowe (?) — Pezeke (?).

13. *In Par. Smilowe:* Smilowe, — Dormin (Termin), — De Borchvelt Raceborg.

II. In Terra Wittenborg.

1. *In Parochia Tsarnetin* (Zarrentin): Tsarnetin, — Vilun (Valluhn), — Luttekowe (Lüttow), — Cutsin (Kölzin), — Pampurine (Pamprin), — Scalizc (Schaliß), — Bantin.

2. *In Par. Nienkerken:* Ad novam Ecclesiam, — Stenvelde (Steinbeck), — Melenteke (? es muß bei Boißow gelegen haben), — Lassan, — Te-

chin, — Turckow (?), — Bosowe (Boißow), ganz dem Domkapitel gehörig, — Ad Slavicum Nienthorp (Neuendorf), — Campe (?).

3. *In Par. Dobersche* (Döbbersen): Dobersche, — Tessin, — Stulniz (Stölnitz), — Dronevitz (Drönnewitz), — Bodin, — Badowe, — Wozlize (Woez), — Rocut (Raguth), — Bentin.

4. *In Par. Parem* (Parum): Parem, — Dummere (Dümmer), — Scarsin (Schossin), — Molenbeke, — Radelube (Radelübbe), — Chemelin (Gammelin), — Pogresse.

5. *In Par. Wittenborg:* Civitas Wittenborg, — Karwete (Karft), — Warscowe (Waschow), — Ziklemarke (Ziggelmark), — Lesen, — Putselin (?), — Boberin (Bobzin), — Woltsowe (Wölzow), — Putlekowe (Püttelkow), — Lutzowe (Drei Lützow), — Cerbeke (Düsterbeck), — Lukkevitz (Luckwitz).

6. *In Par. Hagenowe:* Hagenowe, — Bakenthorp, — Preceke (Presek), — *Vis* (Viez), — Potechowe (Pätow), — Todin, — Mercrade (?), — Dametze (?) — Grancin, — Tsabele (Zapel), — Scarbowe (Scharbow).

7. *In Par. Priscire* (Pritzier): Priscire, — *Goreslawe* (Gößlow), — Wargelize (Warlitz), — Goldenitz, — Grabenitz (Gramnitz), — *Scarbenowe* (?), — *Cetsin* (Setzin), — Zwechowe (Schwechow).

In Par. Vilan (Vellahn): Vilan, — Clodram, — Tramme (?), — Jesowe, — Gansethorp (?), —

Melchohche (Melkhof), — Dussin, — Bralizstorp (Brahlstorf), — Domeratse (Dammereez), — Bolbrucke (?), — Panitz (?), — Marsowe, — Sekkevin (?).

9. *In Par. Curchowe* (Körchow): Curchowe, — Kattemarke (?), — Zwabrowe (Schwabrow), — Zure (Zühr), — Cutsin (Kützin), — Predole (Perdöhl).

10. *In Par. Cammin:* Cammin, — Doytin (?), — Golenbowe (Goldenbow), — Holthusen (?), Vitecowe (Vietow), — Cowale (Kogel), — Dodowe, ganz dem Domkapitel gehörig.

III. In Terra Godebuz (Gadebusch).

1. *In Parochia Rene* (Rehna): Bulowe, — Warnekowe, — Lovetse (Lowitz), — Glatsow (Gletzow), — Parport (Parber), — Nesowe (Hof Nesow), — Ad Slavicum Nesowe (Dorf Nesow), — Rene, gehört dem Bischofe ganz, mit Ausnahme von 1½ Hufen, — Turbore (Törber), — Vitense, — Woltsekenthorp (Welschendorf), — Brutsekowe (Brüzkow), — Ad Slavicum Brutsekowe, (?), — Cochelestorp (Köchelstorf), — Bansin (Benzin), — Hunnenthorp (Hundorf), — Kasthorp (Kasendorf), — Jeserits (Jeese), — Herbordeshagen (Cordshagen), — Prosce Turbore, nova villa (?), — Wedewenthorpe (Grambow, nach v. Oertzens Handschr.), — Ad aliud Wedewenthorpe (Wedendorf), — Valkenhagen.

2. *In Par. Vitelube:* Vitelube, — Putrowe (Pä=

trow), — Rambel, — Hindenberge, — Slavicum Hindenberge (?), — Strestorp, — Vruwenmarke (Frauenmark), — Dargun (Dragun), — Rosenowe.

3. *In Par. Pocrente:* Pocrente, — Caselowe (Käselow), — Luzowe (Lützow), — Baleise (Bleese), — Antiquum Pocrente (Alt Pokrent), — Rantsowe (Rensow), — Civitas Godebuz (Gadebusch), — Zwemin (?), — Radegast, — Wokenstede, (Wakenstädt), — Gantzowe, — Malin (Mellin), — Metsen, — Holtthorp (Holldorf), — Germerstorp (Jarmsdorf), — Bocholt (Buchholz), — Gutsecowe (Güstow), — Parsowe (Passow), — Strestorp (auch im Kirchspiele Vitelube).

4. *In Par. Rokkenthorp:* Rokkenthorp, — Brezen (Breesen), — Rensen (?), — Ad Slavicum Rensen (?).

5. *In Par. Zadewalz* (Gr. Salitz): Zadewalz, — Ad Slavicum Sadewalz (Kl. Salitz), — Crampitz (Krembs).

IV. In Terra Zverin [69]).

1. *In Parochia Exen* (Gr. Eixen): — Exen, — Sconevelde (Schönfeld), — Windelerstorpe [70]) (Wendelsdorf), — Godin, — Ad molendinum (Mühlen=Eixen), — Sevelde (Seefeld), — Wostemarke (Wüstenmark), — Rutnik in terra Zverin (Rüting Steinfort).

V. In Terra Dartsowe.

1. *In Parochia Dartsowe* (Dassow), — Dartsowe, — Allodium militum Christophori (Lütjenhof, nach v. Oertzens Handschr.), — Sethorp (Schwansee?), — Bunestorp (Bünsdorf), — Princenthorp (Prieschendorf), — Villa Tankmari (Dönkendorf), — Villa Willehelmi (Wilmsdorf), — Benekenthorp, — Villa Johannis (Johannsdorf), — Villa Volquardi (Volksdorf), — *Wotenitz* (Pötenitz), — Erkense teutonicum (Harkensee), — *Erkense Slavicum (?)*, — Indago Tankmari (?), — Tanckenhagen, — Indago advocati (Vogtshagen), — Radelveshagen (?), — Indago Waldemari (?).
2. *In Par. Mummendorp:* Mummendorp, — Trame, — Rodenberge, — Poppenthorp (Roggenstorf), — Ponatestorp (Pohnsdorf), — Johannisvelt (Hansdorf?), — Rucsin (Roxin), — Villa Reinwardi (?), — *Slavica villa Reinwardi (?)*, — Villa Tuscowe (Teschow), Burtsowe (Börzow).

VI. In Terra Brezen.

1. *In Parochia Honkerken:* Ad altam Ecclesiam, — Walmanstorp (Gr. Walmsdorf), — Nova villa (Niendorf), — Ad parvum Walmanstorp (Kl. Walmsdorf), — Everakerstorp (Eversdorf), — Villa Hoyken (Heukendorf), — Gramekowe (Gramkow), — Bekerevitz (Beckerwitz), — Rei-

manstorp (?), — Wiecenthorp (Wieschendorf), — Mandrowe, gehört dem Bischofe ganz, mit Ausnahme von 2 Hufen, — Jastrevitz (Jassewitz), — *Marmotse (?)*, — Nova villa (?).

2. *In Par. Proceke* (Proseken): Proceke, — Villa Lamberti (Landsdorf), — Wizok (Wisch), — Mirowe (Zierow), — Villa Gerardi (Eggersdorf, nach v. Oertzens Handschr.), — Villa Merzlavi (?), — Gugelowe (Gägelow), — Krukowe (?), — Damhusen, — Woytenthorp, — Villa Christofori (Stoffersdorf), — *Villa Walteri* (Woltersdorf).

3. *In Par. Gressowe:* Gressowe, gehört dem Bischofe ganz, mit Ausnahme von 4 Hufen, — Sibus (Zipphusen, nach v. Oertzens Handschr.), — Ad aliud Sibus (?), — *Barvekowe* (Barnekow), — Coselowe (Käselow), — Tressowe, — Quale, — Krankowe (Gr. Krankow), — *Slavicum Krankowe* (Kl. Krankow), — Cimerstorp Meiersdorf, nach v. Oertzens Handschr.), — Marquardusthorp (?), — Plocekowe (Plüschow), Villa Thedolfi (Tesdorf), — Jamene (Jamel), — Indago Rutnik, quae est in terra Brezen (Ober Rüting), — Indago Fredeberni (Friedrichshagen).

4. *In Par. Begenthorp* (Beidendorf): Begenthorp, — Villa Lutheri (Luttersdorf), — Villa Martini (Martensdorf), — Metenthorp (Metelsdorf), — *Villa Mauricii* (Bobiz?), — *Villa Clutse* (Klüzendorf), — *Villa Zscarbutze* (Scharfsdorf), — Rambowe, — Ad unum Sti-

tene (Gr. Stieten), — Aliud Stitene (Kl. Stieten), — Ad tertium Stitene (Grapen Stieten), Ad quartum Stitene (?), — Villa Zavitztorp (Saunsdorf), — Cogchelestorp (Köchelsdorf), — *Villa Hermanni* (Harmshagen).

5. *In Par. Gnewesmulne* (Grevismühlen): Gnewesmulne, — Natsenthorp (Naschendorf), — Minnowe (?), — Degetowe, — *Villa Conradi* (?), — *Vulnustorp* (?) — Porzerowe (Poischower Mühle), — Cristane (Kastahn), — Wotenist, — Quastin, — Vilebeke (?), — *Villa Gozwini* (Goosdorf), — Santekowe (Santow), — Ratnisvelt (?), — *Luteken Warnowe* (Warnow), — Toradestorp (Thorsdorf), — Woldenhagen (Wohlenhagen).

VII. In Clutse.

1. *In Parochia Clutse* (Klütz): Villa Clutse, — Superior villa Tarnevitz (Oberhof), — Villa Retwisch, — Villa Grundiseshagen (Grundshagen), — Wittenborgerhagen (Tarnewitzhagen), — Villa Wartus ad Slavicum Tarnewitz (Tarnewitz), — Erpushagen (Arpshagen), — Indago Praepositi (Pravsthagen).

2. *In Par. Thomashagen* (Damshagen): Thomashagen, — Burissowe (Bössow), — Porin (Parin), — Rolveshagen (Rolofshagen), — Cuzowe (Küssow), — Guttowe, — Ponatestorp (Pohnsdorf, auch im Kirchspiel Mummendorf des Landes

Dartsowe), — Wulsin (Welzin), — Stellershagen (Stellshagen).

3. *In Par. Elmenhorst* [71]): Elmenhorst, — Wernekenhagen, — Stenbeck.

4. *In Par. Calchorst:* Calchorst, — Sconeberge (Hohen Schönberg), — Divelsbrock (Brook).

VIII. In Terra Jabele.

Bei diesem Lande wird in dem Zehentregister die, mit dem Grafen von Dannenberg getroffene, Vereinbarung (s. oben S. 51.) wieder angeführt.

IX. In Terra Waninke.

Desgleichen. Als dem Bischofe in diesem Lande eigenthümlich gehörende Besitzungen werden genannt: Malke, eine vom Bischofe Heinrich gekaufte Mühle und das Dorf Brezegore (Bresegard), welches Bischof Gottschalk von den Grafen Heinrich und Bernhard von Dannenberg für 30 Mark reinen Silbers gekauft hat. — Als zehentpflichtiges Dorf wird nur Villa Melzog (Mallis) erwähnt.

X. In Terra Dirtzinke

wohnten fast nur Wenden.

XI. In Terra Sadelbandia

hat der Landesherr keine Zehenten vom Bischofe zu Lehen.

1. *Ad Cornu* (Hohenhorn): Ad Cornu, — Honwarde (Hamwarde), — Gultsowe (Gülzow), —

Tomene (Thömen), — Wigershop (Wiershop), — Toscope (?), — Wenthorp, — Crucowe, — Crutsem (?), — Hasledale (Hasenthal), — Sculenthorp (Schulendorf), — Bertoldestorp (Bartelstorf).

In den folgenden Ortschaften Sadelbandiens wurden dem Bischofe, nach einer sehr schlechten Gewohnheit, nur 4 Maaß Winterkorn von jeder Hufe als Zehenten gegeben.

2. *In Parochia Soveneken* (Siebeneichen): Ad septem Quercus, — Tramme, — Horgenbeke (Hornbeck), — Guztrade (Güster), — Wotarze (Wotersen), — Rosborch (Roseburg), — Nussowe, — Massen (Müssen), — Pompowe, — Sabenize (Sahms), — *Lelecowe (?)*, — *Wankelowe* (Kanklow), — *Elmhorst*, — *Cemerstorp (?)*, — *Grabowe*, — *Grove*, — *Slavicum Pampowe* (Kl. Pampau), — Putrowe (Pötrau), dem Bischofe ganz gehörig.

3. *In Par. Lutowe:* Lutowe, — Wutsetse (Witzetze), — Dalthorp, — Wizoc (?), — Basdowe (Basedow), — Lantsaze (Lanze), — Bochorst, — Villa Godescalci (?), Volcmaresvelt (?), — Albrechteshope (?), — Snakenbeke, — Abenthorpe (?) — Coledowe (?), — Borist (Börse?) [72]. — Cankelowe (Wangelau), — Telekowe (?).

4. *In Par. Hagede* (Gestacht?): Hagede (Gestacht?), — Wigershop (Wiershop, s. auch im Kirchsp. Ad Cornu), — Honwarde (Hamwarde,

s. ebendas.), — Hasledale (Hasenthal, s. ebendas.), — Besenhorst, — Vorenthorp (Fahrendorf), — In Cornu (Hohenhorn, s. auch Kirchsp. Ad Cornu), — In Worth (Wordt).

5. *In Par. Kuthenworden* (Kudewörde): Villa Kutenworden, — ....., — Honvelde (Hamfelde), — Kerseberg (Casseburg), — ....., — Manse (Mönsen), — Rodenbeke, — ......

XII. In Terra Boyceneburg (Boizenburg).

Hier wird das Zehentregister höchst unvollständig, so wie denn auch bei dem vorhergehenden Kirchspiele schon einige Dörfer zu fehlen scheinen. In terra Boyceneburg hat Graf Guncelin von Schwerin zwei Drittheile der Zehenten vom Bischofe zu Lehen. Es sind aufgeführt: Villa Grancin, — ....., — Niclesse (Niekliß), — C....., — ....rowe [73]), — N...., — K...., — Curia Bunserstorp (Bengersdorf), — Darsenowe, — Tsarnekenstorp (Zahrensdorf), — Bluggere (Blücher), — Lutieker (Lüttenmark), — ....., — Benin, dem Bischofe ganz gehörig, — ....., — Zeghebande (?), — ......

Dies Zehentregister, welches einen so schätzenswerthen Beitrag zur ältern Topographie von Mecklenburg und Lauenburg liefert, erwähnt der Ortschaften in Gamm (den jetzigen Vierlanden) gar nicht, so wie sie auch von Dirtzinke, Jabele und Waninke nicht angegeben sind, indem diese Landstriche damals noch fast ganz von Wenden bewohnt wurden. Ferner sind auch mehrere Güter, die dem Bischofe,

oder dem Domkapitel eigenthümlich gehörten, als: Lubimari villa, Rodemoyze, Verchowe, Ziethene, Bischopestorp u. s. w., oder die späterhin von ihnen erworben wurden, als: Mentzendorf, Blusme, Gryben u. s. w. (s. weiter unten) nicht mit darin aufgeführt, da diese Höfe wohl vom Zehenten befreiet waren, wie es auch vielleicht schon einige Dörfer seyn mogten; und eben so wenig sind die Ortschaften des bischöflichen Landes Boitin darin genannt. Außerdem kommt auch Mikist in territorio Raceburg (Gr. Mist) schon im Jahre 1206 [74]), und in dem oben (S. 52.) angeführten Vergleiche des Bischofes Heinrich I. mit Borwin I. das Dorf Wathmunde (?) vor, welches in terra Brezen liegen soll; so wie in der Stiftungsurkunde des Klosters Rehna, vom Jahre 1237 [75]), auch noch die Ortschaften Raduchelstorp, Lipzee, Amekenhagen (?), Johannishagen (Hanshagen) und Piwerdestorp (Pieversdorf) genannt werden, und Ruting's als eines Kirchdorfes Erwähnung geschieht. In der Urkunde über die Bestätigung der Privilegien und Güter des Klosters Eldena, vom Jahre 1291 [76]), finden sich ferner noch folgende im ratzeburgischen Sprengel gelegene Dörfer: Thiderikeshagen (Diedrichshagen), Upal, Boyenhagen, Schildenberge (Schildberg), in terris Brezen und Godebuze, welche Ortschaften, da bereits Bischof Gottschalk dem Kloster Eldena daraus Zehenten verliehen hat, eben wie die Orte: Eldena, Grabowe, Domelitze (Dömitz), Conowe, Jabele, Loysowe, Pychere, Stapele und Laceke (Laasch), worin dem Kloster das

Archidiokonat bestätigt wird, schon zur Zeit des Zehentregisters, also etwa ums Jahr 1230, vorhanden gewesen seyn müssen; so wie denn auch Graf Friedrich von Dannenberg bereits die Dörfer Glesyn, Grebece (Grebs) und Karniz (Karenz), — Graf Adolf das Dorf Wodamiz (Woos), — und Graf Guncelin von Schwerin ein anderes Wodamiz (Hohen Woos) jenem Kloster geschenkt, und das Kloster das Dorf Stucken (Stück) vom Grafen Adolf gekauft hatte. 1259 verkaufte Graf Volrad von Dannenberg das Dorf Karstedt an die Stadt Grabow, und schenkte auch weiterhin der St. Georgen Kirche daselbst das Dorf Fresenburg; es kommen 1277 die Dörfer Geverdesbruck (?) und Walerow (Warlow), 1290 das Dorf Grittel vor, und 1262 wird die Hälfte der Mühle im Dorfe Carpentin (?) in terra Boyzeneborg von dem Grafen Guncelin von Schwerin verschenkt; so wie ferner die Kirche in Bergedorf schon 1217 vom Grafen Albert von Ratzeburg einige Hufen in den Dörfern Burnessem (Börnsen) und Wenerdorp (Wentorf) zum Geschenk erhalten hatte [77]). In terra Brezen sind in dem obigen Zehentregister, außer Friedrichshagen (welches im Kirchspiel Gressowe vorkommt) und Diedrichshagen, schon alle Kirchen genannt, die sich jetzt innerhalb dieses Landabschnittes befinden, und selbst Diedrichshagen wird schon als Kirchdorf, in dem 1222 zwischen Bischof Heinrich I. und Borwin I. abgeschlossenen Vergleiche angegeben. Es werden in dem Zehentregister 74 Dörfer in Brezen aufgezählt, während jetzt etwa 88 Dörfer und Höfe darin enthal-

ten sind. Wenn man nun noch berücksichtiget, daß seit jener Zeit so manche Dörfer in Höfe umgewandelt worden, die jenen doch meistentheils an Einwohnerzahl nachstehen, so wird man dadurch sehr leicht auf die Vermuthung geführt, daß die damalige Bevölkerung dieses Theils von Mecklenburg der gegenwärtigen nichts nachgegeben, vielleicht noch gar sie übertroffen habe; gleich wie denn auch z. B. seit 1261 um Röbel an der Müritz kein einziges Dorf hinzugekommen ist, vielmehr jetzt noch zwei (Zernow und Kusrow) weniger wie damals dort vorhanden sind [78]. — Von den vierhundert und einigen Ortschaften, welche in dem Zehentregister verzeichnet stehen, sind nur 30 als noch von Wenden bewohnt angegeben; wie schnell müssen also diese alten Bewohner des Landes aus jenen Gegenden verdrängt worden seyn! Allein es heißt auch in dem Zehentregister bei dem wendischen Dorfe Marmotse (Terra Brezen, Par. Honkerken): »slavica villa est, dum Teutonici intraverint, Wartus habebit 2 (mansos), praeter quos dimidia vocabit Episcopo.« War also das wendische Dorf durch die Einwanderung der Sachsen zehentpflichtig gemacht, so erhielt der Landesherr nach Vorschrift des mit ihm geschlossenen Vergleiches (s. oben S. 52.) die Hälfte des Zehenten zu Lehen, und nun wurden außerdem auch dem Wartus 2 Hufen schon im voraus versprochen, mithin alle Interessen gegen die bedrängten Wenden vereinigt [79].

Im Jahre 1335 ließ Bischof Volrad von Dorne ein Verzeichniß von seinen sämmtlichen

Lehensleuten anfertigen, in welchem 71 Lehenträger, oder vielmehr Lehen aufgeführt sind, indem häufig mehrere auf ein und dasselbe Lehen gemeinschaftlich Anspruch hatten [80]). Auch hier kommen noch folgende Ortschaften vor, die sich im Zehentregister nicht befinden: Brunzekenmarke (? wahrscheinlich in Sadelbandien, oder vielleicht auch Brunsmark bei Sterlei), — Brodesende (? lag dem Anscheine nach bei Sterlei), — Lede (? wahrscheinlich in Gamma), — Botelin (?), — Stapel, — Scolintze (vielleicht Schaliß, welches im Zehentregister Scalize geschrieben war), — Deovenitze (?), — Potenitze (wahrscheinlich Pötenitz, welches im Zehentregister Wotenitz genannt ist), — Knesen (Kneese bei Gadebusch), — Slavicalis Rodestendorpe (?), — Savemin (?), — der Acker Rodemannesvelt bei Grevismühlen (? Ratnisvelt kommt im Zehentregister vor), — Steinvorde (Steinforth), — Scadendorpe (?), — Bütlinge (Buttlingen bei Grevismühlen?), — Peterstorpe, — Repenhagen (bei Damshagen), — Havethhorst (Havekost bei Dassow?).

1320 hatte auch Bischof Markward von Jesow, weil die ratzeburgische Kirche mit Schulden überhäuft war, alle Einkünfte der, zum bischöflichen Sprengel gehörenden, Geistlichkeit im Beiseyn eines päpstlichen Legaten taxiren lassen. Die Tafelgelder des Bischofes wurden dabei zu 2000 Mark lübisch, die Einkünfte des Domkapitels zu 1500 angeschlagen. Das Kloster in Rehna ist zu 500, das in Zarrentin zu 500, die Kirche in Möllen zu 46,

Krumesse zu 23, Schmielau zu 10, Mustin zu 30, Pritzier zu 16, Gressow zu 5 Mark lüb. u. s. w. abgeschätzt. Bei dieser Taxe ist ein Scheffel (modius) Winterkorn zu 1 Schilling lüb. Pfenn. (solidus lubicensium denar.), ein Scheffel Hafer zu 6 Pfennigen, ein Topp Flachs zu 3 Pfenn. gerechnet. 32 Modii gingen auf 1 Chor, 3 Chori machten 1 Last (lasta) aus; 2 wendische Pfenn. (denarii slavicales) waren 1 Pfenn. lüb. gleich [81]. — Außer den im Zehentregister bereits genannten, hatten nun noch folgende Orte Kirchen oder auch Kapellen: Razeborg 2, Belendorp, Grönow, Santzeneve, Sevenbomen, Linow, Lassan, Gultzow, Basthorst, Swartenbeke, Brunstorp, Bergedorp, Dambecke, Schonenberg, Selmestorp, Herneborgh, Curslacke, Nova Gamma, Antiqua Gamma, de Wort, Lowenborch, Boitzenborch, Gresse, Twedorp, Zernestorp, Gransin, Lowitzow, Gemelin, Gadebusch, Konow, Leyssowe, Picher, Jabel, Bortzowe, Wismar 3, Bortzow, Dietrichshagen, Fredebergeshagen, Grambowe, Lieptze, Eldenow, Grabowe, Lasche, Domitze, Stapel und Ravenstorp. — An der St. Marien Kirche in Wismar lebten 70 Vicarii, 12 Eleemosinarii und 8, welche die Horas sangen [82].

Dritte Abtheilung.

Ortschaften und Ländereien, welche den Bischöfen und dem Domkapitel von Ratzeburg eigenthümlich gehörten.

Die Dotation, womit das ratzeburgische Bisthum von Heinrich dem Löwen ausgestattet war, und die nur einen Theil des jetzigen Fürstenthums Ratzeburg ausmacht, erhielt späterhin durch Schenkungen und bedeutende Ankäufe, wozu die Bischöfe und das Domkapitel ihre Einkünfte vortrefflich zu benutzen wußten, noch einen sehr ansehnlichen Zuwachs. Die folgende Uebersicht stellt diese Erwerbungen, in sofern sie mir bekannt geworden, in chronologischer Folge dar, wobei aber die Kirchen, welche dem Bischofe theils schon bei der Dotation zugesichert, theils ihm auch später gänzlich überlassen wurden, unberücksichtigt geblieben sind. Er bekam z. B. im Jahre

1222 und 1256 alle Kirchen im Lande Brezen und Clutse [83];

1238 erlangte das Domkapitel das Patronat in Schlagsdorf [84];

1261 erhielt der Bischof das Patronat in Lutow und Neuen Gamm [85];

1321 das Patronat der St. Marien Kirche in Wismar [86];

1323 das Patronat der St. Nikolai Kirche in Wismar [87];

1376 das Patronat in Bredenfelde [88];

1409 das Patronat der St. Jürgen Kirche in Wismar. Die drei wismarschen Kirchen mußten dem Domkapitel nun jährlich hundert Mark zahlen [89].

Wenn wir uns nunmehr zu der Aufzählung der, zum Bisthume Ratzeburg gehörenden Besitzungen wenden, so finden wir, daß es im Jahre 1158 als Dotation (s. oben S. 34.) bekommt:

1. den bischöflichen Sitz in Ratzeburg;
2. Terra Butin;
3. in der Grafschaft Ratzeburg
   Rodemoyze (Rodemis, jetzt Romitz unweit Ratzeburg),
   Ziethene (Ziethen),
   Verchowe,
   Kolatza oder Kosatza, statt dessen 1174 Clotesvelde genannt wird, welches im Kirchspiel Sterlei lag, und nach der v. Oertzenschen Handschr. das jetzige Horst ist,
   Panten, das halbe Dorf,
   Buxuwe (Boißow) [90],
   Walegoza (Walksfelde bei Möllen);
4. in Sadelbandien
   Putrowe (Pötrau bei Lauenburg);

5. im Lande Brezen
Lubimari villa (?), wird 1222 gegen Mandrow vertauscht,
Maliante, welches 1222 Miristorp oder Honkerken genannt ist,
Gressowe;
6. in Terra Wanigge (Wehningen)
Malcke, welches späterhin an das Kloster Eldena kam [91]);
7. in Terra Boyceneborg (Boizenburg)
Benin;
8. in Terra Dartsowe (Dassow),
Bischopestorp (?);
9. in Gamma (Vierlanden)
3 Hufen; und
10. jenseit der Elbe
Bardenthorp, welches 1291 gegen Salz vertauscht wurde.

1162 erhält das Domkapitel vom Herzoge Heinrich dem Löwen eine jährliche Hebung von 27 Mark aus dem lübeckschen Zoll, wovon die 12 Domherren jeder 2, der Propst 3 Mark bekommen sollen [92]).

1190 schenkt Gräfinn Adelheid von Ratzeburg dem Kapitel alle Rechte, die sie noch an *Walegotesvelde* (Walksfelde) hat, welche Schenkung 1238 von Albert, Herzog von Sachsen, bestätigt wird [93]).

1205 confirmirt König Waldemar von Dänemark die Rechte und Freiheiten des Bisthums Ratzeburg [94]).

1219 schenkt Graf Albert von Ratzeburg dem ratze-

burgischen Kapitel den Zoll von 8 Last auf immerwährende Zeiten, ferner das Dorf *Swartensee* (? in dem Diplom. Raceb. bei de Westph. heißt es in der Ueberschrift der Urkunde: villa, quae Swartensee dicitur, sive Oldenborch) mit allen Rechten außer dem Bruckerwerch, 2 Hufen in *Bozowe* (Boißow) und im Lande Boytin *Lockwisch* mit allen Freiheiten; ferner alles, was Volquardus in *Goldensee* zu Lehen hat, so wie 5 Hufen im Dorfe *Chemelin* (Gammelin bei Parum)[95].

1219 erhält das Domkapitel vom Grafen Guncelin von Schwerin *Exen* (Eixen) mit allen Rechten, jedoch mit Ausnahme von $\frac{2}{3}$ Antheil an der höhern Gerichtsbarkeit, so wie es Graf Heinrich zu Lehen besessen hat. Das Kapitel zahlt dafür 43 Mark Silbers. — Einer Schenkungsakte des Grafen Helmold von Schwerin, wonach das Domkapitel einige Hufen in Exen erhält, erwähnt ad an. 1277 de Westph. Monum. ined. I. Praefat. p. 79 in notis. — 1286 schenkt Graf Helmold von Schwerin dem Domkapitel 2 Hufen in Exen mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten, $\frac{2}{3}$ Antheil an der höhern Gerichtsbarkeit ausbenommen, wogegen das Kapitel ihm den dritten Theil der Zehenten in Wenderestorp (Schlagrestorf) ohne Lehen überläßt[96].

1220 vereinbart sich Bischof Heinrich I. mit Nikolas II., Herrn zu Mecklenburg, wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Brücke über den

Grenzfluß zwischen beiden Ländern bei Dassow [97]).

1222 wird *Lubimari villa* gegen *Mandrow* in einem Vergleiche vertauscht, den Burwin I. und seine Söhne mit dem Bischofe Heinrich I. wegen der Zehenten im Lande Brezen abschließen (s. oben S. 52.) Für *Mandrow*, *Miristorp*, quae nunc *Honkerken* vocatur, und für *Gressow* muß Borch- und Brucwerck (Schloß- und Brückenbau), so wie auch Heeresfolge geleistet werden. Miristorp wird hier als einer der drei Höfe genannt, welche der Bischof bei der Dotation im Lande Brezen erhalten hat; es ist also das vormalige *Maliante* und das jetzige Hohenkirchen. — 1300 erlassen Heinrich und sein Sohn, Herren zu Mecklenburg, dem Bischofe Bruck-, Borg- und Landwere von 10 Hufen in Mandrowe, worin er bereits 4 Hufen, eben wie in den Dörfern Honkerken und Gressowe, frei hatte, behalten sich jedoch den dritten Antheil an der höhern Gerichtsbarkeit vor. Die Herren zu Mecklenburg erhalten dafür vom Bischofe den Zehnten von 3 Hufen in Kruckowe (?). — 1307 verkauft Heinrich, Herr zu Mecklenburg, dem Bischofe die Servitut des Bruck- uud Borchwercks von 9½ Hufen in Gressow und 8 Hufen in Honkerken für 6½ Mark die Hufe. 4 Hufen waren schon früher, nun aber die ganzen Dörfer von diesen Servituten befreiet [98]).

1225 schenkt der Fürst Witzlav von Rügen dem Stifte das Dorf *Putitz* (Pütnitz bei Damgarten)

cum omni jure. Auch erlaubt er die Mastung in der Kommun-Waldung, und den freien Häringsfang ohne Zoll in seinem Lande, so viel zum eigenen Bedarf erforderlich ist. 1249 wird diese Schenkung vom Bischofe Rudolf von Schwerin bekräftigt [99]).

1230 wird die zwischen Lübeck und dem Bisthume Ratzeburg seit einigen Jahren streitige Grenze bestimmt. Sie soll nun gehen: von der Stelle, wo sich der Fluß Breiding (?) in den Ort, Heringwic (?) genannt, mündet, aufwärts bis zu gewissen Hügeln oder Gräben, die zur Grenzbestimmung gemacht sind, und von da aufwärts bis zum See, der Langensee (?) genannt wird, mitten durch diesen See bis zum Sumpf, Langenrocke (?) genannt, und mitten durch diesen Sumpf bis zum rivo ducis oder Hertogenbeke (dem Landgraben), so wie mitten durch (der Länge nach) denselben bis zur Wackenitz. Wenn es beiden Theilen belieben wird, an dem Landgraben eine Mühle anzulegen, so soll es auf gemeinschaftliche Kosten geschehen, und der Gewinn zu gleichen Theilen getheilt werden [100]).

1231 gehört dem Bischofe, nach dem Zehentregister (s. oben S. 59.), *Rene* mit Ausnahme von 1½ Hufen, welches hernach (1237) an das Kloster in Rehna kommt, so wie auch das Dorf *Brezegore* (Bresegard), welches Bischof Gottschalk für 30 Mark puri argenti von dem Grafen von Dan-

nenberg gekauft hat, und späterhin an das Kloster in Eldena gekommen ist [101]).

1236 ertheilt Kaiser Friedrich II. dem Bisthume einen Schutz- und Schirmbrief. Es wird hierin zuerst das Land Butin genannt, dann folgen als bischöfliche Besitzungen in terra Raceburg: *Verchowe*, halb *Panten et insula Campe;* in terra Wittenburg: *Dodowe;* in terra Dartsowe: *Bischoperstorp;* in terra Brezen: *Gressow, Mandrow* und *Honkerken;* in terra Boyceneburg: *Benin;* in Sadelbandia: *Putrowe;* in Gamma: 3 Hufen; und als Besitzungen des Domkapitels, in terra Raceburg: *Rodemoizle, Zithene majus et minus, Clotesvelde, Walegotesvelde* und *Swartensee;* in terra Wittenburg: *Butzowe;* in terra Zwerin: *Exen.* Bei 500 Mark Silbers Strafe wird jeder Eingriff in die Rechte des Bischofes und des Domkapitels untersagt, und alles in besondern kaiserlicheu Schutz genommen [102]).

1238 werden von Herzog Albert von Sachsen die Grenzen von *Rodemoyzle* genau bestimmt, so wie auch das Holzsammeln im *Campow*schen Holze und die Fischerei im Teiche bei *Lentscowe* erlaubt [103]).

1245 befreiet Graf Guncelin von Schwerin, zu Gunsten des Bischofes und des Domkapitels, *Bosowe, Benin* und *Dadowe* (Dodow) völlig von aller gräflichen Gerichtsbarkeit und von allen Auflagen und Diensten [104]).

1246 belehnt Herzog Albert von Sachsen das Domkapitel mit dem Dorfe *Goldensee,* welches es von Ludolf von Slavekestorp und seinen Brüdern erkauft hat. — 1293 bezeugt Johannes de Stralye, daß das Domkapitel dem Wilhelm Picht seine Besitzungen in Goldensee abgekauft habe. — 1362 soll das Domkapitel das Dorf Goldensee mit dem dabei befindlichen See, von Nikolaus und Hartwich von Bülow, mit Bewilligung des Herzogs Erich von Sachsen gekauft haben [105]).

1252 machen die Bischöfe von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck eine Vorstellung an die versammelten Reichsfürsten, um zu verhindern, daß sie nicht unter Sachsen gegeben werden, sondern unmittelbar unter dem Reiche bleiben [106]).

1252 belehnt Herzog Albert von Sachsen das Domkapitel mit *Campow* nebst allem Zubehör, jedoch mit Ausnahme servitiorum de sex mansis secundum communia terrae jura [107]).

1261 vergleichen sich Bischof Ulrich von Blücher und das Domkapitel mit den Herzogen Johann und Albert von Sachsen über einige Ansprüche, die der Vater der Letzteren an das Land Boitin gemacht hat. Die Herzoge erhalten 1300 Mark lüb. Pfenn., wogegen sie allen Anforderungen an Boitin, jedoch mit dem Bedinge, daß keine Festung darin angelegt werden darf, und mit Vorbehalt des Zolles zu Herrnburg, entsagen, auch dem Bischofe und dem Kapitel für den Zehnten in terra Dartsinke 12 holländische Hufen

(duodecim mansos Hollandrenses) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten geben, und ihnen die zollfreie Ausfuhr ihres Korns oder anderer Produkte auf der Elbe zugestehen. — 1271 wird dieser Vergleich erneuert, und es zahlt der Bischof wiederum 1000 Mark lüb. [108]).

1272 belehnen die Herzoge Johann und Albert von Sachsen das Domkapitel mit 4½ Hufen in dem Dorfe, welches gewöhnlich *Drogevorwerk* (?) genannt wird [109]).

1273 schenken die Grafen Guncelin und Helmold von Schwerin dem Domkapitel das Dorf *Malenteke* (?) in terra Wittenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, frei von Auflagen und Diensten, jedoch muß Borgwerck geleistet, und Lantwere gestellt werden [110]).

1282 wird dem Domkapitel die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern im Lande Boitin vom Bischofe Ulrich bestätigt; die höhere Gerichtsbarkeit verbleibt dem Bischofe. Auch werden in dieser, und 1288 in einer andern Urkunde von Bischof Konrad, die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Domkapitels hinsichtlich der Auflagen und Beden festgesetzt [111]).

1286 kommt das Dorf *Bardensee* (? Gardensee findet sich im Zehentregister) im Kirchspiele Mustin als ein Eigenthum des Bischofs Konrad vor, welcher es dem Domkapitel schenkt. — 1322 erhält das Domkapitel auch die große Fischerei des

Dorfes Gardensee, für eine jährliche Rente von 2 Mark [112]).

1287 kauft das Domkapitel einige Gerechtsame, hinsichtlich der Fischerei bei *Bosowe* (Boißow am Schaal-See), für 20 Mark lüb., von Marquardus de Schetere, der zugleich auf eine jährliche Hebung von 3 Schillingen (solidis) aus Boißow verzichtet [113]).

1289 beschwört das Domkapitel vor dem Herzoge Albert von Sachsen, daß die hohe Gerichtsbarkeit in *Rodemutzle,* und auch der Ort, der *Seebrock* genannt wird, dem Kapitel gehöre, und daß weder die ratzeburgischen Bürger noch sonst jemand das Recht habe, dort Holz zu fällen oder Gras zu schneiden; worauf der Herzog verbietet, das Kapitel fernerhin in seinem Besitze zu stören [114]).

1291 tritt das Domkapitel das, jenseit der Elbe gelegene, Dorf *Barendorp,* welches wegen seiner Entlegenheit wenig eingetragen hat, an den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, gegen 3 Chor jährlicher Salzhebung in Lüneburg, ab. — 1403 verkauft das Domkapitel 3½ Chor Salzhebung in Lüneburg wiederkäuflich an das hamburgische Domkapitel für 1600 Mark lüb. Pfenn. [115])

1293 vermachen Gerhard von Dorne und seine Gemahlinn Abele von Chemelin dem ratzeburgischen Stifte 2 Hufen in *Potekow* (?) [116])

1294 überlassen die Herzoge Albert Johann, und Albert von Sachsen dem Domkapitel 2 Hufen in *Panten,* 2 Hufen in *Hermannstorp* (Harm-

storf), 9½ Hufen *in sicco allodio* (?), 9½ Hufen in *Slavekestorp* (Schlagsdorf), 2 Mühlen am ratzeburger See, so wie auch die Seen bei *Lanckow, Goldensee* und *Oldenburg*, frei von Auflagen und Diensten, und mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, zum freiesten Besitz; ferner auch die hohe Gerichtsbarkeit in *Campow, Cythene* (Cytane) *major* (Ziethen), *Cythene* (Cytane) *slavicalis* (?), *Goldensee, Clotesvelde* (Horst), *Oldenburg* und *Walegotesvelde.* Gesammte Güter sollen von allen Anforderungen, welche die Herzoge bisher an die Besitzungen der Kirche zu machen gewohnt gewesen sind, gänzlich befreiet seyn, so daß ihnen deshalb keinerlei Rechte mehr darin zustehen. Burg- und Brückenwerk, desgleichen Landwehre, muß aber geleistet, jedoch dem Propst oder dessen Bevollmächtigten zuvor die Anzeige davon gemacht werden, denen die Befugniß, die Leute dazu zu berufen, oder auch zu zwingen, allein zusteht. Zum Landding zu kommen, sind die Leute nicht mehr verpflichtet. Auch sollen die Leute der Kirche, welche zum Graben und zur Wallarbeit (ad fossata facienda et aggeres comportandos) verbunden sind, durchaus nicht außerhalb des ratzeburgischen Gebietes dazu gezwungen werden können. Das Kapitel zahlt für alles dieses 700 Mark lüb., wovon aber 100 Mark zur Stiftung einer Memoriae zurückbehalten werden [117]).

1299 verkauft Graf Helmold von Schwerin dem

Domkapitel 4 Hufen in dem Dorfe *Bentin*, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, so wie mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, und bewilligt ihm auch diese über die 14 Hufen, welche das Kapitel schon von Alters her in diesem Dorfe gehabt hat. Es soll Bentin nunmehr eben so frei besitzen, wie Bosowe und Melenteke. Das Domkapitel zahlt dafür 350 Mark denar. lubecens. [118])

1300 kauft das Domkapitel von Heinrich und dessen Sohn, Herren von Mecklenburg, die Jurisdiction in dem Dorfe *Provesteshagen* (Kl. Pravsthagen) nach den Rechten und Statuten des Landes Zwerin, quae currit ad sexaginta solidos et non ultra. — 1303 kauft es auch die Servitut des Bruck- und Borchwerks von seinem Dorfe Provesteshagen für 124 Mark weniger 8 Schillinge slavicalis monet. ab. Heeresfolge muß aber geleistet werden. — 1460 verkauft jedoch der Herzog Heinrich von Mecklenburg 2 Erben und Hufen zu Pravesteshagen im Kirchspiel Clütz wiewiederkäuflich an die Kalandsbrüder in Wismar [119]).

1302 vertauscht das Domkapitel seinen Besitz in Neuen und Alten Gamm *Curslake* und *Achterslake* an Sifrid de Palude für 11½ Hufen in *Slavekestorp* (Schlagsdorf) und 2 Hufen in *Slabrugge*. Die Herzoge Johann und Albert von Sachsen entsagen ihren oberherrlichen Rechten an die Hufen in Schlagsdorf und Schlagbrügge in eben der Art, wie bei Kampow u. s. w.

(s. oben S. 82.), wofür sie 115 Mark den. lub. erhalten [120]).

1302 kauft das Domkapitel das Dorf *Mitzist* (Gr. Mist) von den Erben Godfrids de Cremun in Lübeck, für 375 Mark den. lub. et hamburg. und zahlt 200 Mark Pfenn. an die Herzoge von Sachsen, wofür es den Besitz eben so frei erhält, wie den der vorhergehenden Hufen [121]).

1306 bestätigten die Herzoge Albrecht und Erich von Sachsen einen Vergleich, den das Domkapitel und die Gebrüder von Duvensee, wegen Vertauschung der Dörfer *Walgesfelde* und *Slavenkendorf* geschlossen haben [122]).

1312 haben die von Ritzerow, mit Bewilligung des Herzogs Erich von Sachsen, dem Domkapitel das Dorf *Lanckow* verkauft [123]).

1315 kauft Bischof Markward von Jesow die andere Hälfte des Dorfes *Panten.* Herzog Johann von Sachsen überläßt ihm nunmehr, mit Rücksicht auf die, dem Bisthume etwa von ihm, oder seinen Vorfahren zugefügten, Schäden, alle oberherrlichen Rechte und Gerechtigkeiten an Panten für 100 Mark den. lub., eben so, wie es bei Kampow u. s. w. (s. oben S. 82.) geschehen ist [124]).

1323 vergleicht sich Heinrich der Löwe, Herr von Mecklenburg, mit dem Bischofe Markward, der ihn in den Bann gethan hatte, weil die Einkünfte der Geistlichkeit im voraufgegangenen Jahre von ihm eingezogen worden waren. Heinrich tritt dem

Bischofe die Dörfer *Valckenhagen* und *Rosenitz* (Kl. Rünz) rein, und zwar in der Art ab, daß sie von Mecklenburg gänzlich getrennt, und dem Lande Boitin einverleibt seyn sollen. Auch erhält der Bischof außerdem das Patronat über die St. Nikolai-Kirche in Wismar, und die Befugniß, sein Pacht- und Zehentkorn frei aus dem Lande zu verfahren, zu dessen Eintreibung Heinrich erforderlichen Falls behülflich seyn will. — 1356 kauft Bischof Volrad 4 Hufen in Valkenhagen infra Boitin, nebst einem Stücke Ackers daselbst, welches gewöhnlich *Dorland* genannt wird, so wie auch quandam aream desertam mit allem Zubehör (cum singulis ejus attinentiis, areis, domibus, Katen pachtis, censibus, pullis etc.) von Wyck de Karlowe und dessen Sohn Ludolf, für 110 Mark den. lub. — 1388 kauft Bischof Heinrich II. von Wittorf 2½ Hufen in Valckenhagen mit allen Rechten, für 30 Mark den. lub. alb. nunc curr. von Otto Beyghenblydt. — 1399 bekräftigt Bischof Johann von Lübeck die, dem ratzeburgischen Bischofe gemachte, Schenkung von Valckenhagen [125]).

1323 vergönnt Herzog Erich von Sachsen dem Bischofe, mit einer Wate auf dem ratzeburger See fischen zu lassen [126]).

1327 erhält das Domkapitel von Heinrich, Herrn von Mecklenburg, 2 Hufen in *Vitelubbe* mit allen Rechten, für die Zehenten von 4 Hufen bei Gadebusch [127]).

1336 hatte das Domkapitel *Tzillestorp* (Sulestorp, Sülsdorf), *Tamendorpe* (Talendorp, Thansdorf) und *majorem Witzle* (Witze, Gr. Mist) vom Herzoge Erich von Sachsen gekauft. Auf diesen Gütern lastete die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücke bei Ratzeburg und zum Burgdienste. Statt dessen wird nun das Brückengeld auf Häuser in Ratzeburg gelegt, und zwar sollen von vier Häusern daselbst zusammen 18 Schillinge (solidi) jährlich dieserhalb bezahlt werden. Ein Theil der Brücke muß von Schlagsdorf unterhalten werden; geschieht dies nicht, so hat der Herzog das Recht, 2 Hufen in Hermensdorff (Harmstorf) wegzunehmen, und zu verpfänden. Sind an der Burg Bauten, so muß der Bauherr der Kirche den Dienst für 6 Hufen verrichten lassen, und zeigt er sich hierin säumig, so können dafür 6 Hufen gepfändet werden [128]).

1336 hatte Herzog Erich von Sachsen dem Bischofe Markward von Jesow das Dorf *Smilowe* (Schmilau) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten für 1100 Mark den. lub. verkauft. Drei Theile von Smilowe waren an die lübecker Bürger für 400 Mark den. lub. verpfändet; diese durfte der Bischof einlösen, auch war ihm freier Holzhieb und Verkauf zugestanden. Bischof Volrad von Dorne hat demnach nunmehr aus dem Simlowschen Holze für 400 Mark den. lub. Holz verkauft, und dafür die, den lübecker Bürgern verpfändeten drei Theile von Smilowe eingelöst. Herzog Erich, al-

les Obige bestätigend, bewilligt ihm also jetzt, daß das Holz, welches er innerhalb der Smilowschen Grenzen hat fällen, so wie der Torf, den er daselbst hat stechen lassen (et cespites dictos Torff quos ibidem fodi fecerit apud stagnum, et in stagno non stabunt), frei und ohne Zoll (sine tetonio, sive Hudepenninge, et sine omni exactione) nach Lübeck, oder wohin es dem Bischofe sonst beliebt, gebracht werden könne. Es wird indessen der Wiederkauf von Smilowe c. p. für 1100 Mark den. lub. innerhalb drei Jahren vom Herzoge vorbehalten, nach Verlauf derselben aber soll es, wenn vom Wiederverkaufsrecht kein Gebrauch gemacht seyn mögte, für immer bei den bischöflichen Tafelgütern verbleiben [129]).

1338 kauft Bischof Volrad von Dorne 2 Hufen in Neuen Gamme Vinckenricke von Mangolt von Estorf dem Schwarzen, für 60 Mark Pfenn. [130]).

1353 bestätigt Herzog Erich von Sachsen die Schenkung, welche die von Duvensee und von Ritzerow dem Bischofe mit einem Orte (bei Farchau), der *Ravensdyck* genannt wird, gemacht haben, und es sollen daselbst Fischteiche, außer den bereits vorhandenen, in beliebiger Größe von den Bischöfen angelegt werden dürfen. Diese Schenkung wird 1373 von den von Ritzerowen wiederholt bestätigt [131]).

1366 kauft Bischof Heinrich II. von Wittorf das Gut *Rodenberghe* cum omnibus et singulis rebus mobilibus ac se etiam moventibus, fer=

ner die Dörfer *Mentzendorf*, *Blusme* (Blüssen), *Gryben* mit der Mühle, des Verkäufers Eigenthum in *Lipze* (Lübseerhagen), und alle Rechte (item quidquid juris tam ratione homagiorum quam servitiorum seu alio quovis modo ei competebat) an den Hof *Rutzenbeke* (Rüschenbeck) von Danquardus de Bulow für 4300 Mark den. lub. alborum. — 1373 verkauft Heinrich von Bülow, miles in Plawe, dem Bischofe alle seine Rechte an Rutzebeck für 150 Mark den. lub. Auch giebt Heinrich von Bülow in einer andern Schrift zu dem Verkaufe obiger Güter seinen Consens, und es wird in derselben zugleich gesagt, daß alle Rechte des verstorbenen Friedrich von Bülow an *Poppenhusen* (Papenhusen) mit in diesen Verkauf eingeschlossen sind. — 1376 konsentirt der schwerinsche Propst Heinrich von Bülow in den Verkauf obiger Güter, wobei aber Papenhusens keiner Erwähnung geschieht. — In demselben Jahre verkaufen die Gebrüder von Klingenberghe dem Bischofe ihre Ansprüche an Blusme für 200 Mark den. lub. — Auch findet sich von dem nämlichen Jahre noch eine Verkaufs-, und vom Jahre 1386 eine Confirmations-Urkunde des Danquardus de Bulowe, worin die Güter (Papenhusen wird jedoch auch hier nicht genannt) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten dem Bischofe überlassen werden. — 1376 bestätigt Herzog Albrecht von Mecklenburg den Kauf der Höfe Rodenberghe und Rutzenbeke, so wie der Dörfer

Mentzendorff, Blusme, Griben und Lipsee, giebt die Hufen, welche er in Lipsee hat, dem Bischofe dazu, und verzichtet auf alle seine Rechte und Ansprüche an diese Güter, so daß sie gänzlich von Mecklenburg abgenommen, und dem Lande Boitin beigelegt seyn sollen. — 1377 verkaufen auch die Gebrüder Hennekinus und Henricus de Stralendorp dem Bischofe alle ihre Einkünfte, Pächte und Ansprüche, die sie an Gryben, Mentzendorp und Lypze haben, für 300 Mark lub. denar. albor. nunc current [132]).

1375 bestätigt Kaiser Karl IV., der bei seiner Reise nach Lübeck von dem Bischofe Heinrich II. von Wittorf sehr gastfrei aufgenommen war, alle Rechte und Gerechtsame des Bisthums. Zuvörderst wird der Schutz- und Schirmbrief des Kaisers Friedrich vom Jahre 1236 wiederholt, und dann werden die neuen Erwerbungen in folgender Art aufgeführt: in terra Raceburg, 2 Mühlen bei Schmilau; in terra Godebuz die Dörfer *Rosenitze slavicale* (Kl. Rünz) und *Valckenhagen*, als Güter des Bischofes; darauf als Eigenthum des Domkapitels in terra Raceburg: die Dörfer *Slavestorp, Mechowe, Slabrugge, Restorpe, Tammendorpe, Grotenmiste, Campowe cum nova curia* (Neuhof); in terra Wittenborch: *Malenteke* und *Bentin* mit allem Zubehör [133]).

1377 bestätigt Herzog Erich von Sachsen den Tausch, welchen Bischof Heinrich II. von Wittorf mit Det-

levus de Gronow gemacht hat. Der Bischof giebt *Verchow, Tangmehr* (?) und *Poterow* heraus, die Detlef von Gronow nunmehr vom Herzoge zu Lehen erhält, und bekommt dafür den Hof *Stove* mit dem Schloß, das Dorf *Stove* mit der Mühle, das Dorf *Crones Campe* und *Netzcowe* (Neschow) mit der *Moordmohle* im Kirchspiel Karlow, mit allem Zubehör. Der Herzog überläßt dem Bischofe das dominium directum an diese Güter, welche jetzt dem Lande Boytin einverleibt seyn sollen, wofür der Bischof ihm 600 den. lub. auszahlt. — 1387 entsagen die von Carlowen allen ihren Ansprüchen an die Moordmühle und an Neschow [134]).

1377 tauscht Bischof Heinrich II. von Detlevus de Gronowe das Dorf *Dudischen Rosenitze* (Gr. Rünz) mit allen Rechten und Gerechtsamen für *Banchen* (Panten) ein, und giebt auf letzteres 400 Mark den. lub. zu. — Im nämlichen Jahre verkauft Herzog Albrecht von Mecklenburg dem Bischofe das dominium directum et utile ac omnem superioritatem an Rosenitze für 400 Mark den. lub. alb. und soll es nunmehr von dem Lande Gadebusch ganz abgenommen, und zum Lande Boytin gelegt seyn. — In demselben Jahre kauft der Bischof auch *Panten* von Detlef von Gronow für 600 Mark den. lub. alb. wieder zurück [135])

1387 verkauft Arnoldus de Carlowe dem Bischofe Heinrich II. seinen Acker bei Bullenmühlen

(prope molendinum dictum Bullenmohle) mit allen Rechten und Gerechtsamen für 20 Mark den. lub. — 1389 kauft Bischof Heinrich auch die Hälfte der Bullenmolen bei Karlow, von Henneke von Bülow tho Rokkelin für 100 Mark lub. witten pennige [136]).

1387 kauft das Domkapitel *Behlendorf*, *Lütten* und *Groten Ancker* und *Giessmannsdorf* (Gieselstorf) von Detlof von Parkentin [137]).

1389 kauft Bischof Gerhard für das Domstift den Hof *Gamme* mit einer halben Hufe, und den Zehenten von vier halben Hufen mit allen Rechten, für 250 Mark hamb. Pfenn. von den Gebrüdern Zegeband und Diedrick van dem Berge [138]).

1393 kauft Bischof Gerhard das Gut *Stenborg* (Steinhorst im Kirchspiele Nusse) mit allem Zubehör und mit allen Rechten, für 450 Mark lüb. Pfenn. von den von Zülen, und erhält auch vom Herzoge Erich von Sachsen das dominium directum darüber, wofür er ihm aus Dankbarkeit eine Memorie stiftet [139]).

1397 kauft Bischof Detlef von Parkentin, von Henneke von Bulow die Dörfer *Zamekow* (Samkow) und *Poggetze*, und von den Gebrüdern von Stotzen den Hof *Poppenhusen* [140]).

1397 kauft Bischof Detlef von Parkentin von den Gebrüdern Hermann und Reimar de Carlowe, für 4890 Mark den. lub., den Hof *Carlowe* mit allem beweglichen Eigenthume, das Dorf

Carlowe, den Hof *Cluckstorpe* (Klocksdorf), das Dorf *Cluckstorpe*, das Dorf *Culrade*, das Dorf *Dependorpe* (vielleicht Woitendorf?), die Fischerei in den Dechowschen Gewässern, in so weit solche den von Carlowen gehörte, und alle ihre Rechte an *Bullenmolen*. Die Höfe und Dörfer, die mit allem Zubehör und allen Gerechtsamen verkauft werden, stehen als Lehen unter herzoglich-sächsischer Landeshoheit. Ferner sind in dem Kaufe mit eingeschlossen das im herzoglich-mecklenburgischen Gebiete gelegene Dorf *Schedingestorpe* (Schaddingsdorf), so wie alle Rechte, welche die von Carlowen in dem Dorfe *Demern* haben. Diese werden gleichfalls mit allem Zubehör und allen Rechten, so wie auch, mit Bewilligung der Herzoge von Mecklenburg, mit dem dominio directo dem Bischofe überlassen. Die Hebungen, welche die Kirche zu Karlow zu 2 Vikarien hat, sind allein von dem Verkaufe ausgeschlossen. — 1399 kauft Bischof Detlef von den von Ritzerowen einen streitigen Busch- und Weideort zwischen Dechow und Kuhlrade, für 50 Mark lüb. Pfenn. Diese Ansprache ist jedoch wiederkäuflich für die nämliche Summe. — 1399 verkauft auch Herzog Erich von Sachsen dem Bischofe gleichfalls das dominium directum über Karlow, Klocksdorf, Kuhlrade, Dependorf (?) und Bullenmolen für 1000 Mark Pfenn., und sollen diese Besitzungen nunmehr von der Vogtei Ratzeburg gänzlich abgenommen, und dem Lande Boitin einverleibt seyn [141].

1398 kommt das Dorf *Schmachthagen* im Kirchspiele Börzow (bei Grevismühlen) als ein Eigenthum des Domkapitels vor, welches die hohe Gerichtsbarkeit über seine Güter im Lande Boitin von dem Bischofe Detlef, dem aber das Wiederkaufsrecht vorbehalten bleibt, für 1300 Mark lüb. Pfenn. kauft, und Schmachthagen, zu 1000 Mark gerechnet, mit in Zahlung giebt [142]).

1399 verkauft Henneke von Bulowe dem Bischofe Detlef sein Eigenthum mit allen Rechten und Freiheiten an den Hof, und das ganze Gut *Roggelin* für 2000 Mark lüb. Pfenn., und mit dem Bedinge, daß der Bischof zwei Kinder des Verkäufers mit 200 Mark lüb. Pfenn. in das Kloster zu Rehna geben soll. — 1402 verkauft Herzog Erich von Sachsen dem Bischofe Detlef auch das dominium directum über Röggelin, für 700 Mark Pfenn., welches demnach von dem Herzogthume Sachsen und der Vogtei Ratzeburg gänzlich abgelös't, und zum Lande Boitin gelegt seyn soll. — 1455 treten die von Plessen, die den Hof Röggelin vom Bischofe zu Lehen hatten, ihre Lehenrechte dem Bischofe Johann III. Preen, für 2000 Mark lüb. Pfenn. wieder ab [143]).

1400 kauft das Domkapitel eine geringe Abgabe, welche es den Grafen von Schwerin für die Beschützung seiner Stiftsgüter im Lande Wittenburg jährlich entrichtet hatte, für 100 Mark lüb. von den Herzogen von Mecklenburg gänzlich ab; jedoch behalten sich die Herzoge die Brüderschaft (fra-

ternitatem) der Domherren, und diese den Schutz ihrer Güter vor [144]).

1439 kauft Bischof Perdam von Knesebeck die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der ratzeburger Brücke, wozu jährlich 5 Mark lüb. gegeben werden mußten, mit 50 Mark lüb. Pfenn. ganz ab [145]).

1439 kauft das Domkapitel von den Herzogen Magnus und Bernhard von Sachsen den Palmberg in Ratzeburg (Mons Polaborum, Polaben-Berg) für 530 Mark [146]).

1510 hat Herzog Magnus von Sachsen zwischen dem ratzeburgischen Bischofe und den von Ritzerowen wegen des Dorfes Dechow eine Vereinbarung getroffen [147]).

1525 läßt Bischof Georg von Blumenthal ein Verzeichniß seiner bischöflichen Pachtgelder aus dem Register des Bischofes Perdam anfertigen. Nach diesem Verzeichnisse gehört ihm die ganze jetzige Vogtei Schönberg mit folgenden, 307 Hufen enthaltenden, 27 Ortschaften: Schonenberghe, Malsow, Swanenbeck, Zernewentze, Zulstorp, Bardewik, Zelmerstorp, Herneborch, Kleinefelde, Groten Simitze, Lütckensimitze, Torpe, Satow (Sabow), Groten Bunstorp, Lütcken Bunestorp, Bottmerstorpe (Rottensdorf), Retelstorpe, Poppenhusen, Ruschenbecke, Rodenberg, Mertzendorp (Menzendorf), Lipzerhagen, Victoriestorp (Rabensdorf?), Lindow, Bluzen, Griben und Valckenhagen [148]).

Die Bischöfe von Ratzeburg waren mit den Her-

zogen von Sachsen, wegen der Landbeden [149]) und Ablager schon früher in öftere Streitigkeiten gerathen. Herzog Johann hatte dem Bischofe Johannes IV. Stalkoper (1466 bis 1477 oder 1479) bereits das Haus Stove weggenommen, es ihm aber bald darauf wieder geben müssen; auch dem Domkapitel wurde vom Herzoge Johann (er starb 1507), der es auf mancherlei Weise bestätigte, eine Mühle am ratzeburger See mit Gewalt entrissen, welche im Jahre 1622 noch nicht zurückgegeben war [150]). Bischof Johann V. von Parkentin (1479 bis 1510) suchte gegen die sächsischen Fürsten bei den Herzogen von Mecklenburg Schutz, und begleitete sie auf seine Kosten auf mehreren Reisen, selbst bis nach Rom. Er lud den Herzog Heinrich von Mecklenburg, als dieser mit der Stadt Lübeck im Kriege war, zu sich nach Schönberg zu Gaste ein; allein Herzog Heinrich besetzte das Schloß, vertrieb seinen Wirth nebst dessen Dienerschaft daraus, und befestigte es gegen die Lübecker, woraus die Lübecker Veranlassung nahmen, in dem Bisthume zu brandschatzen, Dörfer und Häuser nieder zu brennen, und über 20,000 Mark Schaden zu verursachen. Als der Bischof nach zwei Jahren endlich sein Schloß Schönberg wieder haben wollte, mußten er und das Domkapitel sich schriftlich gegen die Herzoge von Mecklenburg verbinden, daß es ihnen, so oft sie es begehren würden, offen stehen solle; von welcher Beschwerde, so wie von dem Ablager, welches die Fürsten auf Schönberg verlangten, das Bisthum durch den guten Rath des Propstes Johann Mueß

wieder befreiet wurde. Beschwerden dieser Art, welche das Bisthum insonderheit von den Herzogen von Sachsen oft erdulden mußte, veranlaßten im Jahre 1504 die Domherren, ihre seit Bischof Evermodus Zeiten getragene Prämonstratenser Ordenskleidung, mit kaiserlicher Erlaubniß und mit Bewilligung des Papstes, abzulegen und seculares canonici zu werden; denn vornehme und gelehrte Leute, deren man jetzt zur Vertheidigung der kirchlichen Institutionen gegen die Grundsätze und Ansichten der aufkeimenden Reformation so sehr bedurfte, wollten sich zu dem Mönchsleben nicht bequemen. Die Domherrenstellen wurden nunmehr auch noch mit acht neuen vermehrt; zu sechs Kanonikaten gaben die Herzoge Johann und sein Sohn Magnus von Sachsen-Lauenburg, mit Vorbehalt des Patronatrechts, eben so viele Pfarrkirchen mit ihren Einkünften, von denen die zu Lauenburg und zu Stapel zu Archidiakonaten erhoben wurden, und der Bischof gab zu zwei der neuen Dom-Präbenden zwei Pfarrkirchen her [151]).

Die Forderungen des Herzogs Magnus von Sachsen wurden indessen wieder so ungestüm, daß Bischof Heinrich III. Bergmeier (1510 bis 1524) sein vormaliger Kanzler, deshalb Inhibitorien und Citationen vom Papst wider ihn erwirkte, und, weil auch Herzog Heinrich von Mecklenburg dem Bischofe wenig geneigt war, dem kaiserlichen Kommissar, Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, im Jahre 1515 Eid und Pflicht wegen der Regalien des Stiftes leistete, welches man seit 60 Jahren versäumt hatte.

Herzog Magnus, dem diese Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe, die bereits 1274 und 1375 von dem Könige Rudolf und dem Kaiser Karl IV. Reichsfürsten genannt worden waren [152]), sehr unangenehm seyn mogte, wurde nun so erbittert, daß er dem Johann Daldorf erlaubte, in die Besitzungen des Stiftes einzufallen, und mehrere Dörfer desselben auszuplündern; weshalb er mit seinem ganzen Lande von dem Bischofe in den Bann gethan ward. Unter dem Scheine gütlicher Unterhandlungen wußte er sich jedoch (1517) des Bischofes und der Kapitularen in Ratzeburg mit Gewalt zu bemächtigen, und ihnen die schriftliche Verbindlichkeit abzunöthigen, daß sie keinen andern, als die Herzoge von Sachsen für ihren Oberherrn anerkennen, allen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien entsagen, die Forderung der Landbeden und Ablager von des Stifts Unterthanen ihnen zugestehen, und gegen alles dies, bei Strafe von 40,000 Dukaten, keine Absolution vom Kaiser oder Papst erwirken wollten. Da Herzog Magnus diese Verpflichtung mit Gewalt erzwungen hatte, so begab sich das Kapitel nach Lübeck, wohin das Archiv bereits früher in Sicherheit gebracht worden war, und beschloß, nicht eher nach Ratzeburg zurückzukehren, als bis die, ihm gewaltsam abgedrungene Schrift wieder herausgegeben wäre. Der Herzog Magnus mußte sich endlich, auf Vermittlung des päpstlichen Kommissars, Johannes Grimoldus, Bischof von Lübeck, des Erzbischofs von Bremen, so wie der Räthe und Gesandten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, am 26. Nov. 1519

auch zur Herausgabe der erzwungenen Verschreibung bequemen, welche darauf in Aller Gegenwart vernichtet wurde, und die eingezogenen Güter restituiren, worauf das Kapitel am 12. Decbr. nach Ratzeburg zurückkehrte. Die Abnutzung der Güter wurde im Jahre 1520 gleichfalls vom Herzoge vergütet, der Streit wegen der Landbeden und Ablager aber zu Recht ausgesetzt, und 1536 zu Gunsten des Bischofes und des Domkapitels entschieden. Papst Leo X. hatte 1517 dem Bischofe und dem Kapitel einen Schutz- und Schirmbrief, und Kaiser Karl V. im Jahre 1521 einen neuen Lehenbrief über das Bisthum ausgestellt, allein dennoch fand Herzog Magnus bald einen Vorwand, den Streit zu erneuern und alle Güter des Domkapitels wiederum wegzunehmen [153]).

Diese mußte Herzog Magnus, der deshalb in die Acht erklärt wurde, zur Zeit des Bischofes Georg von Blumenthal (1524 bis 1550) im Jahre 1532 zwar wieder herausgeben, allein die Abnutzung derselben, die Domkirche in Ratzeburg, die angrenzenden Grundstücke mit den Aeckern, die Mühle bei der langen Brücke, welche sein Vater Johann bereits weggenommen hatte, Farchau, Kogel, Sterlei und Pötrau gab er, der kaiserlichen Vorschrift ungeachtet, nicht zurück, woraus denn ein neuer Rechtsstreit entstand, der 1622 noch nicht entschieden war. Auch fiel Herzog Magnus selbst mit bewaffneten Reitern die Domherren an, als sie ihre Dörfer bereiseten, um die Abgaben und Pachtgelder einzusammeln, und nahm einige, die verwundet wurden, gefangen.

Christof von Schulenburg, der im Jahre 1550 zum Bischofe erwählt wurde, legte schon 1554 die bischöfliche Würde nieder, und überließ sie dem siebzehnjährigen Prinzen Christof von Mecklenburg, weil er die, ihm und dem Kapitel von den sächsischen Herzogen verursachten, Unannehmlichkeiten nicht länger ertragen mogte. Zur Zeit dieses Bischofes, im Jahre 1552, führte Herzog Franz von Sachsen den Grafen Volrad den älteren von Mansfeld mit einem Heere in das Bisthum. Graf Volrad drang mitten in der Nacht in die Domkirche ein, nahm alle silbernen Figuren, die kostbarsten Sachen, Trinkgeschirre, insonderheit die silbernen Statuen der zwölf Apostel, das bis an die Brust aus Silber gearbeitete Bild des Ansverus, 2 goldene und 8 silberne Kelche, in Gold und Silber gewirkte Kleider, die heiligen Gewänder, 7 Glocken, so wie auch alle Leuchter fort, und leerte die Kirche so aus, daß nichts unverletzt zurück blieb, indem selbst die Mauern beschädigt und die Fenster zerschlagen wurden. Auch aus den Häusern der Domherren nahm er alles Hausgeräthe weg, und vertrieb sie aus allen ihren Besitzungen. Damit noch nicht zufrieden, erpreßte Graf Mansfeld, nachdem das Bisthum ihn mit seinen Truppen zwei Monate lang ernährt hatte, noch 4000 Rthlr. von ihnen, die sie ihm zahlen mußten, damit er die Gebäude mit dem Feuer verschone. Und doch nahm der Graf noch einige Domherren in Verhaft, führte sie, bei einer sehr schlechten Behandlung, sechs Monate hindurch mit sich herum, und zwang sie, obgleich sie einen rechtmäßig ge-

wählten und bestätigten Bischof hatten, durch verschiedene schreckliche Drohungen zu dem Versprechen, daß sie den Herzog Magnus, Sohn des erwähnten Herzogs Franz, zum Bischofe begehren und wählen, auch die Zustimmung der übrigen, nicht gefangenen Kapitularen erwirken wollten. Dem Bisthume war nicht nur ohne allen Grund, indem es den Streit wegen der Landbeden und Ablager im Jahre 1536 gewonnen hatte, von dem Herzoge Franz und dessen Vater Magnus (er starb 1543) das Dorf Pötrau mit allen seinen Aufkünften entzogen, und in den Ortschaften Panten, Walksfelde, Manhagen, Ziethen und Oldenburg das Ablagerungsrecht ausgeübt worden, sondern Herzog Franz erkühnte sich 1555, dies Recht auch innerhalb des ganzen Bisthumes mit Gewalt in Ausübung zu bringen, und Bischof Christof von Schulenburg gelangte im Jahre 1554, kurz vorher, ehe er der bischöflichen Würde entsagte, mit Hülfe des Hauptmanns Georg von Helle nur wieder zum Besitz von Stove, welches Herzog Franz, vermittelst des Grafen von Mansfeld, ihm vor zwei Jahren gleichfalls entrissen hatte [154]).

Der mecklenburgische Prinz Christof (1554 bis 1592) ward im Jahre 1555 auch zum Coadjutor des Erzbisthums Riga erwählt, und dadurch in sehr weitläufige Händel verwickelt, so daß er lange aus seinem Bisthume Ratzeburg abwesend war, in welches nunmehr (1566), unter Beförderung des Dompropstes Ludolf von Schack, auch die evangelische Lehre eingeführt und Georg Usler zum evangelischen Pre-

diger am Dom bestellt wurde. 1574 drang Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, der sich mit seinem Bruder Franz um die Regierung stritt, in die Stadt Ratzeburg ein, plünderte sie, so wie auch die Domkirche und die dazu gehörigen Gebäude, gänzlich aus, und verursachte den Kapitularen einen Schaden von einigen tausend Mark, und zwar deswegen, weil der Bischof, Prinz Christof, seinem Bruder Franz einige Reiter zu Hülfe gesandt hatte, wodurch er an dem Uebergang über die Elbe verhindert worden war. Da er jedoch das Schloß nicht einnehmen konnte, und die kaiserlichen Hülfstruppen unterwegs waren, so entfloh er nach Schweden. Prinz Christof, der auch 1581 eine allgemeine Kirchen-Visitation des Stiftes Ratzeburg halten ließ, starb am 4. März 1592 zu Schönberg, und soll das Bisthum während der 38 Jahre seiner Regierung höchst ruhmwürdig verwaltet haben.

Ihm folgte in der bischöflichen Würde sein Bruder, Prinz Karl von Mecklenburg (1592 bis 1610), welcher schon 1575 zum Coadjutor und zu seinem Nachfolger erwählt worden war, und 1603 auch zur herzoglich-mecklenburgischen Regierung gelangte. Er stand dem Bisthume mit großem Ruhme vor, und wußte des Stiftes Privilegien und den Frieden zu erhalten.

Nach dem Hinscheiden des Herzogs Karl nahm der braunschweig-lüneburgische Prinz August, den das Domkapitel bereits 1596 einstimmig zum Coadjutor und künftigen Administrator des Bisthumes Ratzeburg gewählt hatte, von den

bischöflichen Gütern durch seine Abgeordneten Besitz. Allein auch Herzog Johann Albert von Mecklenburg, der gleichfalls die Rechte an das Bisthum geltend zu machen bemüht war, fand sich, vorzüglich durch einige Rathgeber bewogen, Schönberg zu besetzen, woraus der braunschweig-lüneburgische Statthalter Otto von Schacken nebst den übrigen Abgeordneten der Domherren, so wie die Besatzung des Schlosses, freien Abzug erhielten. Dieser Streit wurde indessen am 11. März 1611 dahin verglichen, daß die Schlösser Schönberg und Stove den kaiserlichen Bevollmächtigten von dem Herzoge von Mecklenburg übergeben wurden. Da aber außerdem festgesetzt worden war, daß die Gesandten beider Herzoge in Lübeck zusammentreten, und den Streit freundschaftlich, oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten suchen sollten, sich mithin die Sache auf eine gefährliche Weise in die Länge zu ziehen schien; so kam der Bischof, Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, am 29. April 1611 mit dem Domkapitel in Mechow zusammen, ging darauf am 1. Mai nach Schönberg, und setzte sich in Besitz des Bisthums. Endlich wurde dieser Zwist am 29. Mai 1611 gänzlich beigelegt, mit der Reichsunmittelbarkeit des Stifts Herzog August, als rechtmäßig postulirter Bischof, für seine Lebenszeit anerkannt, und die bischöfliche Würde den cellischen (mit Ausschließung der Linien zu Dannenberg und Hitzacker) und mecklenburgischen Fürsten, jedoch bei Letzteren mit Bevorzügung der güstrowschen Linie, für sich und ihre Nachfolger in der Art erblich zugesprochen, daß sie solche, so lange noch

einer ihres Stammes übrig wäre, abwechselnd bekleideten, und wenn die eine Linie erlöschen würde, die andere allein dazu berechtigt seyn sollte; wäre aber von beiden kein Sprößling mehr vorhanden, dann sollte das Domkapitel das freie Wahlrecht auszuüben wiederum befugt seyn. Für diese Wahlbeschränkung, wozu die Kapitularen am 31. Mai, und die Herzoge von Braunschweig-Celle am 6. Jun., ihre Einwilligung gaben, bekam das Domkapitel von jedem fürstlichen Hause 10,000 Gulden, und für die Zukunft wurden ihm von jedem neuen Bischofe, mit Ausnahme der nächsten beiden Fälle, 2000 Gulden zugesichert, um davon die jährlichen Zinsen unter sich zu vertheilen. Nur allein Herzog Adolf Friederich von Mecklenburg-Schwerin legte seine Unzufriedenheit mit diesem Vergleiche dadurch an den Tag, daß er die Genehmigung desselben verweigerte, weshalb denn bei einer neuen Ausfertigung dieses Vertrages, am 8. Aug. 1612, die mecklenburg-schwerinsche Linie von aller Theilnahme an der abwechselnden Wahlfähigkeit für ausgeschlossen ererklärt wurde.

Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg brachte inzwischen, um bei dieser Gelegenheit auch seine Ansprüche nicht unbeachtet zu lassen, mancherlei Beschwerden und Forderungen bei dem Kapitel vor, welche jedoch von geringer Wirkung blieben.

Am 3. Octbr. 1616 ward der Vertrag vom 29. Mai 1611 dahin abgeändert, daß Herzog Heinrich Albert von Mecklenburg sogleich zum Coadjutor erwählt, und festgesetzt wurde, daß auch in Zu-

kunft außer dem Bischofe zugleich ein Coadjutor wechselweise aus den beiden fürstlichen Häusern ernannt werden solle [155].

Die gänzliche Auflösung des Bisthums, welches sich gegen den Andrang der benachbarten Fürsten so mühsam behauptete, geschah endlich durch den am 14. Octbr. 1648 zu Osnabrück abgeschlossenen Westphälischen Frieden, wodurch dem verheerenden dreißigjährigen Kriege ein Ziel gesetzt wurde. Nach dem zwölften Artikel dieser Friedensurkunde bekam Herzog Adolf Friederich von Mecklenburg-Schwerin, als Entschädigung für den Verlust von Wismar, auch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg mit allem Zubehör (jedoch mit Vorbehalt der Rechte von Sachsen-Lauenburg und der Dioces) zum beständigen Lehen, und zwar mit der Befugniß, nach dem Absterben der Domherren die Stellen derselben aufzuheben. Auch sollte der Herzog dieserhalb bei des Reiches und des Niedersächsischen Kreises Conventen seine Session und zweifache fürstliche Stimme und Titel haben. Wenn gleich Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow schon vorher zum Administrator zu Ratzeburg bestimmt war, so wurde es doch als billig betrachtet, daß er seinem Onkel, dem Herzoge Adolf Friederich von Mecklenburg-Schwerin, das Bisthum als einen Ersatz für die Abtretung von Wismar überlasse, wogegen er eine anderweitige Entschädigung erhielt. Im dreizehnten Artikel entsagte auch das Haus Braunschweig-Lüneburg allen seinen Rechten an Ratzeburg, wofür man es auf andere Weise entschädigte.

1652 schloß Herzog Adolf Friederich eine, den zwölften Artikel des Westphälischen Friedens erläuternde, und am 19. Sept. 1653 vom Kaiser Ferdinand III. confirmirte, Vereinbarung mit dem ratzeburgischen Domkapitel, worin unter andern auch festgesetzt wurde, wie es bei Lebzeiten und beim Aussterben der Kapitularen mit ihren Einkünften gehalten werden solle [156]).

Herzog Adolf Friederich verkaufte einige Bauerstellen und Höfe in den Vierlanden, welche zum vormaligen Bisthume Ratzeburg gehörten, für 5000 Thlr. an Lübeck und Hamburg. Sein Sohn, Herzog Christian Ludwig I., der zuerst das silberne, schwebende Kreuz im rothen Felde für das jetzige Fürstenthum Ratzeburg erwählte und in das mecklenburgische Wappen einführte [157]), wollte zwar hernach diese Veräußerung nicht genehmigen, allein die Städte wurden vom Kaiser in ihrem Besitze geschützt [158]).

Durch den am 8. März 1701 in Hamburg zwischen den Herzogen Friederich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und Adolf Friederich von Mecklenburg-Strelitz, über die mecklenburg-güstrowsche Erbfolge abgeschlossenen Vergleich ist demnächst das nunmehrige Fürstenthum Ratzeburg, in dem Bestande, wie es durch den Westphälischen Frieden zu Mecklenburg-Schwerin gelegt worden war, an das Haus Strelitz gekommen [159]), in dessen Besitz es sich auch jetzt noch befindet.

Vierte Abtheilung.

Besitzungen der Bischöfe und des Domkapitels von Ratzeburg, nach ihrer jetzigen politisch-geographischen Vertheilung.

Es geht aus der obigen historisch-geographischen Darstellung der Ländereien, welche vormals zum Bisthume Ratzeburg gehörten, deutlich hervor, daß das jetzige großherzoglich-mecklenburg-strelitzische Fürstenthum Ratzeburg bei weitem nicht das Ganze derselben einschließt, sondern daß vielmehr die Bischöfe und das Domkapitel noch eine beträchtliche Anzahl von Gütern besaßen, welche in dem jetzigen Fürstenthume nicht mehr enthalten sind. Zu einer leichtern Uebersicht und Vergleichung sind deshalb hier zum Schlusse noch die mir bekannt gewordenen Erwerbungen der Bischöfe und des Domkapitels, in chronologischer Folge, nach ihrer gegenwärtigen politisch-geographischen Vertheilung geordnet.

Den Bischöfen oder dem Domkapitel gehörte nämlich:

I. Das jetzige Fürstenthum Ratzeburg, und zwar davon

A. nach der Dotation Heinrichs des Löwen, von

1158, der Domhof in Ratzeburg.

eod. Bardowieck, Gr Siemz, Herrnburg, Hohemile, Kl. Bünstorf, Kleinfeld, Kl. Siemz, Lindow, Malzow, Rabensdorf, Retelsdorf, Rottensdorf, Sabow, Schönberg, Schwanbeck, Selmsdorf, Sülsdorf (im Kirchspiel Selmsdorf), Törpt, Zarnewenz, Bechelsdorf, Boitin Resdorf, Düvennest, Lauen, Lenschow, Lockwisch, Lüdersdorf, Kl. Mist, Niendorf, Olldorf, Palingen, Petersberg, Rupensdorf, Teschow, Wahlsdorf, Wahrsow, Westerbeck, Raddingsdorf, Wendorf und Torriesdorf, welche Ortschaften nämlich jetzt alle innerhalb der, in der Dotations-Urkunde angegebenen, Grenzen des alten Landes Boitin liegen.

eod. die Hälfte von Panten.

eod. Römnitz. (Bäck ist wahrscheinlich eine neuere Anlage auf der römnitzer Feldmark).

eod. et 1294, Horst. (Christinenthal ist wohl auf der horster Feldmark angelegt.)

eod. 1190 et 1294, Walksfelde.

eod. et 1294, Ziethen. (Wietingsbeck ist vielleicht das vormalige Ziethene minus, dessen 1236, oder Zithene slavicalis, dessen 1294 Erwähnung geschieht.)

B. durch spätere Erwerbungen:

1219 u. 1294, Oldendorf (Oldenburg).

1236 u. 1245, Dodow.

1252 u. 1294, Campow. (Neuhof, welches bereits 1375 vorkommt, ist wahrscheinlich auf der Campowschen Feldmark angelegt.)

1294 u. 1302, Schlagsdorf.

eod. et 1315, die andere Hälfte von Panten. (Der Kupferhammer ist vielleicht auf der Feldmark von Panten angelegt.)

1302 u. 1375, Schlagbrügge.

eod, et 1336, Gr. Mist.

1312, Lanckow, der See schon 1294.

1323, 1356 und 1388, Falkenhagen.

eod. Kl. Rünz.

1336, Sülsdorf (im Kirchspiel Schlagsdorf) u. Thandorf.

1366 u. 1376, Blüssen und Rodenberg.

eod., 1373 et 1376, Rüschenbeck.

eod, 1376 et 1377, Grieben, Menzendorf und Lübseerhagen.

1373 u. 1397, Papenhusen.

1375, Mechow und Schlagresdorf.

1377, Stove und Cronscamp.

eod. et 1387, Neschow und Morien Papier-Mühle.

eod. Gr. Rünz.

1397, Samkow und Pogez.

eod. Schaddingsdorf und Demern.

eod. et 1399, Carlow, Kloksdorf und Kuhlrade.

1399 u. 1402, Röggelin.

1439, der Palmberg in Ratzeburg.

1525, Gr. Bünsdorf.

Heilige Land, Hoheleuchte und Peruckenkrug sind wohl spätere Anlagen. — Wann Rieps, Mannhagen und Gr. und Kl. Molzahn, die noch im Zehentregister stehen, zum Bisthume gekommen sind, habe ich nicht auffinden können.

II. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. nach der Dotation:

1158, Lubimari villa (?), welches 1222 vertauscht wurde.

eod. Hohenkirchen, auch noch 1222, 1236, 1300, 1307 u. 1375.

eod. Gressow, auch noch 1222, 1236, 1300, 1307 u. 1375.

eod. Malk, auch noch 1231; späterhin kam es an das Kloster Eldena.

eod. Bennin, auch 1236, 1245 u. 1375; kam 1821 zum Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

eod. Bischopestorp (?), auch noch 1236 und 1375.

eod. 1219, 1245 et 1287; Boißow, auch noch 1236, 1299 u. 1375.

B. durch spätere Erwerbungen:

1219 u. 1286, Gr. Eichsen, auch noch 1236, 1277 u. 1375.

eod. 5 Hufen in Gammelin.

1222, Manderow, auch noch 1236, 1300 und 1375.

1231, Rehna, welches späterhin an das Kloster in Rehna kam.

eod. Bresegard, welches späterhin an das Klo= Eldena kam.

1273, Malenteke (?), auch noch 1299 u. 1375.

1293, 2 Hufen in Potekow (?).

1299 Bentin, auch noch 1375.

1300, Kl. Pravsthagen, auch noch 1303.

1327, 2 Hufen in Vietlübbe.

1398, Schmachthagen.

III. Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

A. nach der Dotation:

1158, Farchau und Pötrau, welche 1377 vertauscht wurden.

B. durch spätere Erwerbungen:

1219, 1246, 1293 u. 1294 oder auch 1362, Goldensee.

1261, 12 Hufen in dem, jetzt zum Königreiche Hannover gehörigen Amte Neuhaus, auch noch 1271.

1272, $4\frac{1}{2}$ Hufen in Drogevorwerk (?).

1286 u. 1322, Gardensee

1294, 2 Hufen in Harmstorf, $9\frac{1}{2}$ Hufen in sicco allodio (?) und 2 Mühlen bei Schmilau, letztere auch noch 1375.

1336, Schmilau; vielleicht ist das Wiederkaufsrecht, welches sich die Herzoge von Sachsen vorbehalten hatten, ausgeübt worden.

1353, der Ort Ravensdick bei Farchau; er ist wahrscheinlich mit Farchau 1377 vertauscht.

1377, Tangmehr (?), welches in diesem Jahre vertauscht wurde.

1387, Bälendorf, Kl. und Gr. Anker, und Gieselstorf.

1393, Steinhorst.

1397 u. 1399, Dependorpe (?).

IV. In den Vierlanden.

A. nach der Dotation:

1158, 3 Hufen; 1302 wurde der Besitz in Gamm vertauscht.

B. durch spätere Erwerbungen:

1338, 2 Hufen, welche 1649 — 1658 wieder verkauft wurden.

1389, der Hof Gamm mit einer halben Hufe, 1649 — 1658 gleichfalls wieder verkauft.

V. Im Fürstenthume Lüneburg.

nach der Dotation:

1158, Barendorf, welches 1291 vertauscht ward.

VI. In Neu-Vorpommern:

1225, Pütnitz, auch noch 1249.

Von diesen ad II. bis VI. verzeichneten Grundstücken, welche jetzt sämmtlich nicht mehr zum Fürstenthume Ratzeburg gerechnet werden, gehörten den Bischöfen, oder dem Domkapitel, mehrere nicht bloß als Lehen, sondern mit dem dominio directo, und es war ihnen der Besitz derselben zum Theil von den Kaisern bestätigt. Nur von den wenigen, bei denen es in der vorstehenden Uebersicht bemerkt ist, habe ich es jedoch auffinden können, zu welcher Zeit und auf welche Weise sie von dem vormaligen Bisthume oder

dem nunmehrigen Fürstenthume Ratzeburg wieder abgekommen sind. Größtentheils wurden diese Güter aber wohl schon vor der Säkularisation, bei welcher die Lehen vielleicht an die Lehensherren zurückfielen, veräußert, oder auch von dem bedrängten Bisthume abgerissen, denn es ist in dem, 1701 zu Hamburg zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen, Vertrage ausdrücklich festgesetzt, daß das Fürstenthum Ratzeburg in dem Bestande, wie es durch den Westphälischen Frieden an Mecklenburg-Schwerin gekommen wäre, auf Mecklenburg-Strelitz übergehen solle; eine Bestimmung, die indessen hinsichtlich des Besitzes in den Vierlanden, welcher vom Herzoge Adolf Friederich von Mecklenburg-Schwerin ja schon verkauft war, nicht hat erfüllt werden können; oder es müßten denn etwa späterhin noch mehrere Güter davon abgetrennt seyn, wie es z. B. mit Benin der Fall gewesen ist.

A n h a n g.

Beweisstellen, Anmerkungen und Zusätze, in der Ordnung, wie die Zahlen in der Abhandlung selbst sie nachweisen.

[1]) *Helmoldi* Chronica Slavorum, ed. Bangerti, cum notis. Lubecae. 1659. Lib. I. cap. 2. — *Chemnitz.*, Genealog. in vita Bilungi IV. sagt, daß Billungs Gebiet sich von der Weichsel bis zur Elbe erstreckt habe. Schröders papistisch. Mecklenb. Wismar. 1739 u. 1741. S. 110. — Ueber die Wenden siehe: *Helmold*, l. c. I. c. 52 et 82, et II. c. 13. — Schröders papistisch. Mecklenb. S. 6. u. folg. — Dav. Frankens altes und neues Mecklenb. Güstr. u. Leipz. 1753 — 58.

[2]) Horum (Winulorum) primi sunt Pomerani, quorum sedes portenduntur usque ad Odoram. — Alter fluvius, id est Odora, vergens in Boream, transit per medios Winulorum populos, dividens Pomeranos a Wilzis; in cujus ostio, qua Balticum alluit pelagus, quondam fuit nobilissima civitas Vinneta, praestans celeberrimam stationem barbaris et Graecis, qui sunt in circuitu. — Post Odorae igitur lenem meatum, et varios Pomeranorum populos, ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia, eorum qui Tholenzi sive Redarii dicuntur. Civitas eorum vulgatissima Rethre, sedes idolatriae. Templum ibi magnum constructum daemonibus, quorum Princeps est Redegast. Simulacrum ejus auro, lectus ejus ostro paratus. Civitas ipsa novem habet portas, undique lacu profundo inclusas. Pons ligneus transitum praebet, per quem tantum sacrificantibus, aut responsa petentibus via conceditur. Deinde venitur ad Circipanos et

Kyzinos, quos a Tholenzis et Redaris separat flumen Panis, et civitas Dimine. Kyzini et Circipani, cis Panim, Tholenzi et Redari, trans Panim habitant. Hi quatuor populi a fortitudine Wilzi sive Lutici appellantur. Ultra illos sunt Linguones, et Warnavi. *Helmold.*, l. c. I. cap. 2. — Die Prignitz, vormals das Land der Rhedarier, oder auch Lutitzen genannt, war das größte und vorzüglichste Land der vier vereinigten wilzischen Volksstämme: der Rhedarier', Tollenser, Kyssiner und Circipaner. Die Wilzen hatten keinen Regenten, sondern bildeten eine Aristokratie, und hielten bei Rethra ihre Versammlungen. Es war gewissermaßen eine Theokratie: in zweifelhaften Fällen entschied der Ausspruch des Götzen — das Orakel. Das Land der Rhedarier reichte ums Jahr 946 nördlich bis zur Elde, und selbst bis nördlich vom Fleesen- und Kalpiner-See. Oestlich erstreckte sich die Grenze bis zum Tollenser-See, dann war es die Havel von ihrem Ursprunge an, worauf sie zur Dosse ging, dieser bis zu ihrem Einflusse in die Havel folgte, und alsdann die letztere aufwärts bis zum Einflusse des Strumina-Flusses (Stremmen) in dieselbe begleitete. Südlich zog sich das Land keilförmig zu, die Grenze war der Stremmen, und von dessen Ursprunge bis zur Elbe. Die westliche Grenze blieb fortdauernd die Elbe. Südlich scheint jedoch das Rhedarische Land sich vor 946 nicht so weit erstreckt zu haben; denn das Land, wo Havelberg liegt, heißt in der Stiftungsurkunde des havelbergischen Bisthums Ni-Letizi — das Neu-Lutitzische Land. Mit der nördlichen Grenze gingen in der Folge große Veränderungen vor. Das Land der Circipaner lag zwischen der Peene und Tollense. Weiter gegen Osten war die jetzige Grenze des Landes Stargard, damals Tollense genannt, die Grenze, und der sogenannte Landgraben bestand höchst wahrscheinlich schon in jenen Zeiten. Noch weiter gegen Osten war die Uckermark auch damals schon südliche Grenze. Die Insel Usedom gehörte mit zu Circipanien. Der Landstrich von Demmin an, diesseits der Peene, westlich von der Trebel, gehörte zum Lande der

Circipaner. Die nördliche Grenze war hier die Recknitz, die westliche das Amt Güstrow. Die Tollenser bewohnten das jetzige Land Stargard. Es hat einige Schwierigkeit, die Grenze des Landes der Kyssiner mit Genauigkeit zu bestimmen. Dieser Volksstamm verliert sich schon früher aus unserer Geschichte, ehe es Gebrauch war, Urkunden aufzubewahren; wenigstens erscheint er nur fragmentarisch. Folgendes läßt sich indessen mit einiger Sicherheit festsetzen: Oestlich grenzen die Kyssiner an die Circipaner; weiterhin war die jetzige Grenze des Amtes Plau wahrscheinlich auch die ursprüngliche Grenze der Kyssiner oder Kuszgner. Sie fängt bei Dahme am Malchiner-See an, und stößt bei Nossentin an den Fleesen-See. Südliche Grenze war die Elde von Plau bis Lübz; vielleicht gehörte auch der Theil des Amtes Plau, der südlich von der Elde liegt, mit zum Lande Kuszin. Nördliche Grenze war das Land Rostock, welches zum Lande der Obotriten gehörte. Westliche Grenze: die beiden Schlösser Kyssin waren Grenzfestungen, nämlich das heutige Kessin bei Rostock, welches noch spät zum Lande Güstrow gehörte, und Kuszin, das nachmalige Neukloster. Ein drittes Kuszin, das heutige Plau, war Hauptort; der Plauer-See hieß der Kusziner-See, und das eigentliche Land Kuszin erstreckte sich auch über das Amt Goldberg. Mit völliger Gewißheit werden die westlichen Grenzen vielleicht nie zu bestimmen seyn. Aus der Handschrift des weiland Hofmarschalls von Oertzen. — A. G. Schwartz, kurze Einleit. z. Geograph. d. Norder-Teutschl. Slavisch. Nation u. mittl. Zeit, insonderheit d. Fürstenth. Pommern u. Rügen. Greifswald. 1745. in 8. enthält viele, sehr specielle Nachrichten über die alte Geographie von Pommern und Rügen; über die mecklenburgischen Länder hat sich der Verf. jedoch nicht verbreitet. — v. Kobbe, Geschichte d. Herzogth. Lauenburg. 1. Thl. Göttingen. 1821. sagt S. 10. irriger Weise, daß die Kyssiner um Greifswalde wohnten.

[5]) Hos (Linguones et Warnavos) sequuntur Obotriti, civitas illorum Miklinburgk. *Helmold.*, l. c. I. cap. 2. —

Transitoque flumine Trabena, abierunt per longissimos fines Polaborum, et eorum qui dicuntur Obotriti, quousque pervenirent ad Panim fluvium. l. c. cap. 38. — Das Land Schwaan war vormals Grenzland der Obotriten gegen die Wilzen. Die Warnow, mit den Kuszinschen Schlössern Kyssin und Werle, vertheidigte das Land gegen die Obotriten, die ihrerseits in Schwaan ein Schloß hatten. A. d. Hdsch. des weil. Hofmarschalls v. Oertzen. — In Schröders papistisch. Mecklenb. S. 15. sind mehrere, zum Theile sonderbare, Meinungen über die Abstammung der Obotriten und über die Etymologie des Namens Abotriten, oder Obotriten zusammengestellt. — Die obotritische Hauptstadt Rerich, oder Mikilinborg (Mecklenburg), die große Burg — von michel, auch mickel, michil, schon früh im Deutschen für groß, mächtig, gebraucht — lag südlich vom heutigen Wismar, eine Meile von der See. *Adam. Bremens.*, pag. 19. edit. Fabric. — *Annal. Bertin.* ad ann. 808. apud Muratori. Tom. II.

4) Inde versus nos, Polabi, civitas eorum Racisburg. Inde transitur fluvius Travena in nostram Wagirensem provinciam. Civitas hujus provinciae quondam fuit Aldenburg maritima. *Helmold.* l. c. I. cap. 2. — Hinc enim egredientes primum effringent Plunen, deinde Aldenburg, atque Lubeke, deinde transgressi Trabenam Racesburg, et omni Polaborum terra abutentur. l. c. cap. 53. — Die Polaben waren eine Unterabtheilung der Obotriten. Ihre Besitzungen erstreckten sich über die nachherigen Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch, wozu man auch noch wohl das Land Boitin und das Land Boizenburg rechnen kann. A. v. Oertzens Hdschr. — Vergl. auch: A. v. Wersebe, über d. Niederländischen Kolonien, welche im nördl. Teutschl. im 12. Jahrhunderte gestiftet worden. Hanover. 1815. Thl. 2. S. 803. i. d. Anmerk.

5) *Helmold.*, l. c. I. cap. 6. — Schröder, a. a. O. S. 60, 67 u. 71. — *Bangertus* ad Helmold., Lib. I. cap. 3. pag. 17. erzählt, daß die Obotriten mit ihrem Fürsten Witzane

in dem Heere Karls des Großen im Jahre 789 gegen die Wilzen gefochten haben. — *Latomus*, Genealochr. ad ann. 789, sagt, Karl d. Gr. habe die Wenden im Jahre 789 mit einem großen Kriegsheere überzogen, worauf sich ihr alter König Witzlav ihm auf Gnade und Ungnade ergeben, und Treue und Gehorsam gelobt habe, auch viele Wenden sich hätten taufen lassen. — Nach Aepinus (Schediasma v. d. Mecklenb. Bekehrung. S. 46., dem Klüver in seiner Beschreib. d. Herzogth. Mecklenb., alte Ausg. part. I. pag. 77., neue Ausg. pag. 265. seq., gefolgt ist) soll aber zwischen Karl d. Gr. und den Wenden im Jahre 789 eine große Schlacht unweit Wismar, an der Stelle, wo jetzt Proseken liegt, vorgefallen seyn, worin die Wenden geschlagen wurden, und sich hierauf taufen ließen. Späterhin sollen alsdann die Obotriten Bundesgenossen Karls d. Gr. gewesen seyn. — F. A. Rudloff, pragmatisches Handb. d. Mecklenb. Geschichte. 2. Aufl. Schwerin u. Wismar. 1795. Thl. 1. S. 9 — 16.

6) Quo tempore, cum Slavorum quoque gentes Francorum imperio subjicerentur, fertur Carolus Hammenburg, civitatem Nordalbingorum, constructa ibidem Ecclesia, Heridago cuidam sancto viro, quem loci Episcopum designavit, regendam commisisse, proponens eandem Hammenburgensem Ecclesiam, cunctis Slavorum Danorumque gentibus metropolim statuere. *Helmold.*, l. c. I, cap. 3. — habet utique Hammenburgensis Ecclesia praescriptos terminos suae parochiae, ultimam scilicet partem Saxoniae, quae est trans Albiam, et dicitur Nordalbingia, continens tres populos, Tethmarsos, Holsatos, Stormarios. Inde extenduntur termini ad Winithos, eos scilicet qui dicuntur Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani, et usque ad flumen Panim et urbem Dimin. Ibi est limes Hammenburgensis Parochiae. l. c. cap. 6. — Past. Staphorst in seiner Hamburg. Kirchenhist. Thl. 1. des 1. Bds., Kap. 2. S. 10. folg. beweist, daß die Erbauung der hamburgischen Kirche im Jahre 811 geschehen sey, und widerlegt die Behauptung derjenigen, nach denen Karl d. Gr. schon 798 das

hamburgische Bisthum gestiftet haben soll. — Schröder, a. a. O. S. 67 u. 75. — Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 16. — Schröder hat in seinem papist. Mecklenb. die alten Chronisten und Geschichtschreiber Latomus (Genealochr.), Chemnitz (Geneal.), Bangertus (in notis ad Helmold.), Staphorst (Hamb. Kirchenhist.), Pfeffinger (Braunschw.-Lüneburg. Histor.), Slöpke (Histor. Nachr. v. d. Heyden- u. Christenth. d. Fürstenth. Ratzeb.), Stieber (Mecklenb. Kirchenhist.), Abel (Sächsisch. Alterth.) Aepinus (Schediasm. v. d. Meckl. Bekehr.), Calvör (Niedersachsen) und Andere mehr an den betreffenden Stellen in reichlicher Menge citirt, und ihre abweichenden Nachrichten und Meinungen größtentheils gegen einander gestellt. Ich ziehe es, wenn nicht etwa auf Urkunden Bezug genommen werden muß, deshalb vor, meistens nur Schröders papistisch. Mecklenb. anzuführen, weil darnach die übrigen Schriften nachgeschlagen werden können, wenn man Lust hat, die Irrgänge einer nur zu oft dunkeln Geschichte noch weiter zu verfolgen.

r) — sanctissimum virum Anscarium, quem etiam aliquando ad Danos et Suedos praedicatorem direxerat, Hammenburgensi Ecclesiae ordinari fecit (Ludovicus pius, Caroli M. filius) Archiepiscopum, statuens eandem capitalem metropolin universis borealibus —. *Helmold.*, l. c. I. cap. 4 et 6. — Meyer, die Domkirche in Hamburg. Hamb. 1804. S. 11. folg. — Staphorst, a. a. O. Thl. 1. S. 26, 36 u. 41. — Schröder, a. a. O. S. 83 u. 85. Den 15. Mai 834 wurde das Erzbisthum Hamburg vom Kaiser Ludwig d. Frommen konfirmirt. — Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 20. — In *P. G. Hempel.* Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae inferioris. Hannover. 1785. I. S. 4. sind die Schriften aufgeführt, worin sich die Konfirmations-Urkunde findet; unter andern auch in *de Westphalen*, Monumenta inedit. I. pag. 885 — und S. 5 sind bei Hempel ad ann. 843 die Werke angegeben, worin man Papst Gregors IV. Konfirmation des Erzbisthums Hamburg antrifft. — Ueber die Frage: wo das von Karl dem Großen

im Jahre 808 an der Elbe erbauete Schloß Hobuchi gelegen hat, und ob dafür das jetzige Hamburg anzunehmen ist? vergl. L. v. Ledebur, kritische Beleucht. einig. Punkte in d. Feldzüg. Karls d. Gr. geg. d. Sachsen u. Slaven. Berlin. 1829. S. 126 u. folg. Ollenberg bei Boberg, an der Mündung der Bille, wird hier für das alte Hobuchi angenommen, welchem auch der Archivar Dr. J. M. Lappenberg in Hamburg, in seiner Recension der Ledeburschen Schrift in d. Ergänzbl. z. Hall. Lit.=Zeit. 1830. Nro. 60. beistimmt.

[8]) Schröder, a. a. O. S. 100, 104 — 108 u. 110. — Ueber die Wenden dieser Gegend siehe: *Wittichind* apud Meibom., T. I. pap. 647.

[9]) Schröder, a. a. O. S. 115 u. 116. — P. W. Gercken, Stifts=Historie v. Brandenburg. Braunschweig 1766. S. 13. folg.

[10]) Schröder, a. a. O. S. 118 folg., ist die Stiftungs=Urkunde des Bisthums Havelberg abgedruckt; auch in D. Frank, a. a. O. Buch 2. S. 89. — Es heißt in dieser Urkunde: Terminum vero eidem parochiae constituimus, ab ortu fluvii qui dicitur Pene ad orientem ubi idem fluvius intrat mare. Ab ortu vero fluminis quod dicitur Eldia, ad occidentem, ubi idem flumen influit in Albiam, ab aquilone mare Rugianorum. A meridie Strumina (Stremmen) fluvius et finis praedictarum provinciarum. — S. 121 findet sich bei Schröder, a. a. O. gleichfalls die Stiftungs=Urkunde von dem Bisthume Brandenburg, desgleichen bei Gercken, a. a. O. S. 335; ersterer giebt ihr die Jahrzahl 948, letzterer 949.

[11]) Schröder, a. a. O. S. 123 — 129. Past. Staphorst beweist in seiner Hamb. Kirch.=Hist. S. 296, daß die Bisthümer Schleswig, Riepen und Aarhus erst im Jahre 965 völlig zu Stande gekommen sind. — *Helmold.*, l. c. I. cap. 12. — Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 39. — v. Sartori, Staatsrecht d. Deutsch. Kathol. geistlich. Erz=, Hoch= und Ritterstifter. Nürnb. 1791. 2. Bd. 1. Thl. 1. Abschn. S. 281 folg. — J. R. Beckers Geschichte d. Stadt Lübeck. Lübeck.

1782. Bd. 1. S. 15. — Ueber die Einführung der christlichen Religion in Dänemark siehe: Dr. F. Münters Geschichte d. Einführ. d. Christenth. in Dänemark u. Norwegen. Leipz. 1823.

[12]) Schröder, a. a. O. S. 129 — 133, 136 u. 146 — 155.

[13]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 14. — Schröder, a. a. O. S. 136, 153 — 155.

[14]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 16. — Schröder, a. a. O. S. 158 — 168.

[15]) Die Abgabe bestand in 1 Scheffel Korn, 40 Strängen (resticuli — Risten) Flachs und 12 Pfennigen feinen Silbers, nebst 1 Pfennig Hebungskosten von jedem Pflug (aratro) Ackers (so viel als mit 2 Ochsen, oder einem Pferde bestellt werden konnte). Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 40.

[16]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 18. — Schröder, a. a. O. S. 172, 176 u. 179.

[17]) Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 54 u. 55. — Schröder, a. a. O. S. 181 u. 183. Micrälius (lib. 2. des Pommerlandes n. 8. pag. 128.) ist der Meinung, daß die Stadt Gnoien vom Gneus den Namen erhalten habe.

[18]) Schröder, a. a. O. S. 183 u. 184.

[19]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 19 et 20. — Schröder, a. a. O. S. 188 u. 202.

[20]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 20. — Schröder, a. a. O. S. 188 — 191 u. 208.

[21]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 22. — Schröder, a. a. O. S. 194 — 202 u. 206. — *Chronic. Episcop. Ratzeburg.* apud *de Westphalen*, Monum. ined. Tom. II. pag. 1983. — Ueber das Bisthum Lübeck ist zu vergleichen: v. Sartori, Staasrecht ꝛc. a. a. O. S. 282. — Becker, a. a. O. S. 33.

[22]) Das Todesjahr Herzog Bernhards II. ist streitig: 1059, 1061 oder 1062. A. Ch. Wedekind, Hermann, Herz. v. Sachsen, Vorarbeit zur Geschichte d. Königr. Hanover. Lüneb. 1817., nimmt den 29. Jun. 1059 an. v. Kobbe, Geschichte d. Herzogth. Lauenburg. Götting. 1821. 1. Thl. S. 75. i. d. Anm.

[23]) Schröder, a. a. O. S. 209. — Das steinerne Kreuz, welches den Ort bezeichnet, wo Ansverus mit seinen Mönchen den Martyrertod erlitt, befindet sich an einer Feldgrenze zwischen zwei Gehölzen, an einem Fußsteige, der längs der Westseite des Ratzeburger-Sees nach dem Fischerdorfe Buchholz führt. v. Kobbe, a. a. O. S. 111. i. d. Anm. — In Past. Slöpke's hist. Nachr. v. d. Heyd. u. Christenth. des Fstth. Ratzeb. sind in den Beilagen S. 85 — 93 die Gesänge abgedruckt, die bei jener Gedächtnißfeier gebraucht wurden. — Ansverus bat die Wenden, diejenigen seiner Gefährten zuerst zu steinigen, auf deren Standhaftigkeit er am wenigsten trauete.

[24]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 22 — 24. — Schröder, a. a. O. S. 207 — 211.

[25]) Schröder, a. a. O. S. 198 u. 211.

[26]) *Helmold*, l. c. I. cap. 25 et 26. — Schröder, a. a. O. S. 212 — 215.

[27]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 26 et 57. — Schröder, a. a. O. S. 213, 215 u. 218. — Becker, a. a. O. 1. Bd. S. 39. — F. H. Grautoff, Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar, nach d. Urschrift. Hamb. 1829. Thl. 1. S. 14 u. 15.

[28]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 34 — 38. — Schröder, a. a. O. S. 219 — 230. — Becker, a. a. O. Bd. 1. S. 39. u. folg. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 15 — 17 u. 24. — *Cranzii* Vandalia, III. pag. 67. — *Bangerti* Orig. Lubec. in de Westphal. monum. T. I. p. 1213.

[29]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 83. — Schröder, a. a. O. S. 157, 176, 214 u. 357.

[30]) Schröder, a. a. O. S. 242 — 246 folg. u. 606. S. 284 ist Papst Innocenz II. Bestätigungs-Urkunde des Bisthums Wollin abgedruckt, desgleichen bei D. Frank, a. a. O. Buch 7. S. 21. — Vor 1140 ward das Bisthum in Wollin gestiftet; 1186 war es bestimmt schon in Kammin. 1226 wurde das güstrowsche Domstift durch den schwerinschen Bischof Brunward bestätigt. Nach v. Oertzens Handschr. Ueber die Streitigkeiten der Bischöfe von Schwerin und

Kammin, wegen der Diöcesanrechte in Güstrow, siehe auch: Thiele, der Domkirche zu Güstrow 500jähriges Alter.

[81]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 42 — 46. — Schröder, a. a. O. S. 237 — 239 u. 241. — Becker, a. a. O. Bd. 1. S. 45 folg. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 27.

[82]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 47 — 50 et 52. Schröder a. a. O. S. 237, 261, 262, 264 — 268. — Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 94 folg. — Fr. v. Raumer, Geschichte d. Hohenstaufen u. ihrer Zeit. Leipz. 1823, setzt Bd. 1. S. 361. Kanuts Ermordung ins Jahr 1130.

[83]) Schröder, a. a. O. S. 269 u. 270. — *Helmold.*, l. c. I. cap. 49. nennt den Pribislav fratruelem Henrici, und den Niklot majorem terrae Obotritorum. cap. 52. — Rudloff, a. a. O. S. 98 folg.

[84]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 52. — Schröder, a. a. O. S. 271.

[85]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 53. — Schröder, a. a. O. S. 272 — 276, so wie auch *de Westphalen*, monum. Tom. I. pag. 1237 et Tom. II. pag. 9 — 12, geben die Urkunden. — Vergl. über die Urk.: v. Wersebe, über d. Niederländ. Kolonien ꝛc. Thl. 1. S. 218 u. 221 i. d. Anm. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 27, 29 u. 32.

[86]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 54, 82 et 83. — Schröder, a. a. O. S. 277. — v. Kobbe, Gesch. d. Herzogth. Lauenb. Thl. 1. S. 161 — 165.

[87]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 55, 56, 82 et 83. — Schröder, a. a. O. S. 278 — 281. — Becker, a. a. O. Bd. 1. S. 59 u. 60. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 34. — Böttiger, Heinrich d. Löwe, Herz. v. Sachsen u. Baiern. Hannover. 1819. S. 50 folg. — v. Kobbe, a. a. O. S. 36, leitet den Namen Ratzeburg ab von Razivia, Rathgeberinn, einem Beinamen der, von den Polaben verehrten, Göttinn Siva. Nach S. 34. soll der heilige Hain der Siva sich auf der Nordseite der ratzeburgischen Insel befunden haben. — Ueber Heinrich v. Badewide siehe: v. Wersebe, a. a. O. Thl. 1. S. 298 i. d. Anm. 12.); über Pribislav, Thl. 2. S. 537 folg., i. d. Anm. 88).

[38]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 56 — 58 c. notis. — Schröder, a. a. O. S. 283, 284 u. 286. — Böttiger, Heinrich d. Löwe. S. 86 — 90. — Aug. v. Wersebe, über d. Niederländ. Kolonien, welche im nördlich. Teutschl. im 12. Jahrhund. gestiftet worden. Hanover. 1815. 2. Theile, 8. In diesem mit seltener Gelehrsamkeit ausgearbeiteten Werke, welches sich über die sämmtlichen Ansiedelungen der Niederländer im nördlichen Deutschlande verbreitet, handelt der Verf. im 1. Thl. S. 138 folg., u. S. 330 folg., von den Verhältnissen der Kolonisten zum Grundherrn, S. 216 folg. von den Kolonien im westlichen Holstein, S. 304 folg. von den Kolonien in Wagrien, und S. 407 folg. von den Kolonien im Lauenburgischen und Mecklenburgischen. Es wird hier mit überwiegenden Gründen dargethan, daß die Kolonien der Niederländer im nördlichen Deutschlande überhaupt bei weitem nicht von der Ausdehnung gewesen sind, wie man früher geglaubt hat.

[39]) G. P. H. Norrmann, über Wismars Handelslage und deren Benutzung in älteren Zeiten. Ein Beitrag z. mecklenb. Handelsgesch. Rostock. 1804. S. 23, 25, 28 folg. u. 40 folg. — *Helmold.*, l. c. I. cap. 57, 76 et 85. — Becker, a. a. O. S. 67 folg. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 35, 41, 45, 46, 49, u. Thl. 2. S. 581 — 584. — Böttiger, a. a. O. S. 89 u. 134 folg. — *Bangert.* ad Helm. 1. cap. 57. et Orig. Lubec. in de Westphal. monum. T. I. p. 1244 setzt Graf Adolfs neuen Bau von Lübeck wohl zu früh ins Jahr 1140.

[40]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 68 et 69, wo es von Heinrich dem Löwen heißt: In variis autem expeditionibus, quas adhuc adolescens in Slaviam provectus exercuit, nulla de Christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia. — Böttiger, a. a. O. S. 140 folg. — Schröder, a. a. O. S. 287 u. 288. — Nach v. Kobbe, Gesch. d. H. Lauenb. S. 396 i. d. Anm. enthält die Inschrift über der Thür des südlichen Eingangs in die Domkirche, als Gründungsjahr der

letztern, die Jahrzahl MCXLIIII, nicht aber, wie Slöpke fälschlich angiebt, MCXLIII.

[41]) Dobbin lag am Schweriner-See nordwestlich von der Insel Lieps, ungefähr da, wo jetzt Gallentin liegt. S. *de Westphal.* monum. Tom. IV. pag. 891. — Wilken, in seiner Geschichte d. Kreuzzüge, rückt Dobbin näher an den wismarschen Meerbusen, in die Gegend des heutigen Mecklenburg, was wohl richtiger ist, da es insigne piratica oppidum heißt. Böttiger, a. a. O. S. 103 i. d. Anm.

[42]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 62 — 65. — Schröder, a. a. O. S. 290 — 292. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenst., Bd. 1. S. 560. — Böttiger, a. a. O. S. 100 — 105.

[43]) *Helmold.*, l. c. I. cap. 86, 87, 92 et II. cap. 2 — 4 et 6. — Schröder, a. a. O. S. 303, 387 — 389, 411 — 415. — Böttiger, a. a. O. S. 197 folg., 213 folg. u. 223 folg. — v. Wersebe, a. a. O. Thl. 1. S. 410 i. d. Anm. 6, setzt den Krieg, worin Niklot das Leben verlor, gleichfalls ins Jahr 1160; über Ludolf, Stadtvogt von Braunschweig, siehe daselbst S. 413 i. d. Anm. 9., über Adolf v. Peina S. 413 i. d. Anm. 11., über Guncelin von Hagen S. 417 i. d. Anm. 13, und über Heinrich von Scaten S. 419 i. d. Anm. 15.

[44]) Schröder, a. a. O. S. 293 — 295. — *Diplomatarium Raceburg.* apud de Westphal. l. c. Tom. II. pag. 2020, wo das Diplom des Königs Friedrich, wegen des Investiturrechts, abgedruckt ist. — Böttiger, a. a. O. S. 114 — 120, 139, 140, u. Beilage I. S. 461 folg., über die Urkunde wegen des Investiturrechts. — v. Kobbe, a. a. O. S. 392, nimmt für diese Urkunde das Jahr 1152 an. — *Helmold.*, l. c. I. cap. 69 et 70. — *Latomi* Genealochr. ad ann. 1149. — Grautoff, a. a. O. Thl. 1. S. 40, 42 u. 52.

[45]) Schröder, a. a. O. S. 296 — 300.

[46]) Siehe die Urkunden bei Schröder, a. a. O. S. 306, 361, 513, 554 u. 596, u. im *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 1998, 2027, 2052, wo irriger Weise Gregors Bulle ad an. 1198 angeführt wird, u. 2057. — Der Archivar Dr. Lappenberg bezeichnet in seinen Notizen zum Berichte des Sido rc.

(siehe. Falck's Staatsbürgerliches Magazin ꝛc. Schleswig. 1829. Bd. 9. Hft. 1. S. 53.) die Grenze des Bisthums Lübeck gegen die Bremische Diöces, als jenseit folgender Orte gehend: Von Kieler Fiord herab: Elmschhagen, Ronn, Hohenhorst, Bocksee (früher zu Brügge eingepfarrt), Kl. Barkau, Botkamp, Sick, Dossenbeck, Kl. Steinhorst, Löndorf, Stolpe, Wakendorf, Bockhorn, Altenrade, Rendswühren, Kuhlen, Ferrenbottel, Glashütte, Wittenborn, Hardenholm, Todesfelde, Fredersdorf, Lentzen, Heiderfeld, Niendorf, Neverstaben, Tonningstedt, Glinde, Neers, Rolfshagen, Barghorst, Lasbek und Molhagen — wo die Grenze mit dem Bisthume Ratzeburg begann.

[47]) *Mansi slavicales*, wendische Hufen, sind nach D Frank, a. a. O. Buch 6. S. 189, Sandhufen auf dem Wendfelde, wovon der Morgen nur zwei Scheffel Einfall hielt, wie es noch bei Sternberg zu finden seyn soll; denn als die Deutschen das Land einnahmen, bekamen die Wenden allenthalben den schlechtesten Acker, und nur halb so viel auf die Hufe. — Solche Hufen sind hier aber wohl nicht zu verstehen; jedoch müssen die Hufen damals nur klein gewesen seyn, da in dem ratzeburgischen Zehentregister die Dörfer zum Theile zu 28 Hufen und darüber angegeben sind. — Siehe auch *de Westphal.* l. c. II. pag. 23. et III. pag. 1458 et 2048. — v. Wersebe, a. a. O. Thl. 1. S. 44. i. d. Anm. 25 b.

[48]) *Curia*, Hofstätte, auch Area, Curta, Curtifer, am gewähnlichsten locus curtilis, hieß ein zum Wirthschaftshofe bestimmter Platz, wo die Hofgebäude standen, oder stehen konnten, nur daß unter Area auch kleine Wohnungen verstanden wurden. S. Antons Geschichte d. deutsch. Landwirthschaft. Thl. 1. S. 273. — *de Westphal.*, l. c. III. p. 2048.

[49]) Von Ratzeburg, auch Provincia Ratzeburg genannt, so wie von den Ländern Brezen, Boyceneburg, Sadelbandia und Dartsowe wird sich der Umfang aus dem weiter unten folgenden Zehentregister ergeben. — Lubimari villa ist nicht nachzuweisen. — Maliante ist, wie sich weiterhin zeigen wird

das jetzige Hohenkirchen bei Wismar. — Wanigge, Waninke oder Weningen hieß der Landstrich zwischen der Elbe, Elde und Rögnitz (sonst Walerow); es reichte nordnordöstlich bis nach Jasnitz oder Strohkirchen, südwestlich bis Weningen bei Dömitz, und östlich bis Grabow. — Putrowe ist ohne Zweifel das heutige Pötrau bei Lauenburg. — Gamma liegt bei Bergedorf; indeß wurden wohl früher die Vierlande überhaupt unter dieser Benennung verstanden. — Bischopestorp läßt sich nicht auffinden. — v. Kobbe, a. a. O. S. 14. leitet den Namen Sadelbandien davon ab, daß der Sachsenwald zu Anfange des neunten Jahrhunderts Delvundez hieß, und sich bis an die Delvenau, den südlichsten Theil des Stecknitz-Flusses, erstreckte, welche Gegend man Delbende nannte, und dieser Benennung, so wie auch dem Namen Delvundez, späterhin die Bezeichnung als sächsisch vorsetzte, woraus denn die, zu Heinrichs des Löwen Zeit allgemeine, Benennung Sadelbande und der nachherige Name Sachsenwald entstanden sey. Gebhardi's (Allgem. Weltgesch. Thl. 51. S. 341.) Ableitung von einem im neunten Jahrhundert an dem Ausflusse der Stecknitz (Delvunda) in die Elbe angelegten Schlosse, und seiner Erklärung des Zusatzes: Za Delbende, als: »Gegend bei Delbend« in slavischer Sprache bezeichnend, wird aus dem Grunde widersprochen, weil diese Erklärung nicht auf die analoge Bildung des Wortes »Sachsenwald« von dem alten Namen Delvundez, passe, auch nie ein Schloß dieses Namens angelegt worden sey, vielmehr ein Schloß in der Gegend, die Delbende hieß. — J. G. Estor, auserles. kl. Schriften. Gießen. 1734. Bd. 3. S. 399 folg. — v. Kobbe's Behauptung (S. 15.), daß diese Gegend noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wenig bebauet gewesen sey, scheint durch das weiter unten vorkommende ratzeburgische Zehentregister hinlänglich widerlegt zu werden, indem in diesem, außer einem großen Theile der noch jetzt vorhandenen Dörfer, viele rtschaften vorkommen, die gegenwärtig nicht mehr nachzuweisen sind, und die darin aufgeführten Ortsnamen Sadelbandiens mei-

stentheils ihren slavischen Ursprung deutlich verrathen. In jenem Landstriche finden sich im Gegentheile jetzt nur wenige Dörfer, die nicht schon in dem Zehentregister aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts genannt wären, und diese wenigen werden durch die jetzt unbekannten Ortschaften reichlich ersetzt; so daß also jener Theil des Herzogthums Lauenburg damals mehr Ortschaften, wie jetzt, enthalten haben mag, zumal in dem Zehentregister nur diejenigen Orte genannt werden, welche zur Entrichtung des Zehenten verbindlich waren. Auch scheint sich v. Kobbe, a. a. O. S. 221, in dieser Hinsicht selbst zu widersprechen.

[50]) Statt Kolaza wird späterhin Clotesvelde genannt, welches nach v. Oertzens Hdschr. das jetzige Horst ist.

[51]) Die *Wogiwotinza* (Woiwoden Zins — Fürsten Zins) war die lästige Steuer, wodurch die Wenden von den Herzogen von Sachsen so sehr gedrückt wurden, und worüber der wendische Fürst Pribislav so bittere Klage führt. — *de Westphal.*, l. c. I. pag. 80. II. Praefat. pag. 65. et IV. Praefat. pag. 94 in notis.

[52]) *Uncus*, wendischer Plog, war so viel Acker, als man mit zwei Ochsen, oder einem Pferde bearbeiten konnte. Es waren ungefähr 40 Scheffel Land, wovon jährlich ein Drittel mit Sommerkorn und ein Drittel mit Winterkorn besäet wurde. *Helmold.*, l. c. I. cap. 12. — O. Frank, a. a. O. Buch 2. S. 85. — *Kuritz* der Wenden war ein Maaß, welches 4 Scheffel, oder den zehnten Theil von einem wendischen Plog hielt. Drei Kuritz machten ein *Trimodium*, oder Drömt, das ist Dree-Maat, oder drei Kuritz. O. Frank, a. a. O. — *de Westphal.*, l. c. II. pag. 2420.

[53]) Siehe d. Urk. bei Schröder, a. a. O. S. 364 — 384. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2030 seq. — O. Frank, a. a. O. Buch 2. S. 243. — Vergl. Klüver Beschr. d. Herz. Meckl., Thl. 1. S. 350. — Pfeffinger, Braunschw.-Läneb. Hist. Thl. 2. S. 673. — v. Kobbe, a. a. O. S. 400 folg. hat mehrere topische Benennungen nicht richtig gedeutet, wozu Schröders papist. Meckl. mit die Veranlassung gegeben zu

haben scheint: Der Bach Linzika kann nämlich nicht die nördliche Grenze des Landes Butin gebildet haben, da er es vielmehr südwestlich begrenzte. — Unter dem Orte Manhagen kann unmöglich das Dorf Mannhagen bei Panten verstanden werden, indem hier in der Urkunde die Rede von einer Grenzlinie ist, die um das Land *Butin* gezogen wird, welches Land östlich vom Ratzeburger-See lag. — Wanigge ist nicht das jetzige Amt Neuhaus, sondern der Landstrich zwischen der Elbe und Rögnitz, und Malcke das bei Eldena gelegene Malk, wie es aus dem weiter unten folgenden Zehentregister hervorgeht. — Bischopestorp kann auch nicht für das heutige Prieschendorf bei Dassow angenommen werden, indem es in Urkunden von 1236 und 1375 noch genannt wird, Prieschendorf aber schon in dem ratzeburgischen Zehentregister (etwa 1231) unter dem Namen Princenthorp als ein zehentpflichtiges Dorf vorkommt. — Gräfinn Adelheid schenkte 1190 dem Stifte nur die Rechte, die sie noch an Walegotesvelde hatte, welches aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem in der Dotations-Urkunde von 1158 vorkommenden Walegoza identisch, und das jetzige Walksfelde ist. — Wenn von Bardenthorp in der Urkunde der Zusatz: trans Albim, gebraucht wird, so ist dies mit Rücksicht auf das Bisthum zu verstehen; es ward 1291 an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, gegen eine Salzhebung aus Lüneburg, vom ratzeburgischen Domkapitel vertauscht, weil es, seiner Entfernung wegen, wenig eingetragen hatte, und wird auch hier als Barendorp jenseit der Elbe gelegen bezeichnet, weshalb wohl eben so wenig Barendorf bei Grevismühlen, als Bergedorf, welches schon in älteren Urkunden Bergerdorp genannt wird, dafür zu halten ist. — Buxuve soll, nach Schröders papist. Mecklenb. S. 378 in d. Anm., am Flusse Radegast gelegen, und späterhin dem Kloster Rehna gehört haben, wovon ich jedoch nichts habe auffinden können. Da es hernach, in den Jahren 1236 und 1245, Butzowe und Bosowe genannt wird, so ist es höchst wahrscheinlich das jetzige Boitzow am Schaal-See.

[54]) Siehe d. Urk. bei Schröder, a. a. O. S. 441. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2041, wo statt Bruckwere — Borgwere steht.

[55]) S. d. Urk. bei Schröder, a. a. O. S. 447. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2043. — Ueber Markding vid. *de Westphal.*, l. c. II. Praefat. pag. 35. IV. Praefat. pag. 109. et 928 in notis.

[56]) S. d. Urk. bei Schröder, a. a. O. S. 461. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2045. — v. Kobbe, a. a. O. S. 413. irrt in der Angabe, daß die genannten Orte damals auch vom Burgdienst befreiet worden sind. — v. Wersebe, a. a. O. Thl. 1. S. 437 folg. i. d. Anm. setzt dies und das voraufgehende Diplom ins Jahr 1171.

[57]) S. d. Urk. bei Schröder, a. a. O. S. 407 u. 410. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2039 (wo auch noch das Dorf Vrenfleth vorkommt) et 2040. — Früher war, bei Bestimmung der Grenzen des Erzbisthums Hamburg und des Bisthums Verden, der östliche, unweit Bergedorf in die Elbe fließende, Arm der Bille als die Hauptmündung dieses Flusses, und demnach als Grenze angenommen. Jetzt aber wurde das Land zwischen den beiden Ausströmungen der Bille dem ratzeburgischen Sprengel untergeordnet, so daß mithin nunmehr der westliche Arm als Hauptausfluß angesehen wurde. Dr. Lappenberg giebt ferner in seiner Schrift: Das Billwärder-Recht vom Jahre 1498. Schleswig. 1828. S. 1 folg. über die Ortschaften, welche in den oben angeführten Urkunden genannt sind, nachstehende Erläuterung: »Bilnemuthe muß die Gegend an der westlichen Mündung der Bille bezeichnen, welche später Billhorn genannt wird, und jetzt Bullenhusen heißt. Billhorn und Boytzenwerder, letzterer das fragliche Boycene, werden 1383 zwei Werder oder Inseln genannt, welche vermuthlich durch die Mündung der Bille gebildet, damals noch nicht mit dem Billwärder in ein Deichverband gebracht waren. Boycene ist die Gegend des heutigen Rothenburgs Ortes. Wilredesfleth ist der in einer gräflich-holsteinschen Urkunde v. J. 1300 vorkom-

mende Ort Willersbrok auf der Insel Billwärder, zwischen der Kirche und der Schiffbecker Fähre. Brenfleth ist der alte Name des jetzigen Kirchdorfes Moorfleth. Hasfleth wird 1357 das untere Viertheil des Billwärders genannt. Anremude (an der andern oder östlichen Mündung) ist das Kirchdorf Alremude oder Allermöh. Ragit, auch palus Ragit, ist die zu Allermöh eingepfarrte Insel Rethbrok, deren westlicher Theil noch jetzt der Reit benannt wird. Die Namen Scove, Walzingedorf und Eucliz weiß ich jetzt nicht näher zu erläutern, wenn letzteres nicht das auch schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (Urk. v. 1306 XIX. Kal. Februar.) vorkommende an Allermöh gränzende Kirchdorf Curslake bezeichnet. Diese Ortsnamen sind vielleicht schon seit der Fluth von 1164, Febr. 16. (s. Helmold., l. II. c. 1. §. 4.) verschwunden. — Der Billwärder wurde jedoch bald wieder vom Stifte Ratzeburg abgenommen, und demjenigen zu Hamburg zurückgegeben; worauf wir bald eine Kirche daselbst, die Biller-Kirche (ecclesia Bilne) im Jahre 1251 vorhanden finden, nachdem im J. 1207 der geistliche Bann über diesen Distrikt — (bannus Bilne) vom Propste Hermann zu Hamburg dem dortigen Decane übertragen war.«

[58]) S. d. Urk. im *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2040. — Schröder, a. a. O. S. 427. — D. Frank, a. a. O. Buch 3. S. 97. — Ueber *Settinke* vergl. v. Wersebe, a. a. O. Thl. 2. S. 1002 folg.

[59]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2048. — Schröder, a. a. O. S. 2899.

[60]) Im Diplom. Racb. l. c. steht statt des Rochuw (Raguth?).

[61]) Nach dem Diplom. Raceb. l. c. bis zu dem Flusse bei der Stadt, welche urbs dominorum (Herrnburg) genannt wird.

[62]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2050. — Schröder, a. a. O. S. 490, wo aber von den boitinschen, dem Domkapitel angewiesenen, Dörfern, Polengowe, Lewen, Thescowe, und Malsowe fehlen. — Das Domkapitel bestand im Jahre 1230 aus dem Propst, dem Prior, dem Senior, dem

Kustos, 7 (5) Priestern, 4 Diakonen und 5 Subdiakonen; 1237, außer dem Propst und Prior, aus 9 Priestern mit Inbegriff des Kustos, 6 Diakonen und 2 Subdiakonen; und 1332, außer dem Propst und Prior, aus 22 meistens adeligen Mitgliedern. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2065 et 2068. — Schröder, a. a. O. S. 564, 589 u. 1122.

[63]) Schröder, a. a. O. S. 391.

[64]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2047 et 2053. — Schröder, a. a. O. S. 506.

[65]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2060. — Schröder, a. a. O. S. 538 u. 679. — D. Frank, a. a. O. Buch 4. S. 81.

[66]) S. d. Urk. wegen des Klosters Rehna: *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2067, wo sie mit der Jahrszahl 1236 bezeichnet ist. Schröder, a. a. O. S. 588. — D. Urk. wegen des Klosters Eldena in *Rudloff*, Codex. diplom. pag. 133. — v. Wersebe, a. a. O. Thl. 2. S. 779 folg. i. d. Anm. 124. hält das Zehentregister, nach dem Styl und der Art der Abfassung, als worin es mit dem bekannten Landbuche Kaiser Karls IV. ziemlich übereinstimmt, für neuer, und vermuthet, daß es zugleich mit dem ganzen Diplomatarium, welches bis zum Jahre 1388 reicht, auf Verfügung des damaligen Bischofes Heinrich von Wittorf, der vom Kaiser Karl IV. einen Besuch erhielt, zusammen getragen sey; eine Meinung, der ich jedoch aus den angeführten Gründen nicht bestimmen kann, zumal in dem weiter unten vorkommenden Verzeichnisse der Kircheneinkünfte des bischöflichen Sprengels vom Jahre 1320 mehrere Orte als Kirchdörfer genannt werden, welche in dem Zehentregister noch nicht als solche aufgeführt sind. Daß die Bischöfe die ihnen gebührenden Zehenten nie erhalten haben sollten, und also die Zusicherung derselben gewissermaßen nur eine leere Formel gewesen, wie Herr v. Wersebe gleichfalls anzunehmen geneigt ist, scheint durch den Vergleich widerlegt zu werden, welchen Heinrich der Löwe, Herr von Mecklenburg, 1323 mit dem Bischofe Markward abschloß, und dessen weiter unten erwähnt werden wird, in-

dem der Bischof hierin die Befugniß erhält, sein Pacht- und Zehentkorn frei aus dem Lande zu führen, und Heinrich zu dessen Eintreibung ihm auch nöthigen Falls behülflich zu seyn verspricht.

[67]) Nach dem *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2059 ist Schwartensee, welches auch in einer Urkunde vom Jahre 1209 (l. c. pag. 2056) vorkommt, das jetzige Oldenburg — Oldendorf.

[68]) Fehlt im *Diplom. Raceb.* l. c.

[69]) In der Urkunde steht das Land Zverin mit der Parochie Exen zwischen den Kirchspielen Vitelube und Pocrente des Landes Godebuz.

[70]) Fehlt in dem *Diplom. Raceb.* l. c.

[71]) Dies Kirchspiel fehlt gänzlich in dem *Diplom. Raceb.* l. c.

[72]) v. Kobbe, a. a. O. Thl. 1. S. 314. bemerkt in einer Note: »Barist in Sadelbande, jetzt Basthorst, ein adeliges Gut. S. Estor kl. Schrift. III. 401.« Allein Barist kann schwerlich das jetzige Basthorst seyn, indem es, dem Zehentregister zu Folge, zum Kirchspiele Lutow gehörte, Basthorst aber viel nördlicher liegt.

[73]) Putsowe (?) nach dem *Diplom. Raceb.* l. c.

[74]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2056. — Schröder, a. a. O. S. 2904.

[75]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2067. — Schröder, a. a. O. S. 588.

[76]) S. d. Urk. *Rudloff*, Codex diplomaticus. Schwerin. 1789. pag. 133.

[77]) Geschichte der Grafen von Dannenberg, in *Rudloff*, Codex diplom. pag. 29 et 32. — Schröder, a. a. O. S. 700 u. 2099. — *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2057.

[78]) v. Oertzens Hdschr. — *Ungnade*, Amoenit. pag. 7. hat die Urkunde, worin die, vormals bei Röbel gelegenen, Dörfer genannt sind.

[79]) v. Wersebe stellt a. a. O. Thl. 2. S. 784 folg. die an sich sehr begründete Behauptung auf, daß die Verbreitung der Wenden aus den drei, von Heinrich dem Löwen gestifteten, Bisthümern nicht gewaltsam und in Masse geschehen sey, wie man es zum Theil geglaubt hat; wobei er jedoch die

wirkliche Einwanderung deutscher Kolonisten, und die dadurch bewerkstelligte allmählige Verdrängung der Slaven, als zu geringe und zu vereinzelt anzunehmen scheint, indem er zugleich der Meinung ist, daß die Ansiedelung einiger Fremden an besonders dazu geeigneten Orten nur den Wenden gleichsam als Musterwirthschaft habe dienen sollen, und man sie vermittelst der dadurch bewirkten Ueberzeugung von dem eigenen Vortheile, und theils durch Drohungen und Zwangsmittel dahin vermogt habe, sich dem Zehentzuge zu unterwerfen, und damit eine sorgfältige Kultur des Landes zu verbinden. Die oben angeführten Beschwerden des wendischen Fürsten Pribislav, deren Wahrheit, in Betreff der Thatsachen, Bischof Gerold nicht zu läugnen vermochte, scheinen indessen als ein nicht ganz verwerfliches Zeugniß gelten zu müssen, wie sehr die Wenden gedrängt wurden, wie nahe man ihnen die Auswanderung legte, und wie gern sie sich zu den Rechten und den Verbindlichkeiten der Deutschen bequemen wollten, weshalb es also wohl kaum nöthig gewesen wäre, sie zu dem Letzteren erst durch besondere Beispiele von den Vortheilen, die ihnen daraus erwachsen würden, oder auch durch Drohungen und Zwangsmittel zu vermögen, wenn dies überhaupt in der Absicht der damaligen Machthaber gelegen hätte.

80) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1151.

81) Aus C. F. Evers, Mecklenb. Münz-Verfassung, besonders die Geschichte derselben. Schwerin. 1798., läßt sich über die in Mecklenburg in älteren Zeiten gebräuchlichen Münzen Folgendes zusammenstellen: Man rechnete in Mecklenburg nach Gulden, Marken, Talenten, Schocken, Pfunden, Groschen, Fertis oder Vierlingen, Schillingen, Witten oder Albis, und Denarien, Pfennigen oder Vienkenoogen.

Gold- oder Rheinische Gulden, — Florini. Es ist zweifelhaft, ob die mecklenburgischen Fürsten solche goldene Münzen geprägt haben. Zu Lübeck wurden sie im 14. und 15. Jahrhunderte geschlagen.

1369, 1370, galt eine löthige Mark Silbers = 5 lübsche Gulden.

1427, 1 Gulden Rheinisch = 16 ½ Schilling lüb.

1443, 1455 war 1 Mark Rheinsch. Gulden = 2 Strale Mark.

1465, 1 Rheinsch. Gulden = 23 Schilling lüb.

1479, 1 » » = 2 Mark lüb.

1497, 1 » » = 1 ½ » »

1499, 1 » » = 4 Mark Vienkenoogen.

1495 erhielten die Herzoge Magnus und Balthasar von Mecklenburg vom Kaiser Maximilian I. ein Privilegium auf die Prägung goldener Münzen.

Mark war keine wirklich geprägte, sondern nur eine Ideal-Münze von 16 Loth, entweder reinen oder löthigen (mit Zusatz versehenen) Silbers, ein Ideal-Maaßstab zu andern kleinen Münzen, wie noch jetzt das Pfund Sterling in England. Sie wurde unterschieden in Marken lübisch, lübscher Münze, oder lübscher Denarien, wismarscher, slavischer oder wendischer Pfennige, güstrowscher, schwerinscher und rostockscher Münze oder Pfennige, auch sundischer, stralsundischer und daher Stralen-Pfennige, und Marcis usualis monetae.

1250, 1259, war 1 Mark Silbers = 2 Mark lüb. Pfenn.

1269, 1 Mark Silbers in Rostock = 3 ⅜ Mark Pfenn.

1298, 1 Mark fein = 5 Mark rostockisch.

1312, 1 » » = 4 » slavischer Pfenn.

1325 ward der Stadt Rostock aufgegeben, im ersten Jahre 6, im zweiten 5 und im dritten und den folgenden 4 ½ Mark rost. Pfenn. aus der Mark fein zu schlagen.

Anders war das Verhältniß zwischen lübschen und wendischen, oder slavischen Marken, auch Vienkenoogen genannt: 1331, 1335, 1372, 1406 und 1423 stand es wie 1 und 2.

Das schwerinsche Geld war besser, als das wendische:

es stand gegen das lübsche wie 1 ½ zu 1; — 1335 wie 14 zu 9, und 1413 wieder wie 1 ½ zu 1.

1355 war 1 löthige Mark Silbers = 4 ½ Mark rost. Münze.

1356 u. 1381, 1 Mark fein = 3 ½ Mark lüb. oder wismarsch.

1360, 1362 u. 1380, 1 Mark fein = 3 Mark lüb. Pfenn.

1375, 1378 u. 1389 standen die rostockschen und sundischen Marken in gleichem Werthe.

1467 hatte 1 Mark rostock. oder sundisch 24, 1 Mark lüb. aber 16 Schillinge.

1478 wurden aus der löthigen Mark klaren Silbers 20 Mark 2 Schill. sundisch geprägt.

Talent, gleichfalls eine Ideal-Münze, ward bald (z. B. 1299) mit einer Mark von gleichem Werthe gehalten, bald stand es in einem andern Verhältnisse; auch war es mit einem Pfunde von gleicher Bedeutung, und beide galten 20 Schillinge. 1265 war 1 Mark fein = 2 Talente hamb. oder lüb. Pfenn.

Groschen entstanden zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und waren im westlichen Mecklenburg und im Stargardschen im Gebrauch.

1398 war 1 Groschen = 16 Vienkenoogen.

1400, » 1 » = 4 Witten.

Ferto, Ferting oder Vierling bedeutete den vierten Theil einer Mark.

Schilling, *Solidus*, war vor dem vierzehnten, oder funfzehnten Jahrhunderte ebenfalls eine Ideal-Münze, und enthielt 12 Pfennige. Es kommen vor: Solidi slavicales seu denariorum slavicalium, schwerinscher Pfennige, lubecenses seu lubecensium denariorum, rostockscher und hamburgischer Pfennige, Strale oder sundische Schillinge und solidi usualis monetae.

1320 waren 6 Schill. wendisch = 4 ½ Schill. lüb.

1331 bis 1345 war 1 Schill. (solidus) lüb. = 18 Pfenn. rostock. und slavisch. Denarien.

1340 war auch 1 lüb. Schill. (solidus) = 12 lüb. Denarien.

1389 war 1 Schill. sundisch = 16 Vienkenoogen.

1403 wurden in Wismar Schillinge gemünzt zu 12½ Loth fein, 16 Stück auf eine Mark lüb., und 70 Stück auf die löthige Mark.

1442 gab es in Rostock Schillinge, und von diesen und den sundischen wurden 1467, 24 Stück auf eine Strale Mark gerechnet.

1446 cursirten große sundische Schillinge in Mecklenburg.

1482 wurden von den rostockschen Witten, Pfennigen und Schilligen 10 Mark aus der gewogenen Mark zu 8 Loth Silber geprägt.

Albus, Witten, Witten-Pfennige, Albi et plani. Dies war eine geprägte Münze, und schon im vierzehnten Jahrhundert in Mecklenburg gangbar. Nach altem, sächsischen Gebrauche soll dieser Name das Korn der Münze bedeuten. Es gab slavische, rostocksche und sundische Witten.

1375, 1379, 1412 u. 1414 war 1 Witten-Pfenn. = 4 lüb. silberne oder Hohlpfennige.

1389 u. 1398, 1 Witten = 8 Vienkenoogen.

1411 verglichen sich Lübeck, Hamburg und Lüneburg, Witten-Pfennige, 3 Stück auf einen Schilling, jeden zu 4 Pfennigen, 12 Loth fein und 208 Stück auf die löthige Mark, prägen zu lassen.

1427 wurden noch 3 weiße Pfennige auf einen Schilling, also noch 4 lüb. Denarien auf einen weißen Pfennig, und 12 auf einen Schilling gerechnet. Diese Münzsorte ward in der Folge wenigstens im Schrot vermindert, wie bereits bei den Schillingen ad annum 1482 bemerkt worden ist, weshalb man sie 1479 nicht mehr in Zahlung annehmen wollte.

Denarien, Pfennige, Vienkenoogen, Blech- oder Hohlmünzen oder Bracteaten. Der Ausdruck: denarii, bedeutet überhaupt so viel, als Münze. Dies waren in der frühern Zeit die gewöhnlichsten vaterländischen Münzen. Als Münzsorte betrachtet, wurden sie in Gold (wahrscheinlich aber nicht in Mecklenburg), Silber und Kupfer von verschiedener Größe, anfänglich von feinem, nachher von gemischtem Silber, nur auf einer Seite geprägt, und nach Gewicht, Pfunden oder Marken, berechnet. Die mecklenburgischen Denarien sind von kleinerer Art, und im Gewicht nicht sehr unterschieden. In- und ausländische Prägen cursirten davon in Mecklenburg. Man unterschied schwere und weiße von den leichten, schwarzen oder rothen; gute von den schlechten (malis). Sie hießen entweder slavicales, wendische, güstrowsche, schwerinsche, rostocksche, lübsche, hamburgische, sundische oder brandenburgische Denarien, Pfennige, oder gewöhnliche Münze, usualis monetae terrae. Das Verhältniß der Pfennige zu den andern Münzen ist bereits oben bei diesen angegeben. Außerdem waren auch noch

1304 u. 1320, 2 wendische Pfenn. = 1 lüb. Pfenn.
1312, 2 wendische Pfenn. = 1 brandenburg. Pfenn.
1345, 1½ wendische und auch rostocksch. Pfenn. = 1 lübsch. Pfenn. oder 18 wendische Pfenn. = 1 Schilling lüb.

Vergl. auch: F. D. Behn, Anfangsgründe d. Münzwissenschaft, besonders in Beziehung auf den lübeckischen Münzfuß. Lübeck. 1789. S. 135 — 185. — Wir sehen aus Obigem, daß das Geld, in Hinsicht seines innern Werthes, oder seines Verhältnisses gegen die Mark fein, mit den Jahren, vorzüglich seit der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, immer schlechter wurde, und daß man sich bei Beurtheilung der Wohlfeilheit früherer Zeiten nicht durch die Ausdrücke Mark, Schilling, oder Pfennig täuschen lassen müsse. Rechnet man die Mark fein zu 12 Rthlr. N⅔, so war z. B.

im Jahre 1250 eine Mark lüb. 6 Rthlr., 1 Schill. lüb. 18 Schill. und 1 Pfenn. lüb. 1 ½ Schill. N⅔ werth. Demnach war 1298, 1 Mark rostocksch. Pfenn. = 2 Rthlr. 19 Schill. N⅔, 1360, 1 Mark lüb. = 4 Rthlr. N⅔ u. s. w. — Die 2000 Mark lüb., wozu die Tafelgelder des Bischofes von Ratzeburg im Jahre 1320 angeschlagen wurden, betrugen also nach unserm jetzigen Münzfuße etwa 12,000 Rthlr. N⅔.

[82]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 984 u. 1156.

[83]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2060. — Schröder, a. a. O. S. 538 u. 660.

[84]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2073 et 2054. — Schröder, a. a. O. S. 2920 u. 2924.

[85]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 691 u. 725.

[86]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 990, 1407, 1538, 1619, 1634 u. 1748.

[87]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2256 — Schröder, a. a. O. S. 1004, 1082, 1402, 1536 u. 1963.

[88]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1483.

[89]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1748.

[90]) S. d. Anmerk. 53 in fine.

[91]) S. d. Urk. *Rudloff,* Codex diplomat. l. c. pag. 133.

[92]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2037. Schröder, a. a. O. S. 404. — D. Frank, a. a. O. Buch 3. S. 64.

[93]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2050 et 2075. — Schröder, a. a. O. S. 2902 u. 2923.

[94]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2054. — Schröder, a. a. O. S. 510.

[95]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2059. — Schröder, a. a. O. S. 2911.

[96]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2077 et 2208 et *de Westph.*, l. c. T. IV. pag. 904. — Schröder, a. a. O. S. 2926, 2947 u. 2963. — Nach F. A. v. Rudloff pragment. Handb. d. mecklenb. Geschichte (zweite Auflage, Rostock, 1821.) Thl. 3. Bd. 1. S. 225 in der Anm. waren

in den Jahren 1200, 1217, 1227, 1233 u. 1269 Krake und Eichsen, nebst mehreren Gütern dem Johanniter=Orden, von den Grafen von Schwerin verliehen, und nach der Reformation das Priorat Eichsen (1552) im Besitz des mecklenburgischen Kanzlers Joh. v. Lucca, der es 1558 dem Herzoge Johann Albrecht gegen Bresen im Amte Stargard vertauschte. Ersteres scheint jedoch mit der obigen Schenkungs=Urkunde des Grafen Helmold, vom Jahre 1286, im Widerspruch zu stehen, indem in derselben auch noch der Aecker Erwähnung geschieht, welche das ratzeburgische Domkapitel, nach seiner und des verstorbenen Grafen Guncelin Vergünstigung, bereits in Eichsen besitzt; es mögte denn etwa unter dem Einen Mühlen=Eichsen, und unter dem Andern Großen=Eichsen zu verstehen seyn.

[97]) Rudloff, a. a. O. Thl. 1. S. 211.

[98]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2060. — Schröder, a. a. O. S. 538, 862 u. 898. — D. Frank, a. a. O. Buch 4. S. 81.

[99]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2062 et 2064. — Schröder, a. a. O. S. 542, 2915 u. 639.

[100]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2064. — Schröder, a. a. O. S. 563.

[101]) S. d. Urk. *Rudloff*, Codex diplom. pag. 133. — Schröder, a. a. O. S. 327, 335 u. 588.

[102]) S. d. Urk. *Diplom Raceb.* l. c. pag. 2070. — Schröder, a. a. O. S. 579.

[103]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2074. — Schröder, a. a. O. S. 2921.

[104]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2076. — Schröder, a. a. O. S. 2924.

[105]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2078 et 2223. — Schröder, a. a. O. S. 1402, 2927 u. 2978.

[106]) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 650. — *de Beehr*, Rerum Mecklebургic. Lips. 1741. Lib. II. pag. 194. — *Lunig*, Spicil. Eccles. T. II. pag. 302.

[107]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2080. — Schröder, a. a. O. S. 2930.

[108]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2083. — Schröder, a. a. O. S. 692, 695 u. 725. — Ueber mansos hollandrenses vergl. v. Wersebe, a. a. O. Thl. 1. S. 285. in der Anm. 82.

[109]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2092. — Schröder, a. a. O. S. 2940.

[110]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2093. — Nach de Westph., l. c. soll Malenteke, Mühlen-Eichsen seyn; da es aber in Terra Wittenburg lag, auch in der Urkunde die Rede von der Fischerei in den Gewässern ist, welche die Aecker von Malenteke und Boißow berührten, so muß es bei Boißow am Schaal-See gelegen haben, und kann mithin nicht für Mühlen-Eichsen gehalten werden. — Schröder, a. a. O. S. 2941.

[111]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2203 et 2211. — Schröder, a. a. O. S. 767 u. 794. — Ueber den damaligen Unterschied der niedern und höhern Gerichtsbarkeit s. Rudloff, pragm. Handb. der mecklenb. Geschichte Thl. 2. (Schwerin, 1785.) S. 154.

[112]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2209 et 2240. — Schröder, a. a. O. S. 2965 und 3018.

[113]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2210. — Schröder, a. a. O. S. 2966.

[114]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2212. — Schröder, a. a. O. S. 2967.

[115]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2214, 2215, 2303, et 2307. — Schröder, a. a. O. S. 2969, 1716, 1738 u. 2267.

[116]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2223. — Schröder, a. a. O. S. 2978.

[117]) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2224 et 2226. — Schröder, a. a. O. S. 2979 u. 2982. — Ueber das Landding s. Rudloff, a. a. O. Thl. 2. Abthl. 1 u. 2. S. 156 u. Abthl. 3 u. 4. S. 700.

118) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2228. — Schröder, a. a. O. S. 2989.

119) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2228 et 2237. — Schröder, a. a. O. S. 2990 u. 2998. — Dessen Wismarsche Erstlinge S. 162.

120) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2233. — Schröder, a. a. O. S. 2994.

121) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2235. — Schröder, a. a. O. S. 2996.

122) Schröder, a. a. O. S. 895.

123) Schröder, a. a. O. S. 930.

124) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 956.

125) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2242, 2252, 2301 et 2292. — Schröder, a. a. O. S. 1004, 1352 und 1578.

126) Schröder, a. a. O. S. 1021.

127) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1067.

128) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2249. — Schröder, a. a. O. S. 1169.

129) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2247. — Schröder, a. a. O. S. 1173.

130) Schröder, a. a. O. S. 1142.

131) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2251 et 2265. — Schröder, a. a. O. S. 1331 u. 1461. — Auf der Schmettauschen Karte von Mecklenburg ist ein Platz am Ratzeburger See mit dem Namen Ravens Koppel bezeichnet.

132) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2263, 2264, 2267, 2268, 2269, 2290, 2271 et 2277. — Schröder, a. a. O. S. 1440, 1459, 1460, 1498, 1499, 1485, 1574, 1488 u. 1503. — Pfeffingers Braunschw.-Lüneb. Historie II. S. 218, 251, 212, 254 u. 211.

133) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1478.

134) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2278, 2281 et 2290. — Schröder, a. a. O. S. 1505, 1509 u. 1576.

135) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2283, 2285 et 2287. — Schröder, a. a. O. S. 1512, 1515 u. 1518.

136) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2276 et 2293. — Schröder, a. a. O. S. 1502 u. 1589.

137) Schröder, a. a. O. S. 3141.

138) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2294. — Schröder, a. a. O. S. 1590.

139) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2295, 2296 et 2298. — Schröder, a. a. O. S. 1603, 1604 u. 1606.

140) *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2300. — Schröder, a. a. O. S. 1622.

141) *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2300. — S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1630, 1670, u. 1660.

142) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1649 u. 1652.

143) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1658, 1698, 2088 u. 2092.

144) S. d. Urk. Schröder, a. a. O. S. 1684.

145) S. d. Urk. *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2313. — Schröder, a. a. O. S. 1981.

146) Schröder, a. a. O. S. 1979.

147) Schröder, a. a. O. S. 2810.

148) S. dies Verzeichniß in Schröders Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs. Rostock. 1788. Thl. 1. S. 84 — 95.

149) Die Beden waren ein Grundzins, der dem Landesherrn entrichtet, und zuweilen in Natural-Lieferungen an Korn, Honig, Wein u. s. w. abgetragen werden mußte. Siehe ausführlich darüber: *de Westphal.*, l. c. T. II. Praefat. pag. 66 et 67 in notis, et T. IV. Praefat. pag. 84 — 96. — Rudloff, a. a. O. Thl. 2. Abthl. 1 u. 2. S. 374 folg. u. Abthl. 3 u. 4. S. 695 folg.

150) *Chronicon Episcopatus Ratzeb.* apud *de Westphal.*, l. c. II. pag. 1988. — Schröders papistisch. Mecklenb. S. 583, 1988, 2177 u. 2810. — Grautoff, a. a. O. Thl. 2. S. 332.

151) *Chron. Episc. Ratzeb.* l. c. pag. 1989. — Schröder, a. a. O. S. 2294 u. 2726 folg.

152) Schröder, a. a. O. S. 739 u. 1478.

[153]) *Chron. Episc. Razeb.* l. c. pag. 1989 seq. — Schröder, a. a. O. S. 2811 u. 2876. — In Schröders Kirchen-Historie des Evangel. Mecklenb. Thl. 1. S. 205 — 222 kommen mehre Schriften vor, welche zur Rechtfertigung des Herzogs Magnus von Sachsen damals erschienen sind. — Der Lehenbrief des Kaisers Karl V. findet sich im *Diplom. Raceb.* l. c. pag. 2334, im verbess. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Thl. 3. S. 712, und in Schröders Kirchen-Historie d. Evang. Meckl. Thl. 1. S. 37.

[154]) *Chron. Episc. Razeb.* l. c. pag. 1991 seq. — Schröder, Kirchen-Historie d. Evang. Meckl. Thl. 1. S. 67 folg. — Rudloff, a. a. O. Thl. 3. Bd. 1. (2. Aufl. 1821.) S. 83 folg., u. 147.

[155]) *Chron. Episc. Razeb.* l. c. pag. 1992 — 1996. — Rudloff, a. a. O. Thl. 3. Bd. 1. (2. Aufl. 1821.) S. 154, 173 — 179, 195, 209 u. Thl. 3. Bd. 2 (1822.) S. 113 — 117, 128 u. 129. — Schröders Kirchen-Historie d. Evang. Meckl. Thl. 3. S. 542 folg.

[156]) S. d. Urk. *G. Westphalii* Diplomatarium Mecklenburg. apud *de Westphal.*, l. c. T. IV. pag. 1215. — Verbess. Klüver, a. a. O. Thl. 2. S. 315.

[157]) Ueber das, in der Heraldik bisher so wenig beachtete Wappen des Bisthums Ratzeburg siehe: G. M. C. Masch, das ratzeburgische Wappen. Schönberg. 1831. Bischof Detlef von Parkentin (1395 bis 1419) war der erste, der ein bischöflich-ratzeburgisches Amtswappen gebrauchte.

[158]) S. Buchholz, Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg. Rostock. 1753. S. 527. — Verbess. Klüver, a. a. O. Thl. 1. S. 62.

[159]) Buchholz, a. a. O. S. 559 folg. — Verbess. Klüver, a. a. O. Thl. 1. Kap. 36. wo S. 758 folg. der hamburger Vergleich ausführlich abgedruckt ist.

Chron. Epist. Rüeck. l. c. pag. [illegible] seq. — Schär-ter, a. a. O. S. 2814 u. [illegible] — [illegible] [illegible] Geschichte des [illegible] [illegible], Thl. [illegible] S. [illegible] [illegible] sammt [illegible] Schriften [illegible], welche zur [illegible] [illegible] des Pertus Magnus und [illegible] darunter [illegible] [illegible]. — Der [illegible] des [illegible] [illegible] in [illegible], [illegible] l. c. pag. 2334, in welchem Richter [illegible] [illegible] des [illegible] Thl. 3. S. 772. und in Schröckh's Kirchen-[illegible] [illegible]. Thl. 11 S. 97.

[illegible] Chron. Epist. Rüeck. l. c. pag. 1497 seq. — Schär-ter, [illegible] [illegible]. Thl. [illegible] S. [illegible] — [illegible] a. a. O. Thl. [illegible] ([illegible] Aufl. 1821.) S. [illegible] u. [illegible]

[illegible] Chron. Epist. Rüeck. l. c. pag. 1002 — 1006. — [illegible] a. a. O. Thl. 3 Abth. 1. ([illegible] 1821) [illegible] 173 — 179, 195, 200 u. [illegible] Thl. 2 (1822) S. 114 — 117, 120 u. 123. [illegible] Kirchen-[illegible] [illegible]. Thl. 2. S. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] l. c. [illegible] pag. 1212. [illegible] [illegible] a. a. O. Thl. 2. S. 315.

[illegible]

[illegible] J. Marcell, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1823, S. [illegible] [illegible] Thl. [illegible] S. [illegible]

[illegible]

Unter den, wegen der Entfernung des Druckorts, eingeschlichenen Setzer- und Korrekturfehlern, wozu auch auf dem Titel „Professors", statt Professor gehört, sind vorzüglich zu beachten:

S.	XI.	Z. 5.	v. u.	l. wohlgehaltenes st. wohlbehaltenes.
„	—	„ 4.	v. u.	ist ausgelassen hinter „Geschäftsbetrieben", — als auch die ihm bald darauf übertragene Reorganisation des herzoglichen Militairs,
„	XXIII.	Z. 10.	v. o.	muß am Ende, hinter sich, ein Komma stehen.
„	6.	Z. 12.	v. o.	muß das Komma hinter geneigt wegfallen.
„	10.	„ 1.	v. u.	muß hinter wurde ein Komma stehen.
„	15.	„ 9.	v. u.	l. Widerspänstigkeit st. Wiederspänstigkeit.
„	27.	„ 12.	v. o.	l. Kreuzträgern st. Kreuzträger.
„	53.	„ 1.	v. o.	l. Tochter st. Töchter.
„	56.	„ 9.	v. u.	l. Coberch st. Cobersch.
„	58.	„ 13.	v. o.	l. Warseowe st. Warscowe.
„	64.	„ 8.	v. u.	l. Melgoz st. Melzog.
„	65.	„ 14.	v. o.	l. Pampowe st. Pompowe.
„	73.	„ 13.	v. u.	l. Römnitz st. Romitz.
„	81.	„ 3.	v. u.	muß hinter Albert ein Komma stehen, denn der zweite Albert ist ein Vetter des ersteren.
„	84.	„ 9.	v. u.	l. Rechte st. Nechte.
„	87.	„ 7.	v. o.	l. telonio st. tetonio.
„	—	„ 13.	v. o.	l. Wiederkaufsrecht st. Wiederverkaufsrecht.
„	90.	„ 12.	v. o.	ist hinter 600 — Mark hinzuzufügen.
„	95.	„ 8.	v. o.	l. belästigte st. bestätigte.
„	97.	„ 3.	v. u.	l. Bischofs st. Bischof.
„	102.	„ 3.	v. o.	l. Rechte st. die Rechte.
„	—	„ 7.	v. o.	l. Schacken st. von Schacken.
„	117.	„ 9.	v. o.	l. grenzten st. grentzen.
„	120.	„ 17.	v. o.	l. Lust st. Luft.
„	—	„ 15.	v. u.	l. civitatem st. capitalem.
„	133.	„ 13.	v. o.	l. 66.) st. 56.)
„	—	„ 12.	v. u.	l. beistimmen st. bestimmen.
„	134.	„ 15.	v. o.	l. Borist st. Barist.
„	—	„ 9.	v. u.	l. 2909 st. 2099.
„	—	„ 4.	v. u.	l. Vertreibung st. Verbreitung.
„	—	„ 2.	v. u.	ist hinter nicht — so hinzuzufügen.
„	135.	„ 10.	v. o.	l. sorgfältigere st. sorgfältige.
„	136.	„ 2.	v. u.	l. zu st. und.
„	138.	„ 15.	v. o.	l. Schillingen st. Schilligen.
„	140.	„ 2.	v. u.	l. pragmat. st. pragment.

Das Bisthum Ratzeburg bestand:

A. Aus dem Lande Boitin, welches dem Bischofe und dem Domkapitel eigenthümlich und mit voller Landeshoheit gehörte.

B. Der geistliche Gerichtssprengel des Bisthums erstreckte sich über folgende Provinzen und Länder:

I. Provincia Ratzeburg.
II. " Wittenburg.
III. " Godebuz.
IV. Parochia Exen, in der Grafsch. Schwerin.
V. Terra Dartsowe.
VI. " Brezen.
VII. " Clutse.
VIII. " Iabele.
IX. " Waninke.
X. " Dirtzinke.
XI. " Sadelbandia.
XII. " Boyceneburg.
Oppidum Wismariense.
Gamma.

Die Landeshoheit gebührte:

1. Dem Bischofe von Ratzeburg im Lande Boitin;
2. Dem Herrn von Mecklenburg
 a. in der Provinz Gadebusch,
 b. im Lande Dassow,
 c. " " Bresen,
 d. " " Klütz,
 e. in der Stadt Wismar;
3. Dem Herzoge von Nord-Sachsen, späterhin Sachsen-Lauenburg genannt,
 a. in der Provinz Ratzeburg,
 b. im Lande Sadelbandien,
 c. in Gamma;
4. Dem Grafen von Schwerin
 a. in der Provinz Wittenburg,
 b. im Kirchspiel Eixen in der Grafschaft Schwerin,
 c. im Lande Boitzenburg;
5. Dem Grafen von Dannenberg
 a. im Lande Iabel,
 b. " " Wehningen,
 c. " " Dirzinke.

Diese Karte ist, mit Berücksichtigung der Stiftungsurkunden, nach einem, ungefähr im Jahre 1231 angefertigten Zehentregister über das Bisthum Ratzeburg entworfen, und enthält alle darin aufgeführten Ortschaften. Die Höfe, welche keine Bauern hatten, so wie selbst auch einige Bauerdörfer, sind indessen nicht darin angegeben. Es ist demnach wahrscheinlich, dass diese Länder im Anfange des 13ten Jahrhunderts schon eben so bevölkert, wie zu Anfange des 19ten gewesen sind.

Die noch jetzt vorhandenen Ortschaften des Zehentregisters sind auf der Karte mit einem ○, die Namen der Dörfer, welche eingegangen sind, oder ihre Benennung auf eine unkenntliche Weise verändert haben, mit einem ? bemerkt.

Die Namen der Länder und Dörfer, welche in dem Zehentregister als noch von Wenden bewohnt angegeben werden, sind auf der Karte unterstrichen.

Die eingeschlossenen Namen kommen im Zehentregister nicht vor.

In dem Zehentregister des Bisthums Ratzeburg, sind folgende Kirchspiele aufgeführt:

I. In Provincia Ratzeburg.
1. Slavekestorp.
2. Karlowe.
3. Mustin.
4. Sethorp.
5. Stralige.
6. Godowe.
7. Bredevelde.
8. Nusce.
9. Parketin.
10. Crumesse.
11. Böken.
12. Mulne.
13. Smilowe.

II. In Provincia Wittenburg.
14. Tsarnetin.
15. Nienkerken.
16. Dobersche.
17. Parem.
18. Wittenborg.
19. Hagenowe.
20. Priscire.
21. Vilan.
22. Curchowe.
23. Cammin.

III. In Provincia Godebuz.
24. Rene.
25. Vitelube.
26. Pocrente.
27. Rokkenthorp.
28. Zadewalz.

IV. In Terra Zverin.
29. Exen.

V. In Terra Dartsowe.
30. Dartsowe.
31. Mummendorp.

VI. In Terra Brezen.
32. Honkerken.
33. Proceke.
34. Gressowe.
35. Begenthorp.
36. Gnewesmulne.

VII. In Clutse.
37. Clutse.
38. Thomashagen.
39. Elmenhorst.
40. Calchorst.

VIII. In Terra Iabele }
IX. " " Waninke } sind keine Kirchspiele aufgezählt.
X. " " Dirtzinke }
XI. " " Sadelbandia.
41. Ad Cornu.
42. Soveneken.
43. Lutowe.
44. Hagede ?
45. Kuthenworden.

XII. In Terra Boyceneburg sind die Kirchspiele nicht angegeben.

Nach der Angabe des Zehentregisters waren damals noch von Wenden bewohnt:

I. In der Provinz Ratzeburg 4 Dörfer:
II. " " Wittenburg 4 "
V. In dem Lande Dassow 3 "
VI. " " Bresen 12 "
VIII. Das Land Iabel }
IX. " " Wehningen } fast ganz.
X. " " Dirzinke }
XI. In dem Lande Sadelbandia 7 Dörfer:

Heinrich Neuendorff gezeichnet Rostock 1831.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuendorff, Joachim H.

Die Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg topograph. dargestellt

Rostock 1832

Germ.sp. 341 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020760-6